



**Wortprotokoll**  
der 32. Sitzung

**Sportausschuss**

Berlin, den 17. Juni 2015, 15:00 Uhr  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Raum 3.101  
10117 Berlin

Vorsitz: Dagmar Freitag, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Do-  
ping im Sport**

**BT-Drucksache 18/4898**

**Federführend:**  
Sportausschuss

**Mitberatend:**  
Innenausschuss  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Ausschuss für Gesundheit

**Gutachtlich:**  
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Antrag der Abgeordneten Dr. André Hahn, Katrin  
Kunert, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der  
Fraktion DIE LINKE.

**Anti-Doping-Gesetz für den Sport vorlegen**

**BT-Drucksache 18/2308**

**Federführend:**  
Sportausschuss

**Mitberatend:**  
Innenausschuss  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Ausschuss für Gesundheit

Die Liste der Sachverständigen ist beigelegt.



## Nur zur dienstlichen Verwendung

### Mitglieder des Ausschusses

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
CDU/CSU	Gienger, Eberhard Grindel, Reinhard Mayer (Altötting), Stephan Steffel, Dr. Frank Steiniger, Johannes Stier, Dieter Strenz, Karin Wellenreuther, Ingo Zollner, Gudrun	Auernhammer, Artur Binninger, Clemens Fischer (Hamburg), Dirk Güntzler, Fritz Heiderich, Helmut Irlstorfer, Erich Stetten, Freiherr Christian von Volmering, Sven Wichtel, Peter
SPD	Engelmeier, Michaela Freitag, Dagmar Pflugradt, Jeannine Pilger, Detlev Schmidt (Berlin), Matthias	Fograscher, Gabriele Högl, Dr. Eva Schäfer (Bochum), Axel Spiering, Rainer Träger, Carsten
DIE LINKE.	Hahn, Dr. André Kunert, Katrin	Bartsch, Dr. Dietmar Tempel, Frank
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Lazar, Monika Mutlu, Özcan	Klein-Schmeink, Maria Terpe, Dr. Harald

**Nur zur dienstlichen Verwendung**

Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

**Sitzung des Sportausschusses (5. Ausschuss)**

Mittwoch, 17. Juni 2015, 15:00 Uhr

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
<b>CDU/CSU</b>		<b>CDU/CSU</b>	
Gienger, Eberhard		Auernhammer, Artur	
Grindel, Reinhard		Binninger, Clemens	
Mayer (Altötting), Stephan		Fischer (Hamburg), Dirk	
Steffel Dr., Frank		Gjüntzler, Fritz	
Steiniger, Johannes		Heiderich, Helmut	
Stier, Dieter		Irstorfer, Erich	
Strenz, Karin		Stetten, Christian Frhr. von	
Wellenreuther, Ingo		Volmering, Sven	
Zollner, Gudrun		Wichtel, Peter	
<b>SPD</b>		<b>SPD</b>	
Engelmeier, Michaela		Fograscher, Gabriele	
Freitag, Dagmar		Högl Dr., Eva	
Pflugradt, Jeannine		Schäfer (Bochum), Axel	
Pilger, Detlev		Spiering, Rainer	
Schmidt (Berlin), Matthias		Träger, Carsten	
<b>DIE LINKE.</b>		<b>DIE LINKE.</b>	
Hahn Dr., Andre		Bartsch Dr., Dietmar	
Kunert, Katrin		Tempel, Frank	
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>		<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	
Lazar, Monika		Klein-Schmeink, Maria	
Mutlu, Özcan		Terpe Dr., Harald	

Stand: 15. Juni 2015

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



# Nur zur dienstlichen Verwendung

Tagungsbüro



Deutscher Bundestag *off*

**Sitzung des Sportausschusses (5. Ausschuss)**  
Mittwoch, 17. Juni 2015, 15:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

## Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Baumgard	B-90	<i>B Baumgard</i>
ROTTKA	LINKE	<i>Rottka</i>
Nowak	DIE LINKE	<i>Nowak</i>
Woyand	SPD	<i>S. Woyand</i>
Mermann	SPD	<i>Mermann</i>
Kruges	CDU/CSU	<i>Kruges</i>

Stand: 20. Februar 2015  
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339





## Nur zur dienstlichen Verwendung

Tagungsbüro

Sitzung des Sportausschusses (5. Ausschuss)  
Mittwoch, 17. Juni 2015, 15:00 Uhr

Seite 3

### Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts- bezeichnung
Baden-Württemberg	Kocher-Mayer	Kocher-Mayer	VA
Bayern	Kottmann- Luderschmid	Kottmann- Luderschmid	ORR RD
Berlin	Kalms	Kalms	RD
Brandenburg	BANGB	Bang	Lybberg
Bremen			
Hamburg	FLEISCHMANN	Fleischmann	ORR
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen	Eggert	Eggert	VA
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			

Stand: 20. Februar 2015

Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



# Nur zur dienstlichen Verwendung

Tagungsbüro

Sitzung des Sportausschusses (5. Ausschuss)  
Mittwoch, 17. Juni 2015, 15:00 Uhr

Seite 4

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte in Druckschrift)	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
BfM	Böhm		hD AL
BfM	Ockeborn		Ref'n (hD)
BA - Ant	Beinhorn		MR
u	Posch		ORR
AT	v. Redeker		VLR
BfM	Lebenich		PLH
BfM	Jessen		ORR
BfM	Nickel		MR
BfM	FINKEN		ORR
BfM	BINDERS		MR
BfM	KIRCHNER		RD
BfM	Wienke		Ref
BfM	Göbel		Ref
BfM	Koppstein		ORR
BfM	Birkmann		ORR

Stand: 20. Februar 2015  
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



## Nur zur dienstlichen Verwendung

18. Wahlperiode



Deutscher Bundestag  
Sportausschuss

---

### Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Mittwoch, 17. Juni 2015, 15.00 Uhr

MELH 3.101

Dr. Andrea Gotzmann  
Vorsitzende des Vorstandes  
Nationale Anti Doping Agentur Deutschland

Unterschrift

Dr. Lars Mortsiefer  
Mitglied des Vorstandes  
Nationale Anti Doping Agentur Deutschland

Dr. Michael Vesper  
Vorstandsvorsitzender des  
Deutschen Olympischen Sportbundes

Dr. Holger Niese  
Justitiar beim Deutschen Olympischen Sportbund

Ulrich Lepper  
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Prof. Dr. Dieter Rössner  
Philipps-Universität Marburg

Prof. Dr. Matthias Jahn  
Goethe-Universität Frankfurt am Main

Seite 1 von 2



## Nur zur dienstlichen Verwendung



### Unterschrift

Prof. Dr. Martin Heger  
Humboldt-Universität zu Berlin

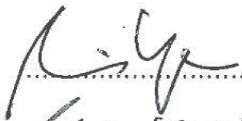
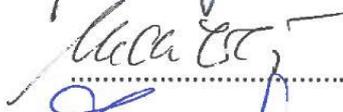
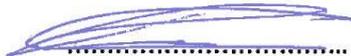
Dieter Maihold  
Richter am Bundesgerichtshof

Christoph Frank  
Vorsitzender des Deutschen Richterbundes

Dr. Ali Norouzi  
Strafrechtsausschuss des DAV

Christian Schreiber  
Vorsitzender Athletenkommission beim DOSB

Robert Harting  
Athlet

  
.....  
  
.....  
  
.....  
  
.....  
  
.....  
  
.....



## Nur zur dienstlichen Verwendung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport

**BT-Drucksache 18/4898**

Antrag der Abgeordneten Dr. André Hahn, Katrin Kunert, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

### Anti-Doping-Gesetz für den Sport vorlegen

**BT-Drucksache 18/2308**

Die **Vorsitzende**: Sehr verehrte Sachverständige, Vertreter der Bundesregierung, der Bundesländer, liebe Kolleginnen und Kollegen und Gäste. Ich eröffne die 32. Sitzung des Sportausschusses, die eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport auf BT-Drucksache 18/4898 in Verbindung mit dem Antrag der Abgeordneten Dr. André Hahn, Katrin Kunert, Jan Korte und weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Anti-Doping-Gesetz für den Sport vorlegen auf BT-Drucksache 18/2308 ist. Als Sachverständige für die heutige Anhörung begrüße ich ganz herzlich Prof. Dr. Dieter Rössner von der Philipps-Universität in Marburg, Institut für Kriminalwissenschaften, Prof. Dr. Matthias Jahn von der Goethe-Universität Frankfurt am Main, Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie, Prof. Dr. Martin Heger, Humboldt-Universität zu Berlin, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Neuere Rechtsgeschichte, Dieter Maihold, Richter am Bundesgerichtshof, Christoph Frank, Vorsitzender des Deutschen Richterbundes, Dr. Ali Norouzi, Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltsvereins, Christian Schreiber, Athletensprecher beim DOSB, Robert Harting, Athlet, Ulrich Lepper, Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Dr. Lars Mortsiefer, Mitglied des Vorstandes der Nationalen Anti Doping Agentur, Dr. Andrea Gotzmann, Vorstandsvorsitzende der Nationalen Anti Doping Agentur, Dr. Michael Vesper, Vorstandsvorsitzender Deutscher Olympischer Sportbund und Dr. Holger Niese, Justitiar Deutscher Olympischer Sportbund. Ferner begrüße ich Kolleginnen und Kollegen der mitberatenden Ausschüsse. Die Obleute haben beschlossen, falls Kol-

leginnen und Kollegen der mitberatenden Ausschüsse im Raum sein sollten, ihnen im Rahmen der Fraktionskontingente selbstverständlich auch Fragerecht einzuräumen. Als Ressortvertreter begrüße ich vom Bundesministerium des Innern den Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Ole Schröder sowie den Abteilungsleiter Gerhard Böhm und den stellvertretenden Abteilungsleiter Ralf Göbel, vom Bundesministerium für Gesundheit Dr. Lars-Christoph Nickel und Pia Finken und vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz den Abteilungsleiter Alfred Bindels und Herrn Dr. Heino Kirchner. Der Kollege Dr. André Hahn hat mich gebeten, ihn zu entschuldigen, da er um 15:00 Uhr den Vorsitz des Parlamentarischen Kontrollgremiums führen muss.

Meine sehr verehrten Sachverständigen, im Anschluss an Eingangsstatements von jeweils nicht wesentlich mehr als fünf Minuten wird es eine Befragung geben, die fraktionsweise erfolgt, wobei jede Fraktion ihrer Stärke entsprechende Zeitkontingente in jeder Runde für Fragen einschließlich der Antworten erhält. Für die erste und zweite Fragerunde sind jeweils insgesamt 60 Minuten vorgesehen. Das bedeutet für die CDU/CSU-Fraktion jeweils 27 Minuten für Fragen und Antworten, für die SPD-Fraktion 17 Minuten, für die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils acht Minuten. Eine möglicherweise noch notwendige dritte Fragerunde wollen wir nach Möglichkeit gegen 19.00 Uhr enden lassen und die Anhörung dann auch schließen.

Ich weise darauf hin, dass diese Sitzung öffentlich ist, ein Fernsehsignal aufgezeichnet wird und heute ab 18:30 Uhr im Hauskanal 1 ausgestrahlt sowie in der Mediathek und auch auf der Webseite des Sportausschusses hinterlegt wird. Dort finden Sie bei Interesse auch das Wortprotokoll dieser Sitzung. Die Fertigstellung wird allerdings, dafür werden Sie Verständnis haben, einige Zeit in Anspruch nehmen. Ebenso finden Sie dort die bereits eingegangenen Stellungnahmen der Sachverständigen, für deren Übersendung ich mich im Übrigen auch bedanke.

Wir beginnen mit den möglichst nicht länger als fünf Minuten dauernden Eingangsstatements der Sachverständigen in der Reihenfolge, in der ich Sie auch begrüßt habe. Ich würde jetzt gerne Herrn Prof. Rössner bitten, das Wort zu ergreifen. Bitte schön.



## Nur zur dienstlichen Verwendung

Prof. Dr. **Dieter Rössner** (Philipps-Universität Marburg): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Ich darf zunächst feststellen, der Entwurf eines Anti-Doping-Gesetzes ist kein Kreuzzug in irgendeiner Weise. Er ist das Ergebnis rationaler Kriminalpolitik mit vielen sachlichen Prüfungen hinsichtlich rechtsstaatlicher Voraussetzungen und tatsächlicher sozialer Regelungsbedürftigkeit. Es ist daraus nach langer Diskussion, seitdem über so ein spezielles Anti-Doping-Gesetz nachgedacht wird, ein gelungenes Gesamtkonzept geworden, das erstmals – und das ist das Entscheidende – auch das Doping im Kern angreift, nämlich da, wo es relevant wird und wo die sportlichen Werte infrage gestellt werden, nämlich im Wettbewerb mit wirtschaftlichen Gewinnen. Das ist in der Wirtschaft und überall so: Wo viel Geld im Spiel ist, sind auch möglicherweise ideelle Werte, die dahinterstehen, aber die eine Rolle im Spiel spielen, gefährdet. Insoweit ist dieses Gesamtkonzept richtig. Wegen seiner Sachlichkeit, die ich betonen will, gibt es natürlich sehr viele Einzelregelungen, die man diskutieren muss und die man verbessern kann. Im vorliegenden Fall geht es vor allem um die Frage des Eigendopings – und zwar deshalb, weil das bisher nicht im Gesetz stand. Es konnte bisher gar nicht im Gesetz stehen, weil wir bisher die ganze Anti-Doping-Gesetzgebung im Arzneimittelgesetz versteckt hatten. Ein Gesetz, das den Markt des Arzneimittels kontrollieren will, das aber mit dem Sport oder ähnlichen Dingen eigentlich nichts am Hut hat. Dort musste man immer sagen: Nein, hat hier nichts zu suchen, einverstanden. Aber hier wird jetzt – und das ist auch der Mut dieses Entwurfs – ein eigenes, der Sache spezifisch angemessenes Gesetz versucht. Das ist der zentrale Inhalt des Gesetzes meines Erachtens und sollte es auch bleiben. Deshalb geht es jetzt in meiner mündlichen Stellungnahme vor allem darum, eine juristische Feinjustierung zu finden und es unangreifbar zu machen auch im Hinblick auf die Diskussionen, die hier vorher gelaufen sind. § 3 Absatz 3, der § 3 insgesamt geht den Sport als System an. Man will ein dopingfreies System im Wettbewerb und dieses Ziel ist immer legitimiert, wobei man mit dem Einzelnen dann streiten kann. Das ist zunächst mal nur die Vorschrift, sozusagen ohne Zähne. Die strafrechtlichen Zähne kommen im § 4 Nummer 1, wo dann der Leistungssport besonders geschützt wird. Diese Abstufung zwischen Amateursport und Leistungssport, wo Geld im Spiel ist, ist absolut zutreffend, wenn man vom

Prinzip der Ultima Ratio im Strafrecht und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip bei der Rechtsgutbestimmung ausgeht. Es ist deshalb absolut richtig, weil aus meiner Perspektive – und ich habe mich genau noch einmal mit diesen Fragen beschäftigt – hier ein eindeutiges Rechtsgut vorliegt. Wenn wir den Bereich strafrechtlich schützen, der wirtschaftlich tangiert wird, den Wettbewerb in diesem Bereich, dann besteht kein Zweifel, dass es um den freien Wettbewerb wie in der freien Wirtschaft geht. Dieses Rechtsgut wird eigentlich nicht bestritten, denn es garantiert die Handlungsfreiheit sehr vieler. Im wirtschaftlichen Sinne sind es hier nicht nur Sportregelungen, um die es geht, sondern es sind auch echte verbindliche Regeln für den Wettkampf. Athleten, die gegeneinander kämpfen, gehen davon aus, dass diese Regeln gelten. Derjenige, der sie für sich gelten lässt, wäre absolut im Nachteil, wenn sie von anderen gebrochen würden. Das ist genau der gleiche Bereich wie in der Wirtschaft, wenn dort Absprachen getroffen werden oder irgendwelche Manipulationen erfolgen, § 298 StGB sieht das auch vor. Das Problem geht hier sogar noch weiter. Dieser Angriff auf die Werte des Sports oder die Verwendung der Werte für wirtschaftliche Vorteile kann zu einer Erosion dieser sportlichen Werte führen. Deshalb ist die Absicherung an dieser Stelle ganz besonders dringend und muss zum Ausdruck kommen. Für mich ist klar, dass kein Straftatbestand dieses Gesetzes eine solche strafrechtliche und verfassungsrechtliche Legitimation hat wie der enthaltene Straftatbestand des Eigendopings. Alles andere, was hier in dem Gesetz steht, ist umstritten und fragwürdig. Volksgesundheit, was ist das? Der Schutz der eigenen Gesundheit, darüber kann man streiten. Hier kann man nicht streiten, der Bereich des Eigendopings steht. Und wenn etwas in diesem Gesetz steht, dann dieses. Und das sollte und darf nicht aufgegeben werden. In der Feinjustierung kann man allerdings einige Überlegungen dazu haben. Der Kern ist der Wettkampf selber. Deshalb sollte in der Handlungsalternative und in der Erfolgsalternative dieses Tatbestandes an erster Stelle stehen, Dopingmittel oder -methoden im Wettkampf einzusetzen oder davor anzuwenden. Das ist der Kern und um den geht es ganz entscheidend. Deshalb sollte dieses Erfolgsunrecht, wie in jedem Straftatbestand, an erster Stelle stehen und das Handlungsunrecht danach noch kommen. Dann gibt es – und das ist jetzt hier, wie bei jedem Straftatbestand, entscheidend und



## Nur zur dienstlichen Verwendung

strafrechtssystematisch richtig, allerdings nicht ganz so im Gesetzentwurf – natürlich ein Vorfeld. Wenn man den Versuch bestraft: Die Versuchsstrafbarkeit führt hier dazu, dass sowohl Besitz und Erwerb im Hinblick auf die Wettbewerbsverfälschung und – das ist ganz wichtig – im Hinblick auf die Wettbewerbsverfälschung als Beginn der Ausführungshandlungen nach § 23 StGB bestehen bleiben. Ich will also auch Besitz und Erwerb bestrafen, aber im Kontext der Wettbewerbsverfälschung. Wenn man den § 4 Absatz 2 als besonderen Tatbestand nimmt, dann hat man ein Erfolgsdelikt geschaffen, das ein anderes Rechtsgut hat, wahrscheinlich das der Gesundheit. Es wird daher fragwürdig. Auch aus der Situation der Athleten, die sagen, wir haben hier ein vorverlagertes Erfolgsdelikt, wo man sozusagen bessere Beweise hat. Dass man dagegen Vorbehalte hat, ist nachvollziehbar. Die Lösung wäre insgesamt leicht. Man nimmt diesen unanfechtbaren Absatz 1 Nummer 4 des § 4 als Straftatbestand und regelt den Versuch, die Versuchsstrafbarkeit ist sowieso drin. Dann kann aus meiner Sicht auch die sehr umstrittene Besitzstrafbarkeit entfallen und man hat damit keinerlei Probleme mit diesem Gesetz. Der § 3 bleibt erhalten als Vorschrift. Dort könnte man überlegen, ob man eine Bußgeldvorschrift nimmt, dass derjenige, der im Sport Wettbewerbe macht, mit einem Bußgeld belegt wird. Da hat man nicht so ein Problem, dass es ein Straftatbestand sein muss, aber man kann das System Sport vielleicht einigermaßen sauber halten. Vielen Dank.

Prof. Dr. **Matthias Jahn** (Goethe-Universität Frankfurt am Main): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Ein prominenter Fürsprecher hat den vorliegenden Gesetzentwurf vor wenigen Wochen anlässlich der ersten Lesung im Bundestag als „kurz, klar, hart und wirksam“ charakterisiert. Das klingt sportlich und hat seine Wirkung nicht verfehlt. In mancher Berichterstattung wird der Eindruck erweckt, als ginge es nur noch um den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Immerhin hat die gerade eingetretene Vorsitzende des Rechtsausschusses dieses hohen Hauses in der FAZ Widerstand gegen zu viel Strafrechtseligkeit im Umgang mit dem Dopingproblem angemeldet. Auch in der Welt des Sports rumort es vernehmlich. Die strafrechtlichen Paragraphen dieses Anti-Doping-Gesetzes scheinen mir durch vier andere Adjektive besser gekennzeichnet: unausgereift, unklar, unbestimmt, unverhältnismäßig. Der Entwurf

der Bundesregierung verfolgt das Ziel, wie es in der Begründung heißt, den Sport vor negativen Einflüssen und Entwicklungen zu bewahren, ein raumgreifender Anspruch. Wer wollte dagegen Einwände erheben. Doch beim großzügigen Einsatz der Mittel des Strafrechts verkennt der Entwurf die Risiken und Nebenwirkungen seines Heilversuchs. Zudem ignorieren seine Verfasser souverän den strafrechtswissenschaftlichen Diskussionsstand zu der Frage, aufgrund welcher Indikation und mit welcher Medikation Strafrecht eingesetzt werden darf. Selbst der sich üblicherweise vornehm zurückhaltende Nationale Normenkontrollrat hat die beteiligten Ressorts dafür gerüffelt, dass ihre Darstellung, auch das darf ich wörtlich zitieren, „nicht plausibel“ sei. Das beginnt schon bei der Suche nach dem geschützten Rechtsgut. Was die Entwurfsverfasser dem Gesetzgeber hier vorschlagen, genügt nicht den Anforderungen, die von Verfassungswegen an ein strafrechtliches Rechtsgut zu stellen sind. Es ist in der Wissenschaft von Strafrecht Konsens, dass allein die Umschreibung gesetzlicher Zielvorstellungen noch kein tatbestandslegitimierendes strafrechtliches Gut begründet. In dieser Frage werden mir sicher mein Vorredner und mein geschätzter Nachredner nicht widersprechen. Das Ziel der Erhaltung der Integrität des Sports, das an die Spitze des Gesetzeswerks gestellt wird, trägt also zur zentralen Legimitationsfrage nichts bei. Die Anforderungen daran hat vielmehr die Senatsmehrheit des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2008 gesetzt, wenn auch nicht allzu hochgeschraubt. Immerhin hat sie aber daran erinnert, dass das Strafrecht die Ultima Ratio des Rechtsgüterschutzes sein muss und der Gesetzgeber deshalb nur legitime Schutzgüter ausweisen darf. Aus dem Rechtsgutskasten hat der Entwurf zunächst den Gesundheitsschutz von Sportlerinnen und Sportlern hinter das Schaufenster gestellt. Durch eine Strafvorschrift gegen Selbstdoping des Sportlers würde aber das strafrechtrechtliche Basisprinzip der Eigenverantwortung mit den Mitteln paternalistisch-symbolischen Einsatzes von Strafrecht aufgehoben. Selbstgefährdende Verhaltensweisen eines freiverantwortlich handelnden Erwachsenen dürfen als solche nicht strafrechtlich sanktioniert werden. Gerade deshalb war der erst 2007 gefundene Kompromiss zur Strafbarkeit des Besitzes von Dopingmitteln verfassungsrechtlich akzeptabel. Das Gesetz knüpfte bekanntlich an die Sachherrschaft über nicht geringe Mengen solcher Mittel die Vermutung



## Nur zur dienstlichen Verwendung

des möglichen Inverkehrbringens in der Zukunft. Das ist jedenfalls strafrechtlich nicht illegitim, beim eigenverantwortlichen Doping greift diese Ultima Ratio nicht mehr. An dieser neuralgischen Stelle greift nun der Gesetzentwurf noch einmal tief in den Baukasten und fördert Universalbegriffe wie Fairness und Chancengleichheit im Sportwettbewerb zutage. Doch es ist nicht Sache des Staates festzulegen, was fair und gerecht im Wettbewerb ist, sondern das ist eine eigene Angelegenheit des Sports. Er ist in Deutschland aus guten, übrigens auch historischen Gründen, seit jeher staatsfern organisiert. Vagen Universalbegriffen wie der Fairness fehlt zudem die tatbestandsumschreibende und begrenzende Wirkung des Rechtsguts. Wenn Sie mir nicht glauben, man kann es bei Claus Roxin, Nestor der heutigen deutschen Strafrechtswissenschaft, in seinem Strafrechtslehrbuch nachlesen. Da finden wir den Satz „Schutzobjekte von unangreifbarer Abstraktheit sind keine Rechtsgüter“. Aus diesem Grund sagt Roxin an anderer Stelle auch ausdrücklich, wie übrigens die meisten meiner Berufskollegen, dass Strafrecht kein besonders geeignetes Mittel zur Lösung des Dopingproblems ist. Was also in der Entwurfsbegründung zunächst plausibel klingt, hält bei näherer Betrachtungen reichlich Stoff für strafjuristische Oberseminare und wahrscheinlich auch für die Staatsanwaltschaften quer durch die Bundesrepublik Deutschland bereit. Im Koalitionsvertrag heißt es zur Frage der Schaffung weiterer Anti-Doping-Regelungen ausdrücklich, bei diesen müssten die Grundsätze der Bestimmtheit und der Verhältnismäßigkeit der Sanktion gewährleistet sein. Die damit auf richtiger Höhe platzierte Messlatte reißt der vorliegende Entwurf. Vielen Dank.

Prof. Dr. **Martin Heger** (Humboldt-Universität zu Berlin): Vielen Dank Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Ich möchte auch gleich mit der Frage, welches Rechtsgut eine Strafnorm gegen Selbstdoping schützen kann, starten. Ich meine schon, dass die Chancengleichheit als solche als Rechtsgut ausgewiesen werden kann, vielleicht auch die Fairness, allerdings nur in ihrem Kern. Es geht nicht darum, einen fairen Sportsmann, einen Gentleman alter Schule, gar einen fairen Verlierer zu loben oder zu bestrafen. Es geht darum, den Rechtskern der Fairness, wie wir es auch sonst in anderen Bereichen des Rechtslebens unter dem Stichwort etwa eines Fair Trial kennen, anzuwen-

den. Das ist ja ganz ähnlich, dem Sport nachgebildet, in England entstanden. Es geht darum, dass die Sportler nach gleichen Regeln gegeneinander antreten und zwar nicht nach Regeln, die der Staat ihnen setzt, sondern nach Regeln, insoweit möchte ich meinem Vorredner ausdrücklich zustimmen, die natürlich der jeweilige Sportverband als Veranstalter des jeweiligen Wettbewerbs völlig frei und autonom gesetzt hat. Er soll auch am Ende entscheiden, nach welchen Regeln etwa welche Substanzen, welche Hilfsmittel, was auch immer, erlaubt sind. Und er soll zugleich die Grenzen setzen, was nicht erlaubt ist. Insofern glaube ich auch, dass es sogar über das hinausgeht, das am Ende nur wirtschaftlich gleiche Chancen bestehen, das also jeder nach seiner sportlichen Leistung sozusagen das verdienen soll, was er verdient. Es geht vielmehr darum, dass es aus meiner Sicht eine Freiheitsausübung des Sportlers ist, dass er an einem Wettkampf teilnehmen können soll, der nach gleichen Regeln für alle stattfindet. Und zwar so, dass er im Prinzip die Chance hat, seine Freiheit in Form der Teilnahme am Sportwettkampf auch unter gleichen Bedingungen auszuüben. Soviel zum Rechtsgut. Deswegen denke ich, rechtliche Fairness und Chancengleichheit in einem engen, nicht in einem weiten, moralisch aufgeladenen Sinne, können sehr wohl ein Rechtsgut für eine Strafmaßnahme gegen Selbstdoping sein. Ich möchte das jetzt hier nicht weiter vertiefen. Ich möchte nämlich auf einige Einzelheiten eingehen, die auch schon angeklungen sind. Insbesondere die Frage der Besitzstrafbarkeit von nicht geringen Mengen, die ja auch neu vorgesehen ist, muss ich vor Augen haben. Das schützt zwar das gleiche Rechtsgut, stellt aber eine Vorverlagerung dar und ist deswegen auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit sicherlich stärker begründungsbedürftig. Hier erscheint mir z. B. durchaus zu bedenken, dass ja nicht nur der Besitz, sondern sogar der Erwerb geringer Mengen unter Strafe gestellt ist. Ich glaube, in diesem Fall, auch wenn wir sonst vielleicht nicht einer Meinung sind, wäre weniger vielleicht mehr. Man könnte sich beschränken. Je näher man an die Rechtsgutsverletzung Chancengleichheit kommt, umso besser erscheint mir die Legitimationswirkung. Einfach, weil es generell so ist: Je weiter die Rechtsgutsverletzung vorgelagert ist in das Gefährdungsstadium, umso stärker ist der Rechtsfertigungsdruck, umso eher muss man das überlegen. Insoweit ist die Latte gerissen, wenn



## Nur zur dienstlichen Verwendung

man zu weit nach unten geht. Eine andere Frage wurde aufgeworfen mit der Versuchsstrafbarkeit – das stellt natürlich auch eine Vorverlagerung dar. Es ist völlig richtig, die Versuchsstrafbarkeit da zu haben, wo man sie bislang hatte: bei den gesundheitsschützenden Tatbeständen. Sonst würde ich doch anheimstellen, dass man sich überlegt, ob man die Versuchsstrafbarkeit tatsächlich braucht. Ich bin da etwas im Zweifel, vor allem, wenn man den Besitz und erst Recht den Erwerbstatbestand beibehalten will. Dann sollte man das auf den Prüfstand stellen. Bedenken wurden geäußert, dass der Täterkreis allzu unbestimmt ist. Das kann ich überhaupt nicht teilen. Ich glaube, es ist ganz klar. Einerseits sind es die Kaderathleten im Testpool, die kann man feststellen, die ungefähr 7.000 ließen sich hier wahrscheinlich vorlesen. Andererseits sind es die Athleten, die den Sport professionell ausüben. Wenn Sie mein Gutachten gelesen haben, habe ich da Zahlen genannt, wie man es vielleicht messen könnte. Es muss klar sein, dass nicht der, der seine Aufwendungen ersetzt bekommt, Profi ist, sondern der, der mit Sportausübung in der Vergangenheit Geld verdient hat. Profi ist nicht der, der hofft, in Zukunft vielleicht durch Doping irgendwann mal Geld zu verdienen. Das wäre alles unklar. Dann ist es nämlich eindeutig bestimmt. Der Blick in die Steuererklärung des Sportlers vom Vorjahr sagt, ob er tauglicher Täter dieser Strafnorm ist oder nicht. Man muss sich da nur vielleicht noch eine Begründung überlegen, welche Höhe an Geldzahlungen man nimmt. Eine andere Frage sind die Strafraumen. Ich denke, man könnte etwas stärker differenzieren zwischen den klassischen, tradierten Tatbeständen, die wir jetzt haben, mit einer höheren Strafraumobergrenze, sowohl das Selbstdoping als auch die Besitzstrafbarkeit aber dann dementsprechend absenken. Ich habe das näher dargelegt. Ich denke, das wäre vielleicht auch ein Versuch, der Verhältnismäßigkeit noch stärker Rechnung zu tragen. Ein Problem, was immer wieder angesprochen wird, ist die internationale Strafbarkeit. Man könnte natürlich versuchen, das in das Strafgesetzbuch einzubauen. Ich hielte es aber auch für möglich, dass man jetzt erstmal probiert, wie weit man mit einer allein nationalen Strafnorm kommt. Den internationalen Anwendungsbereich können wir durch eine Änderung des StGB auch später bei der nächsten Reform des StGB nachholen. Soviel für jetzt. Vielen Dank.

**Dieter Maihold** (Richter am Bundesgerichtshof):

Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Eine ganz kurze Bemerkung zuvor. Ich bin beruflich nicht mit Sportsachen befasst, sondern Mitglied des Senats für Bank und Kapitalmarktrecht, bin aber seit den neunziger Jahren in Disziplinarverfahren tätig und kenne mich da ein wenig aus. Aber aus der zivilrechtlichen Prägung würde ich auch den Schwerpunkt meiner Ausführungen auf die Auswirkung des Entwurfs auf die Verbands- und Schiedsgerichtsbarkeit in Dopingsachen legen und weniger auf den strafrechtlichen Teil, den ich natürlich nicht völlig aufsparen kann. Denn dessen Auswirkung auf die Verbandsgerichtsbarkeit ist ja Anlass für Hoffnung und Befürchtung, die ich diskutieren will. Ein kurzer Streif ins Strafrecht, es ist ja kein Geheimnis aus den letzten Anhörungen: Ich befürworte das jetzt geplante Verbot und die Strafbarkeit des Selbstdopings und auch des Besitzes von Dopingmitteln. Ich halte es für rechtssystematisch sinnvoll und für sachlich erforderlich. Systematisch deswegen, weil nach meinem Empfinden nach wie vor im Zentrum des verbotenen Tuns der dopende und am Wettkampf teilnehmende Athlet steht. Es überzeugt niemandem, schon gar nicht, wenn Fälle in der Praxis auftauchen, dass sein Umfeld wohlmöglich bestraft werden kann, aber dieser Athlet seinerseits straffrei bleibt. Aus der strafrechtlichen Sicht und aus der Systemwidrigkeit war das natürlich ein großes Problem, dass es bisher im Arzneimittelgesetz war und wir jetzt ein eigenes Gesetz haben. Damit sind wir aus dieser Rechtsgutdiskussion heraus, ob dort Bindungen aus dem Gesundheitsschutz stattfinden. Zur sachlichen Erforderlichkeit: Der Besitz von Dopingsubstanzen ist auch bisher schon verboten, nur allerdings allein im Vereinsrecht der WADA oder der NADA. Nur er ist folgenlos verboten. Eine Verfolgung dieser Verstöße findet faktisch nicht statt. Im strafrechtlichen Bereich nicht, weil es nicht strafbar ist, und im Bereich der Verbandsgerichtsbarkeit nicht, weil die davon nichts weiß und – so kann man vermuten – auch nicht die Ressourcen hätte, dort ernsthaft zu ermitteln. Da ist ein großes Dunkelfeld, dieses Dunkelfeld gilt es zu erhellen, wenn man eine konsistente Strafverfolgung haben möchte und nicht nur eine lückenhafte. Jetzt zu den Konkurrenzproblemen. Häufiger wird es, wenn der Gesetzentwurf in Kraft träte, natürlich zur Parallelität von Straf- und Verbandsverfahren kommen. Das schwächt meiner Ansicht keine der beiden Verfahrensarten. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird zunächst davon profitie-



## Nur zur dienstlichen Verwendung

ren, weil auf Grundlage von den weiteren Erkenntnissen aus Ermittlungsverfahren die Aufklärung von Sachverhalten weitergehend möglich ist als nur auf Grund von Laborbefunden, wo sie jetzt stattfindet. Dort wird die Aufklärung von Fällen auch möglich sein, die wir in der Verbandsgerichtsbarkeit bisher überhaupt nicht aufklären konnten. Daran ist im Recht der Verbandsgerichtsbarkeit auch schon gedacht, der Fall ist schon seit längerem. Im NADA-Code steht genau drin, dass die Ergebnisse eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens Bindungswirkung für das Schiedsverfahren haben würden. Also die Regel ist bedacht. Umgekehrt gibt es keine Bindungswirkung, das können wir im Einzelnen ausführen. Denn im staatlichen Verfahren gelten ungleich andere Beweisanforderungen, wobei Strict Liability im Verbandsverfahren gar keine Beweisanforderung, sondern ein Tatbestandselement ist. Die sagen nämlich: Du haftest für das Dopingmittel im Blut, da ist gar kein Verschuldensproblem vorhanden. Jetzt zur Frage des Selbstbelastungsverbots. Auch da sehe ich kein Problem, mit einer kleinen Ausnahme. Im Verbandsrecht, ich habe das in meinem Statement näher dargelegt, gibt es einen Abschnitt, dass es zu Lasten des Sportlers gewertet werden kann, wenn er im Verbandsverfahren bestimmte Fragen nicht beantwortet. Ist derselbe Sportler Beschuldigter, Angeklagter eines Strafverfahrens, dann kollidiert das natürlich evident mit seiner Stellung, dass er dort keine Angaben machen muss. Ich meine, da sollte das sportgerichtliche Verfahren nachjustieren. Es ist eine Kannvorschrift des Schiedsgerichtes. Besser wäre es, wenn die Vorschrift entschärft würde. Dass es zu verschiedenen Ergebnissen der Verfahren kommt, kann natürlich sein. Das liegt in der Natur der Sache und das haben wir in allen gesellschaftlichen Bereichen. Wenn Sie einen Verkehrsunfall haben, kann das Strafverfahren anders ausgehen als das Zivilverfahren und das Disziplinarverfahren im Berufsrecht, ob das Anwälte, Notare, Ärzte, Richter sind. Auch da können die Ergebnisse schlicht diametral entgegengesetzt sein. Ganz häufig ist es, man wird disziplinarrechtlich verurteilt, aber es ist eben noch keine Straftat, da wird freigesprochen. Damit wird unsere Gesellschaft sonst fertig, das kann unsere Rechtsordnung, das wird sie auch in dem Fall beherrschen. Jetzt nochmal zwei, drei Bemerkungen zu dem § 11 Anti-Doping-Gesetz und zu den ganz aktuellen Diskussionen im Oberlandesgericht München, ob wir ein Schiedsverfahren überhaupt wirksam etablieren

können oder ob es da Lücken gibt. Ich kann auf die Begründung des Entwurfs verweisen, denn die teile ich. Die Verbandsgerichtsbarkeit benötigt zwingend, um anzudocken an die auf der Welt einheitlichen Verfahrensregeln und die Zuführung an eine einheitliche Instanz, nämlich den CAS in der Schweiz, dass jeder Athlet diesen Schiedsvorschriften unterliegt. Nur im Entwurf steht genau das nicht drin. In der Begründung steht es richtig drin. Da steht „kann vereinbaren“. Aber das ist heute schon die Rechtslage. Auch heute „kann“ ich vereinbaren. Es kann halt nur in einem Fall mal wirksam sein und im anderen nicht, weil es eben dort Bedenken gibt. Und da gibt es mehr als die, die jetzt in diesem einen Verfahren auftauchen. Ich rege also an, darüber nachzudenken, ob man nicht doch deutlich auch im Gesetzestext aussprechen sollte, dass es einen gesetzlichen Schiedszwang gibt. Den wollen wir, den wollen auch die Verbände. Denn wir wollen eben nicht haben, dass es dann Instanzen gibt, die statt des CAS oder des Sportsschiedsgerichts entscheiden. Und die letzte ganz kurze Bemerkung am Ende: Ich bitte darum, auch nochmal in den Fokus zu fassen, dass eine ordentliche Rechtsverteidigung im Schiedsverfahren auch verlangt, dass die Betroffenen, in dem Fall die Sportler, dazu finanziell in der Lage sein müssen. Wir brauchen endlich eine verlässliche Diskussion. Es gibt da so ein paar Ansätze, dass – wie in der Prozesskostenhilfe in unserem staatlichen Verfahren – einem Sportler, der nicht das Geld hat, dennoch die Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um sich substantiell verteidigen und sein Recht wahrnehmen zu können. Denn die Verfahren, gerade beim CAS, können natürlich sehr, sehr teuer sein. Das sollten wir auch noch einmal diskutieren. Danke sehr.

**Christoph Frank** (Vorsitzender des Deutschen Richterbundes): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Der Deutsche Richterbund sieht seine Aufgabe der Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren darin, neben der fachlichen Begleitung auch aus den Erfahrungen der Praxis Hinweise zu geben zur Umsetzung von Gesetzen, zu Zielen von Gesetzen. Das haben wir auch in unserer schriftlichen Stellungnahme deshalb sehr ausführlich getan. Ich knüpfe zunächst an das an, was Prof. Jahn ausgeführt hat. Dieses Gesetz muss sich, wie alle anderen Gesetze, die das Strafrecht als Ultima Ratio staatlicher Regelungsmöglichkeiten bemühen, überprüfen lassen auf die Erforderlichkeit einer Regelung, die Geeig-



## Nur zur dienstlichen Verwendung

netheit und in der Unterdifferenzierung auf die verfassungsrechtlichen Fragen, die sich hier stellen. Das Strafrecht hat auch in anderen Bereichen nur eine bedingte Funktion. Es kann nur bedingt steuern. Gesellschaftliche Prozesse sollten im Vorfeld des Strafrechts nach Möglichkeit angegangen werden. Das betrifft im Dopingbereich die staatliche Sportförderung, das betrifft die Bewertung des Sports an sich und das betrifft die Frage, ob der Sport, so wie er sich wirtschaftlich darstellt, nicht insgesamt einer Regelung, im Übrigen auch einer Definition, aber dann auch einer Regelung der dort entstehenden Arbeitsverhältnisse in wirtschaftlichen Verhältnissen, bedarf. Wir haben die Befürchtung, dass mit einem solchen Gesetz, wie es jetzt im Entwurf vorliegt, Erwartungen aufgebaut werden, dass es zu einer häufigen und effektiven Verfolgung von Spitzensportlern kommen könnte, die dann aus verschiedenen Gründen, die ich gleich noch ansprechen werde, nicht erfüllt werden. Ein Gesetz braucht Akzeptanz. Akzeptanz heißt, dass die Idee, die hinter dem Gesetz steht, die Definitionen der Rechtsgüter, die geschützt werden sollen, auch allgemein angenommen werden – und zwar nicht nur von den betroffenen Spitzensportlern, Berufssportlern, sondern von denen, die aus dem Sport besondere Werte insgesamt ableiten. Der Gesetzgeber wählt den Weg, den Spitzensport zu regeln in einem Appell, der aber weder straf- noch bußgeldbewährt ist, deutlich zu machen, dass man Doping insgesamt für falsch hält. Man muss deshalb prüfen, ob der Gesetzgeber die richtige Gruppe in den Blick nimmt. Denn Doping ist verbreitet, ist im Sport verbreitet, allgemein verbreitet und ist auch für eine Leistungsförderung in den anderen Bereichen, etwa in schulischen Bereichen, studentischen Bereichen, in Konkurrenzsituationen insgesamt verbreitet. Nun werden die Rechtsgüter Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben und Integrität des Sportes fokussiert auf Spitzensportler in den Blick genommen. Beide Begriffe sind, Herr Prof. Jahn hat das ausgeführt, aus unserer Sicht nicht scharf genug definiert. Scharf genug definiert, heißt so definiert, dass die staatsanwaltschaftliche Praxis, die gerichtliche Praxis mit diesen Begriffen umgehen kann. Wenn dieses Gesetz kommt, wird sie damit umgehen müssen, wie sie es bei anderen Strafnormen tut. Aber es wird eine Phase der Findung, der Definition geben. Es wird ein Experimentierfeld geben, das einem Strafgesetz, das nun sehr wesentlich auch in der Öffentlichkeit

wahrgenommen wird, nicht gerecht wird. Die Rechtsgüter, die ich angesprochen habe, ergänzen das Rechtsgut Gesundheit im Spitzensport. Die Differenzierung Spitzensport und allgemeiner Sport und der Gesundheitsschutz ist nicht schlüssig. Denn gerade die Spitzensportler, das habe ich in Verfahren, die ich selbst geführt habe, erlebt, sind intensiv sportärztlich betreut. Sie sind, wenn es zu Gesundheitsschädigungen kommt, mit Einwilligung dabei und die Einwilligung deckt dann auch etwaige Gesundheitsschädigungen. Eine wirksame Strafverfolgung würde im Übrigen nur möglich sein, wenn es einen wechselseitigen Austausch mit der NADA, mit anderen Sportorganisationen gibt. Das heißt, der Gesetzgeber sollte nochmal darüber nachdenken, eine grundsätzliche, umfassende Mitteilungspflicht zu statuieren. Mit den Besonderheiten der Besitzstrafbarkeit wird die Praxis umgehen können. Wir kennen das aus dem Betäubungsmittelrecht und wir haben dort Lösungen gefunden. Und schließlich zum Beweismitteltransfer, Herr Maihold hat das angesprochen, das ist schon ein ganz wesentliches Problem. Ein Beweismitteltransfer ist ein Verfahren, das andere, den Regeln der Strafprozessordnungen nicht entsprechende Regeln, kennt. In dem Strafprozess ist es derzeit und auch künftig so nicht möglich und deshalb sollen die Beweisverwertungsregeln bereits im Gesetz klar definiert werden, wie auch immer Sie das handhaben wollen. Die Konzentration der Rechtsprechungen in Dopingsachen halten wir aus den bisherigen Erfahrungen für richtig, das wird in der praktischen Arbeit doch sinnvoll sein. Ich weise aber auch darauf hin, dass das Legalitätsprinzip die Staatsanwaltschaften und die Gerichte bindet einzuschreiten und dass das Legalitätsprinzip bei der Verfolgung von Dopingstraftaten bedeutet, dass wir auch von Amtswegen etwa bei Sportveranstaltungen, die hier in Deutschland stattfinden, aktiv werden müssen. Auch dieser Hinweis sei gestattet, weil er sportpolitisch möglicherweise gar nicht so erwünscht ist.

Dr. **Ali Norouzi** (Strafrechtsausschuss des DAV): Vielen Dank Frau Vorsitzenden, meine Damen und Herren. Bei der Suche nach dem Rechtsgut, um das es hier im Falle des Eigendopings geht, darf eines nicht vergessen werden: Was der Schutzzweck des Gesetzes ist, bestimmen Sie, der demokratisch legitimierte Gesetzgeber. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass Sie nicht an ein wissenschaft-



## Nur zur dienstlichen Verwendung

liches Rechtsgutkonzept, das also in der Wissenschaft entwickelt worden ist, gebunden sind, sondern selbst bestimmen, welches Verhalten sozial-schädlich ist und Kriminalstrafe verdient. Das darf aber nicht dahingehend missverstanden werden, dass dem Gesetzgeber eine Carte Blanche eingeräumt ist, beliebig mit dem Instrument des Strafrechts zu verfahren. Es ist hier mehrfach angesprochen worden, Strafrecht ist und bleibt immer Ultima Ratio. Das Bundesverfassungsgericht definiert das sozialschädliche Verhalten, das Strafe verdient, so, dass es sagt, es muss in besonderer Weise sozialschädlich und für ein geordnetes Zusammenleben der Menschen unerträglich sein. Wenn wir von dieser Definition ausgehen – und sie entspricht etwas dem Rechtsgutverständnis der Wissenschaft –, dann kommen wir an einem zweiten Befund nicht vorbei: Die Strafgesetzgebung muss auch einem verfassungsrechtlichen Korsett folgen. Das Strafgesetz muss verhältnismäßig sein, es muss den Gleichheitsgrundsatz beachten und es muss bestimmt sein. Davon ausgehend lese ich das Anti-Doping-Gesetz. Bei der Frage nach dem Schutzzweck lese ich nicht den § 1, denn das hat Prof. Jahn schön dargelegt, der ist etwas zu lyrisch, um für einen Strafrechtsanwender handhabbare Kriterien zu liefern. Aber man kann zumindest aus dem § 3 Absatz 1 tatsächlich so etwas herauslesen wie den Wettbewerbsschutz. Die Chancengleichheit im sportlichen Wettbewerb, nämlich die Chancengleichheit, wie sie normativ durch die Regeln der Sportverbände im sportlichen Wettbewerb vorgegeben wird. Das sind jetzt mal meine Thesen als Schutzzweck des Gesetzes. Wie schützt nun das Anti-Doping-Gesetz diese Chancengleichheit? Ich meine, unzureichend und auch inkonsequent in einer Art und Weise, die letzten Endes eigentlich zur Überkriminalisierung führen muss. Warum? Wenn man den § 3 Absatz 1 liest, so stellt man fest, dass es sich dabei schon um einen sogenannten Vorfeldtatbestand handelt. Die Tathandlung ist vollendet, sobald ich mir eine Pille im Trainingslager einwerfe und das mit der Absicht tue, damit später im Wettbewerb zu manipulieren. Der Wettbewerb muss zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht stattgefunden haben. Er ist als Rechtsgut noch sehr abstrakt und die Gefährdungslage zu diesem Zeitpunkt ist noch reichlich abstrakt. Gleichwohl ist das Delikt zu diesem Zeitpunkt bereits vollendet. Wenn es dann zur eigentlichen Wettbewerbssituation kommt, stellen wir eigentlich einen Kontrast fest.

Denn derjenige, der zu diesem Zeitpunkt die Einnahmen von Dopingmitteln eingestellt hat, macht sich nicht mehr strafbar, ebenso derjenige, der sich ins Ausland begeben hat, um sich zu dopen. Wenn es also um die Chancengleichheiten im Wettbewerb geht, ist gerade zu dem Zeitpunkt, wo das Rechtsgut oder Schutzgut besonders konkret betroffen ist, der strafrechtliche Schutz an dieser Stelle schwach. Der Bundesrat hat das zurecht beanstandet und die Bundesregierung hat auch an dieser Stelle Nachbesserungen angekündigt. Das zeigt aber, dass die Gewährleistung der Chancengleichheit im Sport als Schutzgut ein sehr umfassender Anspruch ist und dann eigentlich auch nach einer umfassenden strafrechtlichen Reglementierung verlangt. Das zweite betrifft die Gruppe der möglichen Täter. Hier ist angesprochen worden, dass es die Kaderathleten gibt und diejenigen, die als Profisportler definiert werden sollen, die nicht geringe Einnahmen aus dem Sport erzielen. Nun ist aber die Frage, worin liegt die nicht geringe Menge der Einnahme? Herr Prof. Heger hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, das könnte schon ab einem Grenzwert von 500 Euro etc. der Fall sein. Wenn man diesen Wert jetzt nehmen würde – ich nehme mal an, das ist eine willkürliche Zahl, sie kann aber auch ruhig höher liegen – und wir gehen in unterklassige Sportligen, in denen sich frühere Bundesligaspieler noch ein kleines Zubrot verdienen, ist es aus Sicht des Schutzguts nicht rational erklärbar, warum sich der frühere Profi, der Dopingmittel benutzt, strafbar machen soll, seine Mitspieler aber nicht. Das Schutzgut ist in beiden Fällen gleichermaßen betroffen. Hinzu kommt, dass die Vorfeldkriminalisierung, die der § 3 Absatz 1 vorsieht, keine Möglichkeit eröffnet, von der abstrakten Rechtsgutsgefährdung zu diesem Zeitpunkt zurückzutreten. Wir haben in anderen Tatbeständen des Kernstrafrechts so etwas wie eine tätige Reue bei den Athleten beispielsweise für den, der die Einnahme der Mittel vor dem Wettkampf einstellt. Das kennt das Gesetz hier an dieser Stelle nicht. Das sind nur Beispiele, mit denen ich schlagwortartig beleuchten möchte, dass selbst, wenn man die Chancengleichheit im sportlichen Wettkampf als ein legitimes Schutzgut ansehen müsste, ihr strafrechtlicher Schutz doch zu einer sehr, sehr umfassenden und weitgehenden Ahndung sportlichen Verhaltens führen würde.

**Christian Schreiber** (Vorsitzender der Athletenkommission beim DOSB): Sehr geehrte Mitglieder



## Nur zur dienstlichen Verwendung

des Sportausschusses, sehr geehrte Frau Vorsitzende, vielen Dank für die Einladung zur heutigen Sitzung. Ich denke, das ist eine der wichtigsten Sitzungen der letzten Jahre, gerade auch zu diesem Thema, bei der wir uns als Athletenkommission auch gerne einbringen und bereits zu dem Thema auch eingebracht haben. Ihnen liegt unsere Stellungnahme vor, die wir am 20. Februar zum Entwurf des Gesetzes eingereicht haben. Vorausgegangen war eine umfangreiche Meinungsbildung, die wir auch mit dem BMI und auch Herrn Minister Maas vollenden konnten, alles das ist miteingeflossen. Ich möchte gerne erwähnen, dass das ausschließlich eine Bearbeitung der Athletenkommission war und dort unabhängig vom DOSB erstellt worden ist. Fälschlicherweise wurde es vereinzelt als zensiert o.ä. dargestellt. Aufgrund der knappen Redezeit würde ich gerne auf ein paar Punkte aus unserer Stellungnahme eingehen. Das Wichtigste vorab: Wir begrüßen das Anti-Doping-Gesetz, weil es eine wichtige Lücke im Anti-Doping-Kampf schließen kann. Die wichtigsten Punkte für diese Meinung sind, dass es die bisherigen gesetzlichen Vorschriften bündelt und zusammenfasst, dass es die NADA in Deutschland stärkt. Aber aus unserer Sicht der wichtigste Punkt ist, dass durch die Vorschriften, die es ermöglichen, gezielter mit dem Strafrecht und auch mit den Verfolgungsbehörden Dopingstrukturen zu ermitteln, zu belangen und aufzudecken, eine Möglichkeit gegeben ist, einen entscheidenden Schritt voranzukommen, den der Sport von alleine nicht bewältigen konnte. Es ist auch angebracht, Bedenken zu äußern, ohne dass man sich gleich aus Sportlersicht gegen das Gesetz stellt. Die größten Bedenken haben Sportler wegen der uneingeschränkten Besitzstrafbarkeit geäußert; hier vor allem das Bedenken, aus Unsicherheit heraus ein verbotenes Mittel fahrlässig oder unwissentlich im Besitz zu kommen. Wie kann das sein? Es wird davon ausgegangen, dass es bei der Einnahme oder beim Verschreiben oder Beschaffen von medizinischen Produkten zu Fehlern kommen kann, fahrlässig. Es kann sein, dass durch das medizinische Umfeld der Sportler in den Besitz verbotener Medikamente und Mittel geraten kann. Ich darf auf den Beitrag unserer Kollegen aus dem Behindertensportverband verweisen, wo diese Bedenken noch viel größer ausgeprägt sind. Ein dritter Punkt ist, dass es natürlich auch Angriffsfläche gibt, dass Medikamente oder andere verbotene Mittel vorsätzlich jemandem untergejubelt werden

können. Wir wissen, und das haben BMI und Verbraucherschutzministerium und Justizminister uns versichert, dass dafür natürlich der subjektive Tatbestand von Nöten ist, damit das Gesetz zur Anwendung kommt. Aber es ist nicht damit getan, darauf zu verweisen, das Gesetz mal richtig zu lesen. Sondern man muss verstehen, warum die Athleten dort Ängste haben, warum es zu diesen Äußerungen kommt. Und das Gesetz geht hier von einem professionellen medizinischen Umfeld der Sportler aus. Jetzt schauen Sie sich an, welche Athleten unter den Testpool fallen. Da ist vom Teenager bis zum wirklich Geld verdienenden Profi alles dabei. Und Sie können nicht bei allen von demselben medizinischen Fachwissen ausgehen und derselben Sorgsamkeit, die das Gesetz aber bei der uneingeschränkten Besitzstrafbarkeit verlangt. In der Einladung war gebeten worden, zum Antrag der Fraktion DIE LINKE noch Stellung zu nehmen. Den Vorschlag dort, dass Medikamente auf der Außenseite der Verpackung deutlich sichtbar als Mittel der Dopingliste gekennzeichnet sind, würden wir natürlich unterstützen, weil das diesen Ängsten ein Stück weit entgegenwirken könnte. Zum Selbstdoping: Da ist es so, dass zuallererst natürlich gedopte, überführte Sportler im Sportrecht bestraft werden müssen und das ist der zentrale Punkt des Gesetzesentwurfs, das hat Minister Maas ganz deutlich gemacht. Hier habe ich als Athlet natürlich die komfortable Lage zu fordern, dass dort die Probleme, die in Parallelen nebenher bestehen, von den Rechtsexperten auch gelöst werden. Das Problem besteht sicherlich und es darf in keiner Weise eingeschränkt werden, dass überführte Sportler unmittelbar nach der Bekanntgabe der positiven Probe dann auch am Wettkampf nicht mehr teilnehmen. Zum Athletenkreis, der Sanktionierung des Umfeldes, den personenbezogenen Daten, der Schiedsgerichtsbarkeit würde ich gerne im Anschluss bei möglichen Fragen Stellung nehmen. Wir haben unsere Stellungnahme mit ein paar Forderungen an das Gesetz formuliert, die wir aus Sicht der Athletenkommission haben. Um in diesen Punkten den Ängsten und Befürchtung entgegenzuwirken, fordern wir eigentlich, dass dann noch mehr Kommunikation im Vorfeld stattfindet, dass diese Ängste oder diese Ressentiments durch eine bessere Kommunikation vielleicht abgebaut werden. Ich habe ein paar Sachen aus dem Gesetzesentwurf mal in eine Präsentation gegeben: organisatorische Strukturen, illegale Händlernetze, großer Handel im Freizeit-



## Nur zur dienstlichen Verwendung

und Bodybuildingbereich, Dimensionen, die das Doping angenommen hat. Es wird natürlich ein Bild gezeichnet vom deutschen Sport und auch von den Athleten, vom Dunkelfeld vom Dopingsumpf, dem dieses Gesetz entgegenwirken soll. Was uns ein bisschen verunsichert, ist die Tatsache, dass davon ausgegangen wird, dass die Ermittlungsbehörden nur unwesentlich belastet werden und dass es dort für unter 100.000 Euro quasi den entscheidenden Schritt mit dem Gesetz nach vorne gehen kann. Hier haben wir die Forderung, dass ein verabschiedetes Gesetz erst das Startpunkt ist, dass dann die Möglichkeiten, die der Gesetzgeber hat, auch dazu genutzt werden, um die Profiteure und diese Netzwerke, die sie auch in der Begründung zurecht beschreiben, ausermittelt werden. Dann noch ein paar Zitate zum Athletenbild, das Sie beschreiben. Das gefällt uns nicht. 8.000 Athleten im Testpool, dazu noch die, die nicht im Testpool sind und Einnahmen erzielen, werden gleichgesetzt mit den negativen Höhepunkten der jüngeren Sportgeschichte, also Ben Johnson, Lance Armstrong. Wenn das die sind, mit denen Sie unsere Athleten aktuell vergleichen, dann kann ich das so nicht stehen lassen. Ich möchte gern das Eingangsstatement beenden und der Vorsitzenden im Namen der Athletenkommission für alle im Sportausschuss meiner Meinung nach eines der schlimmsten Bücher über Doping im Sport schenken. Es zeigt, wie ein Hintermann wissentlich in Verbindung mit einem WADA-Labor Gesetze umgeht, sich nicht abschrecken lässt nur vom Vorhandensein eines Gesetzes und tatsächlich nur überführt werden kann durch eine Ermittlung oder durch eine Verhaftung. Und das ist eigentlich die zentrale Forderung, die wir noch verknüpfen, bei all den Regeln, die noch zu regeln sind, wo wir auch Stellung dazu genommen haben: Dass es mit der Verabschiedung des Gesetzes dann auch wirklich einen Schritt nach vorne geht in der Ermittlung, dass wir mit dem Bild von Doping in Deutschland im Sport, wie Sie es beschreiben, auch eine Verbesserung erzielen.

**Robert Harting (Athlet):** Zunächst von mir auch erstmal ein Hallo. Ich muss mich natürlich auch gleich vorab bedanken, dass ich hier überhaupt sitzen darf und als Olympiasieger auch die Möglichkeit bekomme, etwas zu sagen. Man hat jetzt so viele Themen vor allem aus dem Rechtsgutbereich, das Wort ist mir hängengeblieben, gehört. Dann hatten Herr Dr. Norouzi und Herr Schreiber als

erste in diesem Ausschuss auch mal zu den unschuldigen Athleten ein Wort verloren. Ich bin jetzt 30, bin seit dem 15. Lebensjahr im NADA-Testpool und betreibe den Anti-Doping-Kampf also schon 15 Jahre aktiv. Ich habe letztes Jahr auf eine Wahl zum Leichtathleten des Jahres verzichtet, weil ich auf derselben Liste mit einem Dopingtäter stand. Die 100.000 Euro hätte ich gut gebrauchen können. Der Verzicht war mir aber mehr Wert. Das heißt, leider ist es im Vorfeld angeklungen, ich habe nicht nur den WM-Titel im Diskus, sondern auch schon den WM-Titel im Anti-Doping-Kampf. Ich setze mich sehr stark für das Anti-Doping-Gesetz ein. Ich begrüße das wirklich. Ich setze mich auch für sehr harte Strafen ein, die Vier-Jahres-Strafe für Dopingtäter. Herr Böhm wird das unterzeichnen können, er ist auch ein Freund von mir und das freut mich. Ich bin auch für schnelle Verfahrensweisen bei Betrug beim CAS, also auch hier schnelle Handlung bei Leuten, die betrügen. Der Anti-Doping-Kampf ist ein internationales Problem. Sicherlich muss das auch ein deutsches Anliegen sein, aber ich bin nicht grundlos hier. Ich vermute, dass wir in diesem Gesetz nichts anderes ändern als den Angstindex der deutschen Sportler, die ehrlich arbeiten – und das sind viele. Die Frage nach einer Lösung des Problems, die kann ich hier natürlich auch nicht geben, zumal ich gar keine juristische Kompetenz habe. Ich möchte einfach drei, vier Sachen erwähnen, wie sie in meinem Alltag stattfinden. Ich möchte sensibilisieren, dass Sie mich jetzt hier auch als unschuldigen Sportler sehen. Der Alltag im Wettkampf: Meine Tasche ist einen Meter groß und sie ist zu 80 Prozent unbeaufsichtigt: im Wettkampf, während der Aufwärmphase und, und, und. Im Gesetz steht, man muss die Absicht nachweisen. Ich frage mich, wenn ein Präparat im einsatzbereiten Zustand in meiner Tasche liegt, ist das dann nicht schon eindeutig, muss man da die Absicht noch beweisen? Also der einsatzbereite Zustand einer Mindestmenge ist relativ schnell in einer Tasche versteckt. Dazu kommt die Reise. Wenn ich jetzt beispielsweise als Athlet nach China reise, könnte ich theoretisch als Straftäter nach Hause kommen. Viele von Ihnen wissen ja, dass es in China auch einfach kontaminierte Lebensmittel gibt. Was ich hier ansprechen will, sind die Rahmenbedingungen, die die Sportler brauchen, um das zu erfüllen, was Sie alle hier möchten – und diese existieren einfach nicht. Ich hoffe auch, dass



## Nur zur dienstlichen Verwendung

Sie sich vorstellen können, dass man als Vizeweltmeister keinen Anspruch auf ein Einzelzimmer bei internationalen Wettkämpfen hat. Es ist also durchaus leicht, als Zimmernachbar dafür zu sorgen, dass in meiner Tasche etwas drin ist, was da nicht hingehört. Ich habe mich schon bedankt, dass ich hier sein kann. Trotzdem möchte ich gern noch sagen, dass auch die Stellungnahme, die ich hier eingereicht habe, mit einem anwaltlichen Team und einer Kollegin erstellt wurde und wir uns sehr viel Arbeit gemacht haben. Viele von Ihnen waren auch in diversen Runden anwesend. Ich möchte dazu sagen, dass der Eindruck entstanden ist, dass der Deutsche Olympische Sportbund eben mit der Sorge um die Schiedsgerichtsbarkeit etwas bekommen hat. Sie haben also diesen Paragraphen bekommen, dass die NADA die Legitimationen über die Daten bekommt. Der Einwand der Athletenkommission wurde ignoriert. Unsere Einwände als Athleten wurden ignoriert. Und das finde ich sehr schade, weil gerade eigentlich die Kompetenzen zusammengestellt werden müssten. Denn wir sehen Sport nicht nur von der Tribüne, sondern direkt in der Kabine und in der Arena. Lars Riedel hat 2001 die WADA darauf hingewiesen, dass ein Konkurrent aus Ungarn mit einer unerlaubten Methode betrügt. Ihm wurde nicht zugehört. Er wurde ignoriert. Erst 2004, nachdem dieser Ungar Olympiasieger geworden ist und das zerstört hat, was in dieser ganzen Präambel drin steht, wurde gehandelt. Es gibt diverse andere Fälle, die möchte ich vielleicht erst im Nachhinein irgendwie beantworten bzw. einbauen. Worum geht es mir persönlich? Mir geht es um das Gleichgewicht. Die NADA hat natürlich immer wieder innovative Vorschläge, wie sie den Anti-Doping-Kampf weiterführen kann, das finde ich sehr toll. Ich spreche aber hier ganz klar an eine Alltagsmachbarkeit von Sportlern. Die wird nicht eingehalten, es ist langsam zu viel. Erfolge – und darum geht es ja letzten Endes in der Zukunft auch für uns alle – brauchen motivierte Sportler. Ich frage mich, wie Sie die Sportlerwelt motivieren wollen, wenn Sie sie weiter hart sanktionieren bzw. einfach den Alltag und das Leben, das Sporttreiben immer weiter einengen. Ich glaube, das führt nicht zum Ziel. Auch das Gleichgewicht international ist nicht hergestellt, weil wir aus Deutschland viel härteren Regularien unterliegen als unsere internationalen Konkurrenten. Ich bin heute hier, weil ich Angst habe. Dieser Ausschuss hat jetzt oder im Nachgang die Chance, mir diese

Angst zu nehmen. Ich fühle mich durch das Gesetz nicht geschützt. Ich würde gerne fordern: Machen Sie es den Bösen sehr, sehr, sehr schwer und machen Sie es uns guten Athleten, sauberen Athleten leichter. Lassen Sie das Gesetz bitte nicht so stehen. Danke!

**Ulrich Lepper** (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordneten, ich bedanke mich für die Gelegenheit, hier einige Anmerkungen zum Gesetzentwurf zu machen. Ich hatte bereits vor einiger Zeit die Gelegenheit, mich zu der Problematik der Datenverarbeitung bei der NADA hier in diesem Gremium zu äußern. Wenn ich mir den Gesetzentwurf jetzt in dieser Form, wie er heute hier vorliegt, ansehe, kann ich schon eine deutliche Weiterentwicklung erkennen im Verhältnis beispielsweise zum Referentenentwurf. Es sind eine Reihe von Punkten aufgenommen worden. Der Katalog der zur verarbeitenden personenbezogenen Daten ist eingegrenzt. Die Voraussetzung für Datenübermittlungen an Dritte nach § 10 Absatz 2 des Gesetzentwurfs ist präzisiert und ermöglicht eine nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgestufte Vorgehensweise. Das sind schon ganz wichtige Dinge für den Umgang mit den Daten. Aber meine Damen und Herren, Sie werden Verständnis dafür haben, dass ich wahrscheinlich hier große Irritation auslösen würde, wenn ich als Datenschutzbeauftragter mich auf ein Lob beschränke. Ich habe auch noch eine ganze Reihe von ganz kritischen Punkten, die ich ganz gerne hier in kurzer Form anmerken möchte. Zum einen betrifft das den Status der NADA als private Stelle, zum anderen stelle ich fest, dass der Gesetzentwurf sich an zentralen Stellen nach wie vor mit einem bloßen Verweis auf das Dopingkontrollsystem der NADA begnügt. Und das, obwohl Datenverarbeitung mit erheblicher Grundrechtsrelevanz ermöglicht wird, die nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz nach meiner Auffassung der Gesetzgeber näher bestimmen müsste. Das wird besonders deutlich, wenn man wegen fehlender Regelungen zur Rolle der NADA ein Disziplinarverfahren hat, dort kann die NADA Daten verarbeiten für den Zweck eines Disziplinarverfahrens – wie das aussieht, wird im Einzelnen nicht ausgeführt, weder durch Ausgestaltung des Verfahrens, noch sind die Sanktionen im Einzelnen angesprochen. Die Möglichkeiten der Übermittlung von Daten aus der Justiz, von den Staatsanwaltschaften,



## Nur zur dienstlichen Verwendung

von den Gerichten an die NADA sind tatbestandsmäßig nicht eingegrenzt. Es stellen sich einige Fragen zu den Untersuchungsmethoden und auch weitere Anregungen, die sich ergeben zu den Anforderungen an den Validitätsnachweis von Untersuchungen, die im Rahmen des NADA-Verfahrens gewonnen werden. Schließlich würde ich gerne noch einige Takte zur Löschung und Zweckbindung sagen. Der erste Punkt: NADA als öffentliche Stelle. Ich plädiere dafür, die NADA als öffentliche Stelle auszugestalten, mindestens aber durch Gesetz als Beliehene mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu betrauen. Eine privatrechtlich ausgestaltete Konzeption wird der in vielgestaltiger Weise unmittelbar Grundrechtsrelevanz entfaltenden Tätigkeit der NADA nicht gerecht. Wir haben das gerade gehört von Herrn Harting. Es handelt sich hier nicht um Peanuts, meine Damen und Herren, hier werden ganz sensitive Daten verarbeitet. Daten über die Aufenthaltsdauer, Gesundheitsdaten, sonstige Daten werden übermittelt an eine unbestimmte Vielzahl von Beteiligten. Wir haben es hier schon mit einer besonderen Sensitivität zu tun. Der Gesetzentwurf normiert als Zweck Gesundheitsvorsorge, Integrität des Sports. Das sollen nunmehr öffentliche Aufgaben sein. Damit wird die Dopingkontrolle nunmehr unmittelbar durch Gesetz als öffentliche Aufgabe ausgestaltet. Vorgaben allein auf vereins- oder verbandsrechtlicher Grundlage reichen nicht mehr aus. Auch die Verarbeitung der Daten durch die NADA geschieht ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung dieser Aufgabe. Es handelt sich sogar um eine hoheitliche Aufgabe. Denn es besteht ja eine Verpflichtung der Sportler zur Offenbarung personenbezogener Daten gegenüber der NADA und zur Mitwirkung an von der NADA veranlassten Kontrollen, Verstöße sind sanktionsbewährt. Wie gesagt, es handelt sich um besonders sensitive Daten. Die NADA soll eine Rolle im Disziplinarverfahren spielen. Hier vermisste ich also rechtsförmliche Anforderungen an die Ausgestaltung des Verfahrens, wie sie bei öffentlichen Stellen maßgeblich sind. Wenn Sie einen Blick in die Begründung zu § 8 werfen, zur Übermittlung von Daten aus dem Bereich der Justiz an die NADA, werden Sie auf Seite 36 feststellen, dass die NADA in die Lage versetzt werden soll, umfassend Ermittlungen durchzuführen. Meine Damen und Herren, wenn ich das hier so anspreche, will ich das nicht kritisieren. Ich bringe das nur als Argumentation

für die Frage der Organisation der NADA als private Stelle oder öffentliche Stelle. Hier soll also einer privaten Stelle ein Ermittlungsauftrag überantwortet werden. Das sind Übermittlungsbefugnisse, wie sie üblicherweise zwischen öffentlichen Stellen in der Strafprozessordnung vorgesehen sind. Nunmehr soll die NADA als private Institution derartige Informationen bekommen. Sie soll ermitteln können. Wenn man das tut, wenn das notwendig ist, wenn das unbedingt, unabdingbar erforderlich ist, dann sollte man die NADA als öffentliche Stelle ausgestalten. Sollte man das nicht tun, dann müssten aber mindestens die Übermittlungsbefugnisse von der Justiz, den Staatsanwaltschaften, den Gerichten an die NADA tatbestandlich eingegrenzt werden. Das ist der eine Punkt. Der andere Punkt, Stichwort Disziplinarverfahren. Ich sagte schon, Verfahrensregelungen kann ich dem Gesetz nicht entnehmen. Es ist nicht klar, welche Rolle die NADA im Disziplinarverfahren hat, welche Befugnisse. Wer ist eigentlich ausführendes Organ im Disziplinarverfahren? Ich kann mir schon denken, wie das läuft. Es gibt zwischen den Verbänden und der NADA eine Vereinbarung, aber der Gesetzgeber ist dabei, sich dafür zu entscheiden, eine gesetzliche Regelung zu treffen. Das ist eine wesentliche Frage. Wenn er schon an einer Stelle bestimmte Befugnisse einräumt, dann muss auch klar sein, wie die Befugnisse im Einzelnen aussehen. Hat die NADA Vernehmungsbefugnisse, hat sie Belegungspflichten bei Vernehmungen? Darf sie Daten erheben, nicht nur Gesundheitsdaten, sondern auch sonstige Daten, die für das Disziplinarverfahren von Bedeutung sind? Auch bei Dritten, gegebenenfalls ohne Wissen des betroffenen Sportlers? Kann sie Erkundigungen einziehen bei Arbeitgebern, bei Zimmernachbarn oder wie auch immer? Das ist alles nicht geregelt. Die Sanktionsbefugnis steht nicht fest. Gibt es einen Sanktionenkatalog? Entsprechen die Sanktionen, die die Sportregelungen vorsehen, überhaupt rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit? Die Kenntnis des Regelungsregimes der WADA und der NADA reicht nicht aus, wenn nunmehr durch Gesetz eine Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltungen mit unmittelbarer Grundrechtsrelevanz durchführen soll. Den Regelungen kommt schließlich keine gesetzliche Bindungswirkung zu. Auch ein Hinweis auf den WADA- und den NADA-Code würde aus meiner Sicht einer dynamischen Verweisung entsprechen, die schon mit Blick auf die besondere



## Nur zur dienstlichen Verwendung

Grundrechtsrelevanz einem Regelungsverzicht des Gesetzgebers gleich käme und insoweit aus meiner Sicht nicht vertretbar erscheint. Auch wenn zu konzedieren sein sollte, dass sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen einer Regelungsautonomie des organisierten Sports und dem gesetzlichen Regelungsauftrag Grenzen für staatliche Vorgaben ergeben, ist der Staat in Bereichen von derart essentieller Grundrechtsrelevanz verpflichtet, die wesentlichen Bedingungen selbst festzulegen. Ich bitte um Nachsicht, wenn ich ein wenig überziehe. Ich hatte leider keine Gelegenheit, aus bestimmten Gründen, Ihnen eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Zu den Untersuchungsmethoden: Meine Damen und Herren, da würde ich Sie bitten, nochmal genau einen Blick hineinzuworfen. Der Gesetzentwurf ermöglicht Körperflüssigkeiten und die daraus gewonnenen Werte heranzuziehen für das weitere Verfahren. Das ist eine Frage, die geklärt werden muss. Frage: Soll durch den Gesetzentwurf die Befugnis zu einem körperlichen Eingriff eingeräumt werden? Das darf man ja nicht ganz außer Betracht lassen. Ich finde das auch ganz interessant, wenn ich an die Worte von Herrn Harting denke, teilweise davon geprägt „Ich bin ja ein unschuldiger Sportler“. Man muss immer darlegen, dass man unschuldig ist. Hier werden Daten auf Vorrat erhoben. Soll eine Befugnis für einen körperlichen Eingriff hier eigentlich eingeräumt werden, das ist die große Frage. Und wenn eine Befugnis für einen körperlichen Eingriff nicht eingeräumt oder wenn hier eine Befugnis für einen körperlichen Eingriff vorgesehen sein soll, dann stellt sich die Frage, wie ist es mit der Freiwilligkeit? Wenn Sie es mit der StPO vergleichen, geht das hier sehr weit. Wenn eine Befugnis für einen körperlichen Eingriff nicht eingeräumt wird, müssten dann nicht im Gesetz die Folgen bestimmt werden, wenn die Sportlerinnen und Sportler einen körperlichen Eingriff nicht gestatten oder knüpft der Gesetzentwurf an die sportsverbandlichen Mitwirkungspflichten an? Hier ist schlicht und einfach die Frage, ob es möglich ist, dass auch auf verbandsrechtlicher Grundlage Befugnisse soweit gehen, dass auch gefährliche körperliche Eingriffe möglich sind. Also die Reichweite der körperlichen Einflüsse müsste meines Erachtens begrenzt werden. Vielen Dank.

Dr. **Andrea Gotzmann** (Vorsitzende des Vorstandes Nationale Anti Doping Agentur Deutschland): Sehr

geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Ich falle direkt mit der Tür ins Haus. Die NADA begrüßt und unterstützt den vorliegenden Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Doping im Sport. Er setzt die Nulltoleranzhaltung gegenüber Doping im Spitzensport weiter fort und stärkt die Anti-Doping-Arbeit nicht nur national, sondern auch international enorm. Ebenso stärkt das Gesetz, das haben wir auch gerade eben gehört, die Position und die Arbeit der NADA, der so wichtige Informationsaustausch zwischen den staatlichen Ermittlungsstellen und der NADA wird erleichtert. Der Umgang mit personenbezogenen Daten der Athleten wird ausdrücklich normiert und im Sinne des erforderlichen und angemessenen Datenschutzes umfassend klargestellt. Dies fordert auch die Welt-Anti-Doping-Agentur von uns. Auch die grundsätzliche Verankerung der Zulässigkeit der Sportschiedsgerichtsbarkeit im Sport ist wichtig und richtig. Bestehende und funktionierende sportrechtliche Ahnungs- und Sanktionsmechanismen werden somit sinnvoll unterstützt, vorhandene Lücken auch bei der Verfolgung von Hintermännern durch den staatlichen Strafverfolgungsanspruch geschlossen. Ich möchte daher in der Kürze der Zeit vor allem auf einen rechtlichen und einen grundsätzlichen Aspekt des Gesetzesentwurfs eingehen. Der rechtliche Aspekt betrifft das zukünftige Verhältnis von Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit im Strafverfahren. Aus unseren Erfahrungen der letzten Jahre hinsichtlich Kooperation und Zusammenarbeit mit den staatlichen Ermittlungsstellen und unter Berücksichtigung einer Vielzahl von nationalen und internationalen Sportschiedsgerichtsverfahren, die die NADA aktiv begleitet hat, lässt sich festhalten: Nur ein wirkungsvolles Miteinander von Sport und Strafrecht führt zu einer effektiven Anti-Doping-Arbeit, das eine geht nicht ohne das andere. Ohne die behördlichen Ermittlungen hätte es auch keine sportrechtliche Überführung von Marion Jones, Tyler Hamilton oder sogar Lance Armstrong gegeben. Andererseits führten aber die sportrechtlichen Verfahren auch zu zeitgleich nachgelagerten Strafverfahren, wie beispielsweise in den Fällen italienischer oder spanischer Ärzte und Betreuer im Radsport. Auch in Deutschland haben wir schon jetzt eine Vielzahl von Fällen im Anti-Doping-Bereich, in denen sich unterschiedliche Ermittlungsergebnisse ergeben. Unabhängig davon, ob es nach derzeitiger Rechts-



## Nur zur dienstlichen Verwendung

lage zu Einschränkungen in der Strafrechtsverfolgung bei Dopingverstößen von Athleten kommt oder nicht, haben wir jetzt Fälle, in denen ein Athlet für einen Dopingverstoß zwei Jahre gesperrt und das Strafverfahren bereits im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingestellt wird. Daran wird sich auch durch das neue Anti-Doping-Gesetz nichts ändern. Die Sportschiedsgerichtsbarkeit ist durch den WADA- und NADA-Code an klare prozessuale und materielle Verfahrensgrundlagen gebunden. Nach einer positiven A-Probe ist der betroffene Athlet innerhalb von sieben Werktagen zum Vorwurf anzuhören, innerhalb von weiteren sieben Tagen ist die B-Probe zu beantragen. Das Ergebnismanagement ist grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten abzuschließen und im Falle eines nicht auszuschließenden Dopingverstoßes das Disziplinarverfahren zu eröffnen. Die engen zeitlichen Vorgaben sind für das zuständige Disziplinarorgan maßgeblich. Unter der Berücksichtigung der materiellen Beweislastträger im Anti-Doping-Code ist daher nach ordnungsgemäßer Verfahrensführung auch zukünftig mit einem zeitnahen Verfahrensabschluss vor Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen zu rechnen. Anhaltspunkte für ein vorwerfbares, auch ein schuldhaftes Verhalten z. B. eines Verbandes, das als Grundlage für einen Schadensersatzanspruch dienen könnte, entstehen daher nur, wenn Verfahrensregeln des NADA-Codes schuldhaft verletzt wurden. Ein absichtliches Abwarten oder Hinauszögern des sportgerichtlichen Verfahrens könnte dazu eher Anlass geben für einen Schadensersatzprozess als ein zügiger, ordnungsgemäßer Verfahrensabschluss. Das gilt auch, wenn es zu gegenläufigen Verfahrensergebnissen im Straf- und Sportgerichtsverfahren kommt. Falls Verbände erstinstanzlich ihr eigenes Disziplinarverfahren durchführen und kein Schiedsgericht, wie etwa das Deutsche Sportschiedsgericht, nutzen, dürfte die Angst vor möglichen Schadensersatzansprüchen nicht unberechtigt sein. Während Schiedssprüche eines echten Schiedsgerichts, basierend auf den zivilprozessualen Grundlagen der ZPO, einem zivilgerichtlichen Urteil gleichzusetzen sind und es zu keiner Haftung des Schiedsrichters kommt, haften die Verbände für die Entscheidung ihrer eigenen Disziplinarorgane und -ausschüsse vollumfänglich. Deshalb hat die NADA den Verbänden auch die Übernahme der Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren angeboten,

31 von 64 Verbänden haben diese Möglichkeit genutzt und damit sowohl aktuell als auch für die Zukunft ihr Haftungsrisiko minimiert. Der zweite grundsätzliche Aspekt betrifft die Sorge der Athleten vor der Aushöhlung der Sportschiedsgerichtsbarkeit. Aus vielen Gesprächen, die wir geführt haben, wurde ersichtlich, dass die ganz persönlichen Sorgen der Athleten vor falschen Dopingverdächtigungen und der entsprechenden medialen Stigmatisierung massives Anliegen ist. Wir haben uns hier auch mit den Athleten ausgetauscht. Wir sind mit der Athletenkommission im Austausch, mit Verbands- und Vereinsvertretern. Wir haben mit Frau Heidler und Herrn Harting gesprochen, um hier nur einige zu nennen. Wir sind jedenfalls überzeugt, dass ein ausgewogenes Anti-Doping-Gesetz die Anti-Doping-Arbeit stützt und nationale und internationale Maßstäbe setzen wird. Sie kennen unsere Stellungnahme, wir haben sie nochmal schriftlich hier eingereicht, sie ist vom 17. Februar. Für Fragen stehen Herr Dr. Mortsiefer und ich im weiteren Verlauf gerne zur Verfügung. Herzlichen Dank.

Dr. **Michael Vesper** (Vorstandsvorsitzender des Deutschen Olympischen Sportbundes): Vielen Dank Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. In gut fünf Minuten einen ganzen Gesetzentwurf zu kommentieren, ist natürlich unmöglich. Darum verweise ich auf unsere schriftlichen Anmerkungen vom 3. Juni und betone, dass die Positionen, die wir dort dargelegt haben, die Positionen der überwältigenden Mehrheit des organisierten Sports sind. Wir alle sind uns in dem Ziel einig, den Anti-Doping-Kampf als gemeinsame Aufgabe von Sport und Staat weiter zu stärken. Daran haben wir ein ganz besonderes, genuines Interesse, denn Fairness und Integrität des Wettbewerbs, so unscharf sie als Rechtsgüter vielleicht sein mögen und sind, sind aber die Existenzgrundlage des Sports. Darum begrüßen wir das Anti-Doping-Gesetz in seinen meisten Teilen. Etwa, dass der Datenschutz auf eine rechtliche Grundlage gestellt, die Schiedsgerichtsbarkeit verankert und die NADA gestärkt wird. Wie alle anderen hier bisher haben wir aber auch Fragen und Bedenken, die richten sich nach wie vor auf die Einführung der Strafbarkeit von Selbstdoping und des Besitzes geringer Mengen. Solche Bedenken sind dem Sport, das will ich ausdrücklich sagen, erlaubt und auch ernst zu nehmen. Es ist ein offenbar nicht auszulöschendes Vor-



## Nur zur dienstlichen Verwendung

urteil, dass ohne diese neue Bestimmung Dopingtäter ungeschoren davonkämen. Das Gegenteil ist der Fall. Wer positiv getestet wird oder auch nur seine Pflicht verletzt hat, jederzeit für eine Kontrolle zur Verfügung zu stehen, erhält eine mehrjährige Sperre – in der Regel nach dem neuen WADA-Code von vier Jahren. Diese Strafe ist erheblich härter als das, was ein Dopingtäter nach dem neuen Gesetz von einem Gericht zu erwarten hätte. Eine mehrjährige Sperre zerstört nicht nur den Ruf eines Sportlers, sondern in vielen Fällen auch seine Karriere und damit seine wirtschaftliche Existenz. Von daher ist diese Strafe abschreckender als jede Geldbuße oder Bewährungsstrafe. Darauf wird uns meistens dreierlei entgegengehalten. Erstens, das hat auch Herr Maihold heute wieder gesagt, würden ja längst nicht alle Dopingtäter erwischt. Ja, stimmt natürlich, das kann man nicht bestreiten. Das ist leider so - wie auch bei anderen Delikten in unserer Gesellschaft. Aber woher kommt denn der Glaube, dass durch die neue Strafbarkeit plötzlich haufenweise Dopingtäter überführt werden könnten, die das Dopingkontrollsystem der NADA nicht erwischt? Es ist ja nicht einmal zusätzliches Personal bei Polizei und Staatsanwaltschaften vorgesehen, die doch jetzt schon überlastet sind, wie wir alle wissen, und die wichtige Aufgaben liegen lassen müssen. Worauf wollen die sich denn stützen? Sie stützen sich doch letztlich auch auf die Ergebnisse der NADA und des Dopingkontrollsystems. Darauf antworten die Befürworter – zweitens – mit der symbolischen Wirkung des Gesetzes. Herr Rössner hat bei einer Veranstaltung der SPD vor zwei Wochen auf den Vorhalt, dass die Sportler Angst vor Knast haben, sinngemäß ausgedrückt, so schlimm werde es schon nicht kommen. Darf denn der Staat sein schärfsten Schwert aus symbolischen Gründen schwingen und seit wann helfen Symbole bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten? Man muss endlich mehr tun, das ist der populäre Reflex. Der stimmt natürlich. Ja, wir müssen mehr tun, aber doch bitte das Richtige. Drittens kommt dann schließlich der Einwurf: dieses sichtbare Zeichen des Staates gegen Doping - wenn es vielleicht nicht nützlich sei und vielleicht auch nicht viele in den Knast bringe, dann schade es doch wenigstens nicht. Aber genau das befürchten wir. Zwei Verfahren, zwei Strafen für ein und dasselbe Delikt, aber nach zwei gegensätzlichen Prinzipien, der Unschuldsumutung und der Strict Liability. Hier greift das Sprichwort „doppelt genäht, hält besser“

eben nicht. Vor allem finden diese beiden Verfahren zu unterschiedlichen Zeitpunkten statt. Eine vierjährige Sperre und danach, wir wissen ja, wie lange Gerichte brauchen, um ein Urteil zu sprechen, ein Freispruch, weil der Richter den Erklärungen und Ausflüchten des Sportlers glaubt. Das kann das Sportrechtssystem ins Wanken bringen, nicht nur, weil der Sportler Schadensersatz fordert, sondern weil die Öffentlichkeit den Widerspruch zwischen Freispruch und Verurteilung nicht verstehen und als ungerecht empfinden würde. Und da hilft es nicht, lieber Herr Maihold, wenn Juristen, wie auch heute Herr Prokop in der FAZ, die theoretische Unterschiedlichkeit der Verfahren zutreffend erklären. Und es ist auch nicht vergleichbar, wie Sie das gerade getan haben, mit dem Verkehrsrecht und dem Disziplinarrecht. Im Disziplinarrecht wird in der Regel erst das Strafverfahren zu Ende geführt und dann setzt das zivilrechtliche Verfahren ein. Das kann und will der Sport sich nicht leisten. Der Sport muss, wenn er sperrt, sofort sperren und den Sportler aus dem Wettbewerb entziehen. Das ist auch im Verkehrsrecht so. Da finden vielleicht die Verfahren im besten Fall parallel statt, wenn nicht auch dort nacheinander. Deswegen habe ich eben gesagt, die Ergebnisse des Strafverfahrens sind im sportrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Wenn man das ernst nimmt, dann müsste das sportrechtliche Verfahren abwarten, was im strafrechtlichen Verfahren herauskäme und dann könnte man die Ergebnisse von Wettkämpfen erst Jahre später endgültig feststellen. Wir sehen dadurch die große Gefahr der Delegitimierung des Dopingkontrollsystems und darauf gibt es bislang keine überzeugende Antwort. Wir sind uns ja einig, meine Damen und Herren, es muss mehr geschehen und es kann mehr geschehen, auch ohne das Selbstdoping oder den Besitz geringer Mengen unter Strafe zu stellen. Ich will ein Beispiel nennen. Jeder Dopingfall sollte für die Ermittlungsbehörden Anlass sein, sofort, noch bevor der Sportler von dem Testergebnis erfährt, ein Verfahren gegen Unbekannt einzuleiten, um die Beschaffer, die Ärzte, die Händler und die Betreuer zur Strecke zu bringen, die den Sportler mit dem Dopingmittel versorgt haben. Hier wäre dann der Sportler Zeuge, er müsste kooperieren und könnte sich nicht wie als Beschuldigter auf sein Aussageverweigerungsrecht berufen. Dazu müsste natürlich die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und NADA



## Nur zur dienstlichen Verwendung

deutlich verbessert werden. Doping ist nicht national, sondern nur international zu bekämpfen. Wir sind Teil eines weltweiten Anti-Doping-Systems, zu dessen Durchsetzung sich Regierung und Sport verpflichtet haben. Deshalb habe ich Craig Reddie, den Präsidenten der WADA, darum gebeten, die Einschätzung der WADA zu dieser Frage darzulegen. Er hat sie der NADA, ihrem Statthalter in Deutschland, und mir gestern übersandt und ich habe das Schreiben auch der Vorsitzenden heute zuleiten lassen. Ich kann natürlich die Stellungnahme jetzt aus Zeitgründen hier nicht referieren. Ich komme jetzt auch zum Schluss. Wie ist die Schnittstelle zwischen Sportrecht und Strafrecht so zu gestalten, dass für das Dopingkontrollsystem kein Nachteil entsteht? Auf diese Frage geben die Befürworter der neuen Strafbarkeit bislang keine überzeugende Antwort. Sie begründen auch nicht deren sachliche Erforderlichkeit. Wenn wir aber um den Preis einer verbesserten Symbolik das Risiko eingehen, dass das weltweite Anti-Doping-System ausgerechnet in Deutschland ausgehebelt würde, dann wäre das ein Bären dienst am Sport und vor allem an den sauberen Athleten, die wir alle gemeinsam hier schützen wollen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Dr. Vesper. Jetzt kommen wir zur ersten Fragerunde. Ich erkläre nochmal kurz das Prozedere. Wir beginnen mit der größten Fraktion, die CDU/CSU hat 27 Minuten für Fragen und Antworten. Ich darf nochmal alle Beteiligten daran erinnern, das zu beachten. Das gilt auch für die Sachverständigen, die ein wenig darauf achten müssen, wie viele von Ihnen angesprochen worden sind, weil wir sonst das Problem haben, dass die letzten letztlich gar nicht mehr zu Wort kämen. Die Uhr läuft gleich, 27 Minuten für die Unionsfraktion. Ich habe auf der Rednerliste zu stehen, die Herren Grindel, Steffel und Gienger, in der Reihenfolge bitte. Herr Kollege Grindel bitte.

Abg. **Reinhard Grindel** (CDU/CSU): Vielen Dank Frau Vorsitzende, vielen Dank auch an die Sachverständigen. Die erste Frage geht an den DOSB und die NADA. Die entscheidende Frage ist ja heute: Reicht das Sportrecht aus oder brauchen wir das Strafrecht? Michael Vesper hat dazu Stellung genommen. Ich will in diesem Zusammenhang nochmal hinweisen, Herr Schreiber hat das kurz erwähnt, auf die Studie „Dysfunktionen im Spitzensport“ der Sporthochschule Köln und der Stiftung

Deutsche Sporthilfe, wo in einer streng anonymisierten Umfrage nur 55 Prozent der großen Zahl von Sportlern erklären, dass sie nicht auf Dopingmittel zurückgreifen, sechs Prozent sagen, sie tun dies und über 40 Prozent haben eine Antwort verweigert. Wenn das kein Dunkelfeld ist, weiß ich nicht, was ein Dunkelfeld ist. Ich wüsste gerne von Herrn Dr. Vesper, was hat der DOSB eigentlich seitdem getan, um dieses Dunkelfeld auszuleuchten? Ich würde gerne von der NADA wissen, ob nicht doch unter generalpräventiven Gesichtspunkten, wenn man in einer Studie so einen Befund hat, dann das Strafrecht das geeignete Mittel ist? Meine zweite Frage geht an Herrn Maihold und Herrn Rössner. Es geht um das Rechtsgut und die Frage, die hier nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gestellt worden ist. Welche Anforderungen an den Gesetzgeber muss man stellen, ein Rechtsgut zu formulieren? Wir führen im Glauben an die Integrität einer geeigneten Heilmittelversorgung durch den Arzt jetzt Korruption im Gesundheitswesen ein. Wir haben im § 299 StGB die Integrität im fairen Wettbewerb bei Ausschreibungsverfahren. Ist es nicht doch so, dass der Gesetzgeber angesichts der überragenden Bedeutung des Sports und der wichtigen Gesundheitsprävention, sozialer Kompetenz, Vorbildfunktion von Spitzensportlern für Kinder und Jugendlichen und vieler anderer Dinge mehr im Rahmen seiner Zuständigkeit nicht dann doch dieses Rechtsgut Integrität des sportlichen Wettbewerbs bestimmen darf? Die dritte Frage auch an Herrn Rössner und Herrn Heger: Kommt im Gesetzentwurf im Augenblick der Schutz von Vermögensinteressen nicht doch etwas zu kurz? Müssten wir sozusagen als Absicherung in einer zweiten Säule, was die Rechtsgutbegründung angeht, das vielleicht noch etwas deutlicher machen? Wenn ja, wie? Haben Sie da Vorschläge? Denn es geht unweigerlich – die wirtschaftliche Bedeutung des Sports ist hier angesprochen worden – ja auch darum, dass Vermögensinteressen beschädigt werden, wenn manipuliert wird durch den Einsatz von Dopingmitteln. Und dann geht es um das Verhältnis der Tatbestände im § 3 Absatz 1 und Absatz 3, also Selbstdoping und Besitzstrafbarkeit. Frage an Herrn Heger: Empfiehlt sich trotz der Verweisung in § 3 Absatz 3 auf den Absatz 1 nicht für beide Tatbestände die einheitliche Formulierung „in der Absicht im sportlichen Wettbewerb sich ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen“ und



## Nur zur dienstlichen Verwendung

nicht nur, wie im Absatz 3 bei der Besitzstrafbarkeit, die Formulierung „zum Zwecke des Dopings“? Eine Frage an Herrn Heger und Herrn Rössner: Ist nicht doch ein Problem der Besitzstrafbarkeit das Rechtsgut, die Integrität des sportlichen Wettbewerbs? Muss man sich eben doch die Frage stellen: Wenn jemand zwar etwas besitzt, aber ihn sozusagen der gute Geist dann doch überwältigt und er sagt, ich will nicht dopen, ich will auf dieses Mittel nicht zurückgreifen, er also, was den Absatz 1 angeht, unzweifelhaft zurücktritt – wenn überhaupt die Strafe ins Versuchsstadium, was den Absatz 1 angeht, schon eingetreten ist –, dass wir ihm den Rücktritt aber mit dem Absatz 3 immer abschneiden, weil wir natürlich immer das vollendete Delikt der Besitzstrafbarkeit haben? Und kann man an der Stelle, wenn wir eben ohnehin uns mit dem neuen Rechtsgut mühen müssen, dann sagen, aber bei der Besitzstrafbarkeit alleine ist es eben doch kaum betroffen. Entweder müssen wir bei der Versuchsstrafbarkeit, wie das hier auch angesprochen worden ist, generell was machen. Oder wir brauchen die Besitzstrafbarkeit und zwar nur vor diesem Hintergrund des Rechtsguts, – ich verhehle nicht, dass das natürlich eine richtige Überlegung ist zu sagen, abschreckende Wirkung heißt auch hier Zupacken in einem frühen Stadium. Aber wenn wir das Rechtsgut ernst meinen, könnte es sein, dass wir an der Stelle auch bei einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung Probleme kriegen? Das wären erst einmal meine Fragen. Ich würde mich dann gerne kurz in der zweiten Runde nochmal melden.

Abg. Dr. **Frank Steffel** (CDU/CSU): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Ich danke ausdrücklich für die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen. Denn diese zeigen, dass wir dem Ziel, was diese Anhörung mit sich bringen soll, nämlich einen möglichst optimalen Gesetzentwurf zu verabschieden, doch einigen Geist widmen müssen. Ich würde gerne in zwei kleinen Punkten nochmal sehr präzise nachfragen. Zum einen Herrn Dr. Vesper und Herrn Prof. Rössner zum Thema Strafrecht und Sportrecht. Ist es praktisch wirklich vorstellbar, dass ein Sportler des Besitzes überführt ist, man ihn aber gleichzeitig im Wettbewerb belässt? Nehmen wir den Sportler Harting: Es wird im Vorfeld eines Wettkampfes oder bei einem Wettkampf in seiner Tasche etwas entdeckt, es ist nichts im Körper nachzuweisen, aber das Ermittlungsverfahren läuft. Ist es nicht geradezu zwingend, den Sportler,

obwohl die Unschuldsvermutung im Strafrecht natürlich erstmal für ihn trägt, sofort aus dem Wettbewerb zu nehmen? Im Übrigen insbesondere dann, wenn das Mannschaftswettbewerbe sind, da ja möglicherweise die gesamte Mannschaft am Ende mit allen Konsequenzen bis zum Schadensersatz geschädigt wird. Und der zweite Punkt dazu: Herr Prof. Rössner, Sie haben ja gestern in einem Interview, das wir alle gelesen haben, einen ganz entscheidenden Punkt gesagt: Es entsteht keine Strafbarkeitslücke. Wenn man die Besitzstrafbarkeit als solche streicht, wäre der Wegfall der Besitzstrafbarkeit nicht zumindest für einen ganz großen Teil dieses ernstesten Problems – nämlich Sperre des Sportlers, obwohl es noch ein laufendes Verfahren ist – möglicherweise eine Lösung? Wären das Thema und auch abweichende Urteile, Wettbewerbsfairness möglicherweise zumindest in weiten Teilen dadurch zu lösen? Die zweite Frage an Herrn Prof. Jahn und an Dr. Norouzi. Mich würde die Praxis interessieren. Was reicht eigentlich, damit die Staatsanwaltschaft ermittelt? Wenn ich jetzt behaupte – ich bleibe beim Sportler Harting –, ich habe gehört und weiß, der hat was im Kühlschrankschrank und besitzt Dopingmittel. Das hat er in großer Runde behauptet und es gibt möglicherweise auch andere, die behaupten, sie hätten das vielleicht sogar gesehen. Ist das die hinreichende Voraussetzung dafür, dass die Staatsanwaltschaft tätig wird? Da wir ja wissen, wie das in Deutschland praktisch funktioniert, wäre das ein Einsatz auch im Privatbereich des Athleten. Wir kennen ja die Vorgänge, die dann bei Prominenten in aller Regel ablaufen, wir kennen das von Banken und bekannten Postvorständen. Da stehen schon vorher aufgebaute Kameras. Wir wissen also, dass dann gegen diesen Sportler ermittelt wird, dass er natürlich mindestens eine öffentliche Vorverurteilung erfährt mit all den Konsequenzen für die Sponsoren usw., die das möglicherweise praktisch oder juristisch mit sich bringt. Ist hier eigentlich die Unschuldsvermutung im Sportrecht wirklich aufrechtzuerhalten? Oder wäre nicht – man stelle sich vor, das passiert im Olympischen Dorf oder im Vorfeld Olympischer Spiele – der Verband geradezu gezwungen, unmittelbar tätig zu werden und den Sportler aus dem Wettbewerb zu ziehen oder ihn zu bitten, aus Verletzungsgründen abzusagen? Irgendeine Konsequenz würde die Öffentlichkeit erwarten. Auch hier wäre wieder meine Frage: Wäre das Rausneh-



## Nur zur dienstlichen Verwendung

men der uneingeschränkten Besitzstrafbarkeit möglicherweise die Lösung eines großen Teils des Problems? Oder gibt es so viele andere Problemkreise, dass das Thema nicht hinreichend gelöst wird und trotzdem der Sportler im Zweifelsfall mit diesen Konsequenzen zu rechnen hätte?

Prof. Dr. **Dieter Rössner** (Philipps-Universität Marburg): Die erste Frage war die, was darf der Gesetzgeber eigentlich. Die zweite: Soll das Rechtsgut im Bereich des Vermögens angesiedelt sein. Der Gesetzgeber darf nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts all das, was irgendeinen Bezug zur Verfassung hat, ohne weiteres als Rechtsgut heranziehen. Plastischer wird das eigentlich bei der modernen Rechtsgutdefinition von Prof. Roxin. Dort wird auf den Punkt gebracht, dass Rechtsgüter Gegebenheiten oder Zwecksetzungen sind, die dem Einzelnen und seiner freien Entfaltung im Rahmen eines auf dieser Zielvorstellung aufbauenden sozialen Gesamtsystems oder dem Funktionieren dieses Systems selbst nützlich sind. Wenn wir diese Definition nehmen, dann besteht für mich kein Zweifel, dass man die Integrität des Sports darunter fassen kann. Er ist eine soziale Einheit dieser Gesellschaft par excellence, 28 Millionen Mitglieder, Sportwettkämpfe, die beachtet werden. Sie brauchen nur mal eine Fanmeile anzusehen oder ähnliches. Es besteht kein Zweifel, dass das eine soziale Funktionseinheit ist, die man als Gesetzgeber am Funktionieren halten darf. Denn es hat extreme Auswirkungen in alle Bereiche, Schulsport, Breitensport, bis eben hin zur Erziehung von Kindern an der Schule und zur gesellschaftlichen Haltung in bestimmten Bereichen. Wenn das abgesichert wird, gehört das zweifellos in diesen Bereich. Auch der Verfassungsbezug ist eindeutig. Es geht um die Handlungsfreiheit derjenigen, die sich sportlichen Regeln anpassen wollen. Das ist ohne weiteres möglich. Wo es dann sichtbar wird und wo der Gesetzgeber meines Erachtens auch zurecht zugegriffen hat, ist da, wo diese Werte und diese Handlungsfreiheit, noch dazu durch immense wirtschaftliche Anreize und damit auch Gefährdungen von außerhalb des Sports, betroffen sind. Kein Zweifel, er kann eine solche bedeutende gesellschaftliche soziale Funktionseinheit schützen, wenn dies notwendig ist.

Dr. **Michael Vesper** (Vorstandsvorsitzender des Deutschen Olympischen Sportbundes): Vielen

Dank. An mich waren zwei Fragen gerichtet worden. Zum einen von Herrn Grindel, reicht das Sportrecht aus, brauchen wir das Strafrecht? Nein, das Sportrecht reicht nicht aus, wir brauchen das Strafrecht. Aber jeder sollte sich darauf konzentrieren, was er am besten kann. Deswegen glauben wir, dass – ich komme da gleich nochmal bei der Antwort auf die Frage von Herrn Steffel zu sprechen – das Strafrecht hauptsächlich da anzusiedeln ist, wo das Umfeld das Doping überhaupt erst ermöglicht. Dort muss angegriffen und dagegen ermittelt werden.

Abg. **Reinhard Grindel** (CDU/CSU): Ich hatte nach den 40 Prozent Dunkelziffer gefragt.

Dr. **Michael Vesper** (Vorstandsvorsitzender des Deutschen Olympischen Sportbundes): Natürlich gibt es ein Dunkelfeld, wie übrigens auch bei jedem anderen Delikt in dieser Republik – auch wenn es strafbar ist. Wie groß dieses Dunkelfeld ist, darüber kann man streiten, das ist aber heute nicht unser Thema. Was kann man gegen dieses Dunkelfeld tun? Man kann nach meiner Überzeugung nur eines dagegen tun: den Dreiklang Prävention, Kontrolle, Sanktion. In der Prävention ist die NADA, ist die Deutsche Sportjugend, ist der DOSB, sind die einzelnen Verbände engagiert. Wir haben jedes Jahr Anti-Doping-Berichte, die über die Aktivitäten berichten. Das Kontrollsystem ist in den letzten Jahren deutlich verbessert worden. Wenn Sie das so fragen, Herr Grindel, dann steckt ja da die These dahinter, dass bei einer Strafbarkeit plötzlich die Polizei oder die Staatsanwälte wirklich in den Kühlschrank von Herrn Harting gucken und gucken, ob er da Wick MediNait drin liegen hat und demnach also ein Dopingmittel besitzt. Das ist lebensfremd, das wissen wir alle, dass ermittelt wird, wenn es einen Hinweis gibt – beispielsweise durch die NADA - denn wer sonst sollte diesen Hinweis denn erarbeiten. Jetzt komme ich zu der Frage von Herrn Steffel: Natürlich, es ist zwingend, den Sportler, bei dem eine positive A-Probe entdeckt wird, sofort zu sperren. Das wird ja auch genauso gemacht. Auch in der Besitzstrafbarkeit, das ist ja gerade hier der Streitpunkt. Herr Steffel, bei Evi Sachenbacher-Stehle lag eine positive A-Probe vor bei den Olympischen Winterspielen in Sotschi. Sie ist sofort gesperrt und nach Hause geschickt worden. Noch bevor sie zu Hause war, hatte die Staatsanwaltschaft bereits ihre Wohnräume in Bayern und in Österreich aufgrund eines Rechtshilfeersuchens



## Nur zur dienstlichen Verwendung

durchsucht – und den Bundesstützpunkt Biathlon. Das heißt, auch die jetzige Rechtslage, darauf will ich gerne nochmal hinweisen, machte solche Ermittlungen möglich, bei denen dann der Athlet als Zeuge kooperieren musste. Und das ist gerade der Punkt, dass in einem solchen Verfahren sofort gesperrt werden muss, aber im Strafverfahren die Unschuldsumutung gilt.

Abg. Dr. **Frank Steffel** (CDU/CSU): Was tun die Sportverbände bei Besitz, sperren sie oder sperren sie nicht? Auch zukünftig?

Dr. **Michael Vesper** (Vorstandsvorsitzender des Deutschen Olympischen Sportbundes): Der Besitz allein, wenn er künftig strafbar sein sollte, ist ein strafrechtliches Delikt. Bei uns gilt das Prinzip der Strict Liability: Derjenige macht sich strafbar, bei dem eine verbotene Substanz im Körper gefunden wird.

Abg. Dr. **Frank Steffel** (CDU/CSU): Lassen Sie einen Sportler, der im Kühlschranks Mittel hatte, gegen den ein laufendes Verfahren läuft, weiter im Wettbewerb, ja oder nein?

Dr. **Michael Vesper** (Vorstandsvorsitzender des Deutschen Olympischen Sportbundes): Da kommt es doch jetzt darauf an, ob das eine geringe Menge oder eine nicht geringe Menge ist. Wenn ein Sportler mit einem Dopingmittel erwischt wird, würde der natürlich auch sofort einem sportrechtlichen Verfahren unterzogen und auch gesperrt.

Abg. Dr. **Frank Steffel** (CDU/CSU): Und zukünftig?

Dr. **Michael Vesper** (Vorstandsvorsitzender des Deutschen Olympischen Sportbundes): Es gibt eine No-Needle-Policy, z. B. bei Olympischen Spielen, die verbietet, dass überhaupt Nadeln mit Substanzen in den athletischen Räumen sind. Sollte so etwas festgestellt werden, würde natürlich der Sportler sofort gesperrt.

Prof. Dr. **Matthias Jahn** (Goethe-Universität Frankfurt am Main): Herr Steffel fragt zu Recht nach den Anforderungen an den Anfangsverdacht. Ich würde gerne die Antwort zuspitzen auf die Problematik, die die Sportlerinnen und Sportler am meisten umtreibt, nämlich den § 3 Absatz 3, also die Besitzstrafbarkeit, die nicht mehr durch die bisherige Rechtslage „nicht geringe Menge“ ausgebremst ist. Die Anforderungen an den Anfangsverdacht sind denkbar gering. Sie können in jedem Strafrechtskommentar nachlesen, dass die Möglichkeit genügt,

dass der Beschuldigte eine Straftat begangen haben könnte. Was also nicht genügt, sind bloß fallabhängige Vermutungen und Gerüchte. Alles, was oberhalb dieser Schwelle rangiert, genügt bereits für den strafrechtlichen Anfangsverdacht. Das ist nun genau der Punkt, wo die Sportlerinnen und Sportler für mich sehr nachvollziehbar sagen, wenn die bisherige Beschränkung auf die nicht geringe Menge wegfiel, auf die wir uns hier in diesem Ausschuss 2007 mühsam geeinigt haben, dann bedeutet das, dass schon Kleinstmengen von Dopingmitteln ausreichen, um ein Strafverfahren im Gang zu bringen. Diese Problematik halte ich für durchaus begründet und zwar nicht nur mit dem Fall, den Herr Harting bringt. Das mag vorkommen, dass jemand ihm Böses will und irgendetwas in die Trainingstasche hineinschmuggelt. Das gilt aber auch für lebensnähere Fälle, wenn beispielsweise für einen Dritten oder für ein Familienmitglied dopingrelevante Mittel ohne Therapeutic Use Exemption besessen werden. Jetzt ist die magische Frage – und das ist ja auch in der ersten Lesung dieses Gesetzes im Bundestag viel erörtert worden: Kann die Absicht, die der § 3 Absatz 3 durch den Verweis auf § 3 Absatz 1 fordert, hier vernünftige Restriktionen bringen. Hier ist die ganz klare Antwort: Nein, das kann sie nicht. Die Absicht, das weiß jeder von Ihnen, ist etwas Subjektives, das kann ich nicht ohne weiteres aus Indizien erschließen und schon gar nicht im Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens. Das bleibt der Beweiswürdigung der Hauptverhandlung vorbehalten. Konsequenz daraus für die Sportlerinnen und Sportler ist also, dass ein Verteidigungsvorbringen, dass man dieses Mittel nur altruistisch für einen Dritten besessen habe, für einen Trainingspartner, nach den Erfahrungen, die wir etwa in den Verfahren im Betäubungsmittelstrafrecht sammeln, untauglich und unzulässig ist. Das wird spätestens in der Hauptverhandlung als Schutzbehauptung eingeordnet werden. Wenn, wie ich heute in der Zeitung lese, Herr Prokop aus seiner Praxis in Betäubungsmittelstrafsachen berichtet, dass es sich da ganz anders verhalte, dass die Praxis gelernt habe, damit umzugehen, kann ich dazu sagen, ich war beim Oberlandesgericht in Nürnberg acht Jahre u. a. für Revisionen gegen Urteile des Amtsgerichts in Regensburg zuständig und das ist nicht meine Erfahrung mit der bayerischen Strafjustiz. Sie können gerne versuchen, eine bayerische Strafjustiz davon zu überzeugen, dass sie die



## Nur zur dienstlichen Verwendung

Rauschpilze nur besessen haben, um sich ein Pilzgericht anzufertigen. Oder sie können versuchen, jemanden davon zu überzeugen, dass sie die dopingrelevanten Mittel nur für einen Dritten rein alt-ruiistisch besessen haben. Sie werden jedenfalls in der Eingangsinstanz verurteilt werden. Dann ist es eine Frage des Rechtsmittelzuges, ob sie noch eine Möglichkeit haben, aus diesem Strafverfahren mit einem Freispruch herauszukommen. Da wird vielleicht Ali Norouzi mit seinen Erfahrungen aus der Praxis noch etwas dazu sagen können. Ich kann nur davor warnen darauf zu hoffen, dass die Absicht hier eine strafrechtstringierende Funktion haben wird. Das wird sich in der Praxis nicht darstellen lassen – ungeachtet der Frage, wie realistisch jetzt diese Unterschmuggelszenarien sind. Aber ich denke, die Sportlerinnen und Sportler haben gemerkt, was ihnen hier droht, wenn das so ins Bundesgesetzblatt wandern würde.

**Dieter Maihold** (Richter am Bundesgerichtshof): Die Frage, ob der Gesetzgeber dieses Rechtsgut so definieren darf, würde ich mit einem schlichten „Ja“ beantworten. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber einen sehr weiten Rahmen gezogen, ein Rechtsgut zu definieren. Das muss nicht einmal ein Grundrecht sein, das kann einen sehr indirekten Bezug zum Grundgesetz haben. Dass die Fairness während des Wettbewerbs im Sport dafür ausreicht, habe ich keine Bedenken. Natürlich gibt es Konsistenzanforderungen. Ich darf ein Rechtsgut nicht definieren, ohne dass es irgendeinen Anhalt für seine Gefährdung gibt. Da ist das zweite Problem mit dem Besitz, das Herr Dr. Steffel angesprochen hat und worauf Herr Dr. Vesper nur so ausweichend antworten kann; er kann nicht besser antworten, weil es keine Verfolgung von Besitz im Verbandsverfahren gibt. Das ist der Punkt. Wir haben eine absolute Erfolgsgeschichte der Verbandsverfahren bei den Trainings- und Wettkampfkontrollen. Das ist Klasse gemacht in der Durchsetzung mit teilweise tiefen Eingriffen in Persönlichkeitsrechte. Die haben wir bisher nur gestreift, die Kontrollen, denen sich die Athleten in der Lebensführung unterwerfen müssen und auch die Urinprobenentnahmen. Das ist nicht alles so fein, wie man sich das vorstellt. Aber das ist eine Erfolgsgeschichte, auch mit ganz harten Regelungen. Aber eine Verfolgung des Besitzes als solchen gibt es praktisch nicht. Gehen Sie die NADA-Berichte durch. Ich glaube, im Jahr 2013 waren es drei und im Jahr 2012 vier Verfahren, wo nicht Wettkampf-

und Trainingskontrolle stand. Da sind aber auch Auslandsinformationen und so weiter dabei. Wir haben außer dieser Untersuchung, die Herr Grindel genannt hat, einen einzigen weiteren Weg, uns dem Problem ein wenig zu nähern. Das ist die Evaluationsuntersuchung, die Herr Prof. Jahn mal vorgenommen hat. Dort hat er alle Staatsanwaltschaften, die im Schwerpunkt damit befasst waren, angeschrieben. Ich verkürze das jetzt: Er kam im Jahr 2011 auf über 2.500 eingestellte Verfahren wegen des Besitzes von Dopingmitteln bundesweit. Die Hälfte ist untersucht. Ich habe das extrapoliert – mal 2.000, eigentlich 2.800. Das sind nicht alles Sportler, aber da sind sicher auch Sportler oder Sportlerinnen darunter. Im selben Zeitraum werden bei der NADA drei Verfahren geführt. Das ist das, was ich als Dunkelfeld beschreibe. Ich weiß nicht, ob da was dahinter ist, weil es ja dunkel ist. Aber dass da nichts ist, kann man auch nicht sagen. Man könnte die Meinung vertreten, das wollen wir gar nicht haben, uns reicht die Kontrolle im Training. Und das mit dem Besitz, dass da zusätzliche Straftatbestände aufkommen könnten, ist sozusagen für den Sport von geringem Interesse. Das kann man so sehen. Aber eine große Effizienz der Sportgerichtsbarkeit in dem Bereich gibt es schlicht nicht. Ich habe einmal die Ehre gehabt, ein solches Verfahren führen zu dürfen. Da kann man auch wirklich sagen, dazu sind wir auch nicht in der Lage. Da sagt der Angeklagte beim Besitz: „Ja, an dem Wochenende war ich aber in Teneriffa, hier die Hotelquittung!“ So, normalerweise gebe ich das zum Ermitteln an die Polizei. Jetzt machen sie das mal als Schiedsrichter, der da alleine ist, wenn der Anwalt das Wort kriegt. Ende! Sie können im Grunde gar nichts. Da sind wir, das müssen wir ehrlich sagen – und ich gehöre zur Sportgerichtsbarkeit –, schlicht darauf angewiesen, dass ein anderer die Ermittlung für uns macht. Soweit zum Besitz. Das ist ein Nichtthema, weil wir davon nichts wissen, nicht strukturiert, nur durch Zufall etwas wissen.

**Dr. Lars Mortsiefer** (Mitglied des Vorstandes Nationale Anti Doping Agentur Deutschland): Vielen Dank. Herr Grindel hat die Frage zum Dunkelfeld an uns gerichtet. Da kann ich auch bloß sagen, dass das Strafrecht nötig ist an der Stelle. Denn unabhängig, ob wir jetzt von einem 40 Prozent Dunkelfeld oder wie in den eher verlässlichen Quellen vielleicht von fünf bis sechs Prozent sprechen, ist das immer noch deutlich mehr, als die von uns



## Nur zur dienstlichen Verwendung

auch gestern vorgestellten 0,1 Prozent. Das lasse ich aber nicht als Argument gelten, weil da sind wir sicherlich international nicht die Einzigen, die eine solche Statistik aufzuweisen haben. Was uns aber in der Tat in die Situation bringt zu fragen: Was können wir tun? Und was wir tun können, ist ganz klar, die Erfahrungen aus der Praxis zu würdigen und entsprechend umzusetzen. Wir haben in jedem Jahr mindestens 25 Anzeigen, die wir an die Staatsanwaltschaften richten. Wenn diese nicht gerade in Freiburg oder München ankommen, werden sie schneller eingestellt als wir sie tippen können. Das liegt nicht daran, weil die Kolleginnen und Kollegen Staatsanwälte nicht handeln wollen, sondern sie schlichtweg nicht handeln können, weil sie kein strafbares Verhalten oder keinen Anfangsverdacht sehen, wie sie es gerade dargelegt haben. Wir müssen da hinkommen, dass wir strafbares Verhalten auch tatsächlich bewerten können, wenn Doping aufkommt. Natürlich nicht zu Lasten der sauberen Athleten, da setzen wir uns auch ganz klar für ein. Prävention geht da vor, wir brauchen auch da starke Prävention. Ich kann auch zum Thema Besitz nur bestätigen, dass es den 2.6 im NADA-Code gibt. Aber der 2.6, sowohl im alten als auch im neuen Recht, läuft de facto im Moment leer. Wir haben keine Verfahren, die wir führen können, weil wir im Sportrecht beim Athleten schlichtweg nicht in die Tasche gucken können. Dementsprechend müssen wir auch da ein Miteinander finden und zusammenarbeiten. Wir können es den Verbänden nur anbieten, uns das Ergebnismanagement zu übertragen, um dort im Sportrecht möglichst einheitlich zu handeln. Aber auf der anderen Seite brauchen wir starke Staatsanwaltschaften und ausgebildete Polizei und Landeskriminalämter, die dann tatsächlich die Dinge umsetzen.

Dr. **Ali Norouzi** (Strafrechtsausschuss des DAV): Die Frage nach dem Anfangsverdacht hat Herr Prof. Jahn schon beantwortet. Herr Dr. Steffel, sie zeigt aber vielleicht, warum wir als Anwaltsverein hier auch etwas zur Vorsicht mahnen; weil das Strafrecht einfach ein sehr grundrechtssensibles Instrumentarium ist und sich ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eben auch gegen die sauberen Athleten richten kann. Es muss ja erst am Ende ermittelt werden, wer sauber ist und wer schmutzig. Ein Ermittlungsverfahren greift sehr tief in Grundrechte ein und führt zum Teil zu irreparablen Folgen. Noch ein Hinweis: Herr Frank mag Vorsitzender des Deutschen Richterbundes sein, er ist aber

Staatsanwalt. Insofern ist er für Fragen nach dem Anfangsverdacht etc. auch ein kompetenter Ansprechpartner.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich habe jetzt im Moment das Problem, dass Herr Heger das Wort in dieser Antwortrunde nicht mehr bekommen kann und das bei Herrn Rössner noch diverse Antworten offen sind. Sollen wir die zweite Antwortrunde gleich damit beginnen, dass die beiden Herren dann ihre Antworten nachliefern? Ich denke, das ist im Moment das übersichtlichste Verfahren. Dann kommen wir zur SPD-Fraktion, die insgesamt 17 Minuten hat. Ich empfehle nochmal, sich weitgehend auf Fragen zu beschränken, um den Sachverständigen ausreichend Zeit für Antworten zu lassen. Aber mehr als empfehlen kann ich das auch nicht. Frau Kollegin Engelmeier. Bitteschön.

Abg. **Michaela Engelmeier (SPD)**: Vielen Dank Frau Vorsitzende. Meine sehr verehrten Damen und Herren, auch ich freue mich, dass wir heute diese Anhörung machen, weil wir viele Fragen gehört haben und noch viele Antworten zu geben sind zu unserem Anti-Doping-Gesetz. Ich möchte anfangen mit Herrn Dr. Vesper und Herrn Harting und meiner ersten Frage. Herr Harting, Sie haben in Ihrer Stellungnahme etwas über Sanktionsmöglichkeiten des Verbandsrechts geschrieben. Ich möchte von Ihnen wissen, was Sie damit genau meinen. Dass die Sanktionsmöglichkeiten des Verbandsrechtes zu beschränken sind? Daran schließe ich direkt meine Frage an Herrn Dr. Vesper an. Sie bezeichnen die Lösungsvorschläge von Herrn Harting und anderen bezüglich des Zusammenspiels von strafrechtlicher und verbandsrechtlicher Sanktionierung als falsch und gefährlich. Herr Dr. Vesper, was sagen Sie zu dem Vorschlag von Herrn Harting, die Sanktionsmöglichkeiten des Verbandsrechtes zu beschränken? Und dann direkt die zweite Frage: Sie haben gerade auf Nachfrage von Herrn Dr. Steffel gesagt, dass es schon vorgekommen sei, dass aufgrund eines Dopingmittels in der Tasche ein sportrechtliches Verfahren gegen einen Athleten in Gang gesetzt wurde. Können Sie uns Beispiele nennen, denn ich habe das noch nicht gehört? Dann meine Frage an Herrn Maihold und Prof. Rössner: Warum halten Sie das Verbot und den Erwerb und jeglichen Besitz von Dopingmitteln zum Selbstdoping für sachgerecht? Erleichtert der Verzicht auf eine Festlegung der Mindestmenge von Dopingwirkstoffen die Beweisführung? Eine Frage an Frau



## Nur zur dienstlichen Verwendung

Dr. Gotzmann von der NADA: Vermutlich haben Sie den Brief des WADA-Präsidenten an den DOSB auch bekommen, teilen Sie die Einschätzungen?

Die **Vorsitzende**: Ich würde mir erlauben, eine weitere Frage an Herrn Schreiber anzuschließen. Herr Schreiber, in Ihrer Stellungnahme nehmen Sie Bezug auf bestimmte Grenzwerte. Ihnen sei die Frage gestellt worden, wie nach dem vorliegenden Entwurf mit den Grenzwerten für verbotene Substanzen umgegangen werde. Ich zitiere: „Zur Absicherung der Athleten müssen klare Definitionen und Richtlinien gegeben werden. Reichen sportrechtlich unterschrittene, aber auffällige Grenzwerte aus, um einen Anfangsverdacht zu begründen?“ Dieser Passus hat mich stutzen lassen, das muss ich Ihnen ganz ehrlich sagen. Wir wissen, dass es Athletinnen und Athleten gibt, die durchaus bis an Grenzwerte herandopen oder die im Training zu Substanzen greifen, die dort erlaubt, aber möglicherweise im Wettkampf verboten sind. Wenn Sie vielleicht – um da auch keinen Missklang in Ihre Stellungnahme bringen zu lassen – deutlich machen könnten, was diese Frage nach Grenzwerten tatsächlich zu bedeuten hat? Vielen Dank.

Prof. Dr. **Dieter Rössner** (Philipps-Universität Marburg): Ich bin zum Dopingbesitz angesprochen worden. Ich meine, dass man eine systematische Lösung in diesem Gesetz nur dann erreichen kann, wenn man den Besitz in den Rahmen des Versuchs stellt. Der Kernbereich des Eigendopings ist und bleibt der Wettkampf, wo eben die Verfälschung erfolgt. Dann haben wir schon in dem jetzigen Gesetz, wenn wir das als Ausgangspunkt nehmen, die Anwendung – das ist eine Vorverlagerung. Ehe ich im Wettkampf die Chancen verschiebe, habe ich angewandt. Eine weitere Verschiebung nach vorne darf es im Haupttatbestand nicht geben, das wäre sozusagen strafrechtswidrig. Es gibt aber dann eben die Möglichkeit des Versuchs, die weiter zurückgeht. Da, wo das Rechtsgut unmittelbar gefährdet wird – hier die Verletzung des Wettkampfs –, wird an der Stelle wegen Versuchs bestraft. Dort ist meines Erachtens der Besitz auch richtig untergebracht. Er ist wie der Erwerb die unmittelbare Vorstufe dazu. Dann hat man ein System, dann braucht man keine Besitzstrafbarkeit. Es ist auch klar: Im Versuch wird nur der subjektive Tatbestand bewertet, da sind von vornherein die Bedenken der Athleten weg. Es muss nachgewiesen werden, dass es

Vorsatz war. Und dies alles kann man eigentlich ermitteln. Dann hat man auch den Ansatzpunkt für Ermittlungen, wenn man Besitz ermitteln will. Denken Sie etwa an Turin, an die Olympischen Spiele, als dort in der österreichischen Nationalmannschaft aufgedeckt wurde, was dort an Besitz in der Mannschaft vorhanden ist. Das hätte man niemals gekonnt mit irgendwelchen Mitteln des Sports. Deshalb ist es so entscheidend wichtig, diese Latte dabei zu haben. Aber man braucht nicht die besondere Besitzstrafbarkeit, mit der man sich eben hier in die Nesseln setzen kann, sowohl verfassungsrechtlich vom Rechtsgut als auch vom Gefühl der Athleten. Insoweit erscheint mir das ein klarer, einfacher Weg, dieses Gesetz auf eine gute strafrechtliche Basis zu stellen. Den Besitz zu ermitteln, kann der Sport nicht. Man braucht da Dinge von außen. Man muss einfach nochmal eindeutig sagen, der Sport mit seinem Kontrollsystem ist auf den objektiven Befund und danach auf die Strict Liability beschränkt, er kann nicht weitergehen. Das ist ein wunderbares System, aber es geht immer nur um den objektiven Befund. Wenn der Besitz ermittelt wird, stehe man im Verbandsrecht vor dem gleichen Problem, dass man nachweisen muss, dass das angewandt werden sollte. Da habe man nicht die Möglichkeiten, wie sie eben das strafrechtliche Verfahren hat, das von außen eindringen kann. Dann steht man im Kartell des Schweigens, keiner sagt was. Das ist nur aufzubrechen durch von außen kommende Ermittlungsmethoden.

**Dieter Maihold** (Richter am Bundesgerichtshof): Es geht um dieselbe Problematik. Zunächst war die einfache Frage, ändert die geringe Menge oder nicht geringe Menge etwas. Das ist natürlich ein ganz anderes Delikt. Wenn ich die Schwelle absenke oder fallen lasse, habe ich andere Deliktskategorien. Es werden mehr Fälle darunter fallen und deswegen erhöht es die Verfahren. Das ist eine Frage des Schutzguts, ob ich sage, ich will nur in den Fällen von größeren Mengen oder jede Art von Besitz sanktionieren. Das ist eine politisch zu entscheidende Frage, aber eigentlich leicht zu durchschauen. Schwieriger ist die Diskussion, die Herr Rössner jetzt angestoßen hat. Das war ganz kurzfristig und so kann man sich dann nur schwierig äußern, weil man auch nicht Zeit hatte, das alles im Detail zu durchdenken. Ich habe Bedenken, ob wir nicht, wenn wir die Besitzstrafbarkeit komplett wegnehmen, wieder Lücken produzieren, die



## Nur zur dienstlichen Verwendung

uns im ersten skandalisierten Fall wieder vor die Füße fallen. Was ist eigentlich mit dem Sportler, der im Training in seiner Tasche permanent Dopingmittel rumträgt? Was ist mit dem Sportler, der verletzt und noch weit von der Wettkampfphase weg ist, aber gerade in dieser Rehabilitationsphase auf verbotene Mittel zurückgreifen will, um besonders schnell Anschluss zu kriegen? Was ist mit dem Sportler, der seine Tasche im Wettkampf dabei hat und sagt, das Zeug habe ich immer dabei für alle Fälle, aber eigentlich brauche ich es nie. Klar, alles konstruiert, aber genau das sind die Einlassungen, die wir haben werden und dann fällt uns das auf die Füße. Wir hatten noch nicht lange genug Zeit, das durchzudenken. Aber ich habe das Gefühl, wir generieren neue Strafbarkeitslücken, ohne einen echten Vorteil einzufangen, denn der Vorschlag verweist ja auf die Versuchsstrafbarkeit. Wie sollen wir das Abfangen über die Frage, der will damit ja irgendwann Mal im Wettkampf einen ungerechtfertigten Vorteil erstreiten. Da taucht man in die ganze Unsicherheit, die man in der Bewertung der subjektiven Seite im Ermittlungsverfahren vermutet, umso mehr ein, denn der Versuch bewegt sich vollständig im Subjektiven. Inklusiv dem ganz schwierigen Problem, wann beginnt das denn eigentlich bei so einem Wettkampf. Also ich habe ganz große Probleme mit diesem Vorschlag und würde schlichtweg das machen, was im Verbandsrecht eigentlich schon drinsteht, dass der Besitz nämlich verboten und also strafbar ist, nur im Verbandsrechts eben nicht verfolgt wird oder eben auch nicht verfolgt werden kann. Da stimme ich Ihnen ohne weiteres zu.

**Christian Schreiber** (Vorsitzender der Athletenkommission beim DOSB): Vielen Dank für die Nachfrage. Die Frage wurde uns von Seiten der FAZ schon einmal gestellt. Dort wurde leider nicht darauf gehört, was wir geantwortet haben. Hinter dieser Frage stehen nicht etwa ein oder mehrere Sportler, die über uns rausfinden wollen, wie weit man sich an Grenzwerte herandopen kann, wo das Gesetz in Zukunft zugreift, das ist vielleicht missverständlich formuliert. Der Hintergrund war wirklich, wie stimmen sich Strafrecht und Sportrecht aufeinander ab. Und selbst wenn man die Frage missverständlich versteht, dann wäre ja vielleicht die richtige Antwort: Ja, es reicht aus. Das Beispiel, was uns da durch den Kopf ging, ist: Wenn Blutprofile mit dem Wettkampfkalender schwanken,

aber sonst im Rahmen sind – was passiert hinsichtlich Ermittlungen, also wie entstehen solche Anfangstatbestände. Das ist der Gedanke, der hinter dem Punkt steht. Es gibt nicht die ein oder zwei, drei E-Mails, die dann über uns herausfinden wollen, wie weit man jetzt ausloten kann in Zukunft.

Dr. **Andrea Gotzmann** (Vorsitzende des Vorstandes Nationale Anti Doping Agentur Deutschland): Vielen Dank. Frau Engelmeier, dieser Brief, den Sie eben angesprochen haben, ist ein Brief zwischen dem DOSB und dem WADA-Präsidenten, der uns gestern spät abends zur Kenntnis geschickt wurde. Ich würde jetzt gerne nochmal hier kurz zusammenfassen, für die WADA ist es auch äußerst wichtig, die Hintermänner mit zu belangen. Sie fordert auch nochmal in einem der letzten Sätze, dass der Datentransfer jetzt endlich geregelt werden muss, was gerade eben auch die Anwendung von ADAMS angeht und dass hier im Rahmen der Datenschutzregeln adäquat auch in unserem Raum gearbeitet werden kann. Wir haben hier derzeit einen absoluten Standortnachteil, das muss ich sagen. Andererseits lese ich auch heraus, dass die WADA sich nicht unmittelbar einmischen will. Aber ich sehe, auch gerade was die Aktion der WADA anbetrifft mit dem WADA-Code 2015, wo auch insbesondere der Bereich Intelligence und Investigations nochmal ganz stark herausgehoben wird und hier auch zwingende Vorschrift wird, dass man mit dem analytischen System, was auch durch neue technische Dokumente verschärft worden ist, doch letztendlich nicht an diese Dunkelziffern herangekommen ist. Hier muss auch diese Tür aufgemacht werden – mehrere Ansätze, vor allem eine verbesserte Analysetätigkeit, aber eben auch Unterstützung durch staatliche Ermittlungsbehörden –, um an die Hintermänner heranzukommen. Die WADA sieht es als schwierig, einen dopenden Athleten ins Gefängnis zu stecken. Aber ich sehe schon die allgemeine Tendenz, das hier irgendwo die Zügel angezogen werden müssen, um dem gesamten Problem Herr zu werden. Das sind eben Intelligence und Investigations, Verbesserung der Analytik und auch Unterstützung durch staatliche Behörden.

**Robert Harting** (Athlet): Könnten Sie die Frage bitte nochmal wiederholen, ich konnte sie nicht zuordnen, weil Verband ist ja irgendwie so ein großer Begriff hier in der Runde.

Die **Vorsitzende**: Was genau meinen Sie damit,



## Nur zur dienstlichen Verwendung

dass die Sanktionsmöglichkeiten des Verbandsrechtes zu beschränken sind? Das steht in Ihrem Gutachten.

**Robert Harting** (Athlet): Das mit dem Gutachten zielte zunächst auf den Referentenentwurf ab, dass wir natürlich mit juristischer Beihilfe erstellt haben. Grundsätzlich kann ich mir vorstellen, Sie meinten mit Ihrer Frage den Weg rein und raus im Falle einer Unschuldigkeit des Athleten. Deswegen möchte ich hier ja sensibilisieren, gerne jeden Dopingstünder zu bestrafen. In meinem Fall muss es doch möglich sein, dass, wenn eine Unschuld da ist, natürlich rückwirkend alles aufgehoben werden muss. Dafür möchte ich hier nochmal sensibilisieren.

Dr. **Michael Vesper** (Vorstandsvorsitzender des Deutschen Olympischen Sportbundes): Gerade die letzten Worte von Robert Harting zeigen das objektive Problem. Es gibt eine Schnittstelle zwischen Strafrecht und Sportrecht. Die Probleme habe ich in meinem Eingangsstatement, haben viele andere hier aufgezeigt. Jetzt kann man sich da entweder in Richtung des Sportrechts bewegen, wie Herr Maihold und andere das getan haben, dass das Sportrecht gar nicht zu interessieren braucht, was das Strafrecht tut. Das Sportrecht steht für sich selber und sperrt. Wenn hinterher ein Freispruch rauskommt, dann erklärt Herr Prokop das Erstaunen der Öffentlichkeit, warum das überhaupt kein Problem ist, dass ein vier Jahre gesperrter Sportler hinterher freigesprochen wird. Herr Harting in diesem Brief, darüber haben wir uns auch lange unterhalten, steht eben das genauso drin. Herr Harting will das in die andere Richtung auflösen und sagt, eigentlich steht das Strafrecht vor dem Sportrecht. Wenn im Strafrecht irgendwann ein Freispruch kommt, dann muss die Sperre aufgehoben werden. Aber die ist dann möglicherweise schon abgelaufen. Was macht man mit einer abgelaufenen Sperre, die aufgehoben werden muss? Da zahlt man Schadensersatz, fertig. Das zeigt genau das Problem, vor dem wir stehen. Da können kluge Juristen das für die Öffentlichkeit noch so sehr erklären und sagen, das ist alles kein Problem. Es ist ein Problem, wie wir jetzt in dieser Beratung sehen.

Prof. Dr. **Dieter Rössner** (Philipps-Universität Marburg): Das ist kein Problem aus meiner Sicht, weil die verbandsrechtliche Kontrolle und die strafrechtliche Kontrolle zwei völlig unterschiedliche Ansätze haben. Das eine gehört in die Autonomie

des Sports – und in die Autonomie des Sports gehört auch jede strafrechtliche Entscheidung nicht hinein. Da steht Artikel 9 Grundgesetz eindeutig davor, dass dort eben nach zivilrechtlichen Kriterien entschieden wird. Warum das beides so gut zusammen funktioniert an der Schnittstelle, warum Synergieeffekte da sind, erschließt sich relativ schnell. Sie haben im Sportverfahren Beweiserleichterungen mit der Strict Liability, die man nur dort machen kann, die bei der Dopingbekämpfung sinnvoll sind, die aber nur den Einzelfall, den objektiven Befund im Körper, haben. Damit kommt die Strafe dann auch schnell. Sie können ins Schiedsgerichtsverfahren gehen, aber sie ist und bleibt einzelfallorientiert. Wenn man in die Breite ermitteln will, die Aufdeckung von kriminellen Strukturen, Hintermännern, brauchen wir eben die strafprozessualen Ermittlungsmethoden. Ohne die geht es nicht. Die sind dann langwierig, genaue Sachverhaltsermittlungen und es gilt in dubio pro reo, da machen wir gar keine Abstriche. Aber in der Synergie von beiden funktioniert es hervorragend. Die Wirtschaft hat uns das vorgemacht, der Fall Hoyzer in Berlin damals hat das vorgemacht.

Die **Vorsitzende**: Das Wort geht für Fragen und Antworten mit insgesamt acht Minuten an die Fraktion DIE LINKE.

Abg. **Frank Tempel** (DIE LINKE.): Der Kampf gegen Doping eint doch alle Fraktionen, alle Sachverständigen. Ich denke, das wirksamste Mittel gegen Doping sind positive Beispiele und Vorbilder. Insofern gilt mein Dank den Sportlern, die das entsprechend vorleben. Ansonsten ist hier der Streitpunkt nicht, dass wir diesen Kampf gemeinsam führen, sondern mit welchen Mitteln er gemeinsam geführt wird und ob dazu auch das Strafrecht geeignet ist. Wir haben viel juristische Streite gehört, welche Rechtsgüter nun definiert werden können und welche nicht. Die praktische Seite interessiert mich aber auch. Insofern möchte ich Herrn Schreiber und Herrn Harting fragen: Bei allen Sanktionsmöglichkeiten, die es bis jetzt in der Praxis gibt, droht dem Sportler ja schon mächtig Ungemach, wenn er mit Doping erwischt wird: Sperre, Karriereende, persönliche Beschädigung in der Öffentlichkeit. Es ist schwer, dann neu Fuß zu fassen. Wo ist jetzt der Effekt, dass das Strafrecht tatsächlich einen zusätzlichen Effekt im Kampf gegen Doping bringt? Gesetze müssen ja verhältnismäßig sein, also nicht nur angemessen und erforderlich, sondern auch vor



## Nur zur dienstlichen Verwendung

allen Dingen geeignet. Also wo ist der Effekt? Was bringt Sportler jetzt durch das Strafrecht zusätzlich dazu, nicht zu dopen?

**Christian Schreiber** (Vorsitzender der Athletenkommission beim DOSB): Das, was für eine funktionierende Belangung und Überprüfung im Anti-Doping-Kampf für die Sportler notwendig ist, das ist ja heute nur ganz kurz angeklungen. Aber trotz der umfassenden Meldevorschriften – dort ist ja seit der großen Aufdeckung bei der Tour de France schon vieles passiert. Diese Drohkulisse mit Sperre bis hin zu vier Jahren ist schon richtig groß. Wenn Sie sich mit den Athleten unterhalten, dann gerät man schnell in Rage. Die sagen, sie müssen auf ihre Flasche aufpassen, lassen sie nicht mehr alleine, denn wenn da etwas drin wäre, kämen sie in Teufels Küche. Das ist, bevor das Strafrecht überhaupt angefangen hat, so ist das aktuell schon. Gleichzeitig kommt der Gesetzentwurf auf den Tisch und der ARD-Beitrag kommt und dadurch ist dieses subjektive Empfinden, dieses Ungerechtigkeitsempfinden, nochmal viel stärker ausgedrückt. Warum müssen wir jetzt wieder den nächsten Schritt gehen, wenn es international eigentlich noch gar nicht vergleichbar ist, was schon durch den WADA-Code eigentlich möglich wäre? Jetzt komme ich zum Strafrecht. Man geht bei Olympischen Spielen, bei der WM über den Platz und man sieht ganz viele Spangenträger oder Akne-Gesichter und vergrößerte Körperextremitäten. Das sind sicher nur Schuldzuweisungen, Vermutungen, aber Nachtigall, ich höre dich trapsen! Da ist halt der Wunsch, dass irgendwann die Möglichkeit wäre, dass die Leute ermittelt werden über Hintermänner, über Befragung, einfach das Ausheben von solchen Dopingringen, Die Dunkelziffer, egal wie hoch sie jetzt wirklich ist. Aber das wäre der Vorteil, der aus so einem Strafrecht entstehen könnte. So, wie Sie es beschreiben mit dem Besitz, also wenn ich am Tag nach der WM in der Disko etwas zugesteckt kriege, dann kann ich vielleicht auch mich selbst entlasten, dass das jetzt nicht der subjektive Tatbestand ist. Aber wenn ich in meinem WM-Trainingslager ein Mittel, das innerhalb von einer Woche wirkt, in meiner Tasche habe, dann kann ich sagen was ich will, dann brauche ich diesen subjektiven Tatbestand nicht. Da wird jeder Richter sagen, Herr Schreiber, bitte kommen Sie mal mit. Da verstehe ich diese Unterschiede nicht, da müssen Sie einfach die bestehenden Bedenken ernst nehmen.

**Robert Harting** (Athlet): Ich halte den Effekt momentan für verschwindend gering. Wer hier in diesem Land, dass ein sehr, sehr gutes Kontrollsystem hat, irgendwie noch betrogen ist, ist wirklich doof. Wir haben Frau Dr. Gotzmann gehört mit ihren Beispielen Tyler Hamilton, Lance Armstrong, Marion Jones, in der 1. Lesung waren auch noch viele ausländische Namen und große Dopingfälle erwähnt, die verraten wurden. Das System hat sich verraten, weil irgendwelche Leute nicht genug Geld bekommen haben, aber erwischt wurden sie eigentlich nicht. Gerade die Betroffenen könnten wahrscheinlich noch weitere Einzelheiten sagen. Da muss man die Frage an das System stellen, ist das gut genug. Ob das Gesetz jetzt durch ein Strafrecht in irgendeiner Form ein Vorteil ist – ich glaube es ehrlich gesagt nicht, höchstens bei den Hintermännern. Aber Athleten hier in Deutschland halte ich für so klug, dass sie es eigentlich nicht tun, zumal man eigentlich einen riesengroßen finanziellen Background braucht, um Dopingmittel zu finden, die vielleicht nicht gefunden werden. Also diese finanziellen Möglichkeiten haben die Olympischen Sportarten bestimmt nicht.

Abg. **Frank Tempel** (DIE LINKE.): Wenn wir schon die Geeignetheit nicht so richtig festmachen können, dann will ich nach der praktischen Anwendbarkeit fragen. Ich stelle mir vor, ich bin wieder im Polizeidienst, erwische eine Tasche von Herrn Harting. Der sagt, das Zeug da drin kenne ich nicht. Oder er sagt: Ja, meins – aber ich habe mir gerade vorgenommen, es nicht zu nehmen. Herr Grindel hat diesen Fall geschildert. Das ist praktisch der freiwillige Rücktritt. Jetzt haben wir hier einen Staatsanwalt und einen Rechtsanwalt sitzen, Herrn Norouzi und Herrn Frank. Ich frage Sie, wie sieht das denn in der Praxis aus, aus Sicht des Anwalts und des Staatsanwalts? Ich kriege als Polizeibeamter definitiv dann standardmäßig diese zwei Ausreden vorgesagt. Welche Relevanz wird das in der Praxis vor Gericht denn haben, wenn der Sportler sagt: Ich habe das nie gesehen, das kenne ich nicht, das ist mir zugesteckt worden von der Konkurrenz? Oder er sagt: Ich habe mir das aber eigentlich schon anders überlegt. Ich wollte es nicht nehmen. Welche Relevanz wird das haben oder ist das nur eine Beruhigung im Gesetzgebungsverfahren?

Dr. **Ali Norouzi** (Strafrechtsausschuss des DAV): Die Frage lässt sich einfach schwer beantworten. Im Einzelfall kann es sein, dass diese Einlassung



## Nur zur dienstlichen Verwendung

als Schutzbehauptung abgetan wird und man sie ihm nicht glaubt. Es kann aber auch genauso gut sein, dass man mit einer solchen Einlassung durchdringt. Wenn Sie einen Leistungssportler haben, in dessen Tasche ein Dopingpräparat gefunden wurde, ist die Wahrscheinlichkeit, dass der mit der Einlassung durchdringt, nicht sonderlich groß.

**Christoph Frank** (Vorsitzender des Deutschen Richterbandes): In Ihrem Beispielsfall hat man das Präparat schon gefunden. Da muss man dann in der Tat abwägen, da braucht man jetzt nicht noch einen Anfangsverdacht prüfen, sondern da hat man ein Verfahren, um diesen schon bestehenden Anfangsverdacht durch den Fund dann zu einem hinreichenden Verdacht zu erhärten. Viel problematischer sind die Fälle, die vorher angesprochen wurden – Stichwort Vorvorurteilung, beispielsweise durch Durchsuchungen im Umfeld einer Sportveranstaltung. Das sind Sachverhalte, die für uns tagtägliches Brot sind. Wir müssen Indizien werten, die dann den in der Tat relativ niedrigen Anfangsverdacht begründen. Es geht nicht nur um die Tatsache des Hinweises, dass möglicherweise im Kühlschrank von Herrn Harting etwas gefunden wird – sondern es kommt darauf an, wer diesen Hinweis gibt. Was kann er weiter an Verknüpfung bieten zu einem möglichen Einsatz im Sinne der Einschränkungen dieses Gesetzes. Wir haben das Betäubungsmittelrecht, wo der schlichte Besitz strafbar ist. Da haben wir tagtäglich damit zu tun. Ich leite nicht nur die Dopingschwerpunktstaatsanwaltschaft, sondern auch eine BTM-Abteilung. Ich sehe diese Einschränkungen im Gesetz als Prüfaufgaben schon im Bereich des Anfangsverdacht. Ich denke, wir werden ohnehin von Amtswegen wenige Verfahren haben, aber die wenigen, die wir haben, die werden sehr gründlich überprüft.

Die **Vorsitzende**: Wir kommen zur letzten Fraktion in der ersten Fragerunde, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit acht Minuten, Herr Kollege Mutlu.

Abg. **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke Frau Vorsitzende, Dank an die Experten für Ihre Einführung und für die Antworten. Die entsprechenden Stichworte, die wir in dieser Debatte haben, sind von Ihnen allen nochmal erwähnt worden: eingeschränkte Besitzstrafbarkeit, Integrität des Sports als Rechtsgut, Datenschutzfragen. Ich habe das Gefühl, dass heute wieder mehr Fragen, mehr Zweifel und mehr Probleme sowie Kritik aufgekomen sind, als dass wir weitergekommen

sind. Ich hoffe, dass auch hier das „Strucksche Gesetz“ gilt und die Koalition hoffentlich aus dieser Anhörung etwas mitnimmt. Nun zu meinen Fragen. Die Frage richtet sich an Prof. Jahn und an Herrn Frank. Sie haben in Ihren schriftlichen Stellungnahmen sehr schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Wenn man diesen Gedanken weiterspinn und das Gesetz so kommt, wird es zukünftig eine Aufgabe der Gerichte sein. Vielleicht ist es gar nicht mal so unwahrscheinlich, dass es in Karlsruhe landet. Die Frage an Sie beide: Welchen Mindestvoraussetzungen müsste dieser Gesetzesentwurf genügen, damit man eben dieses vermeidet oder die Gefahr, zukünftig die Gerichte immer mehr mit diesem Thema zu beschäftigen, nach Möglichkeit auf ein Minimum reduziert? Dann die Frage an den DOSB und an die NADA: Wie sind denn die Erfahrungen mit dem Strafrecht im Ausland? Es gibt ja Länder, wie Italien, Frankreich, Österreich, die, auch wenn sie kein Anti-Doping-Gesetz haben, das Thema strafrechtlich sehr scharf angehen. Wie sind denn dann die Erfahrungen? Hat das mehr zur Aufklärung beigetragen, hat es zu einem tatsächlich sauberen Sport geführt oder ist es wieder so eine Chimäre? Das wäre wichtig. Die dritte Frage geht an Herrn Lepper, da geht es mir um die Übermittlung der Daten an Dritte. In der Stellungnahme des BfDi, z. B. in Punkto WADA mit Sitz in Kanada, wird ausgesagt, dass es dem vergleichbaren Datenschutzniveau unserer Europäischen Union oder deutscher Rechtsgebung nicht entspricht. Wie bewerten Sie das und was müsste für eine Konsequenz daraus gezogen werden?

Dr. **Lars Mortsiefer** (Mitglied des Vorstandes Nationale Anti Doping Agentur Deutschland): Zur Frage, welche Erfahrungen bezüglich des Strafrechts im Ausland bestehen: In der Tat gibt es in Frankreich und in Italien schon seit längerem Gesetze im Strafrecht. Dort zeigt sich, dass es insbesondere fruchtet, um an die Hintermänner zu gelangen. Gerade in Italien sind dadurch Ärzte und Betreuer strafrechtlich belangt worden. In der Tat sind dort aber in den letzten zehn Jahren keine Athletinnen und Athleten strafrechtlich belangt worden, das hält auch die NADA nochmal in ihrem Schreiben fest. In Frankreich ist es ähnlich, während in den USA und auch in Großbritannien eher die Intelligencearbeit in den Vordergrund gestellt wird an Stelle der tatsächlichen strafrechtlichen Sanktionierung. Aber, und das kann ich auch dazu noch sagen, man ist sehr gespannt, man schaut auf das, was hier in



## Nur zur dienstlichen Verwendung

Deutschland gerade im Bereich des Anti-Doping-Gesetzes entsteht. Man will das auch gerne als Feedback von uns bekommen, inwieweit das funktionieren kann. Wir sind da sicherlich in der Position, wo wir auch gerne hinwollen, in einer Vorreiterposition, um das Zusammenwirken von Sport und Strafrecht zu regeln.

Prof. Dr. **Matthias Jahn** (Goethe-Universität Frankfurt am Main): Mit Blick auf die Uhr lasse ich es bei einem Zitat bewenden. Charles de Montesquieu, das ist sozusagen das Urgestein aller Gesetzgebungskunst: „Wenn es nicht erforderlich ist, ein Gesetz zu machen, ist es erforderlich, kein Gesetz zu machen.“

**Christoph Frank** (Vorsitzender des Deutschen Richterbundes): Man sollte den Entwurf von der Symbolik entschlacken, die Sie angesprochen haben. Man sollte klar sagen, worum es geht. Es geht um Vermögensinteressen. Es geht um Fairness im Profisport – das sind Vermögensinteressen. Oder es geht um Gesundheit, dann muss man den Kreis erweitern, dann kann man sich nicht nur auf den Profisport und Kadersportler konzentrieren.

Dr. **Michael Vesper** (Vorstandsvorsitzender des Deutschen Olympischen Sportbundes): Herr Mortisier hat schon darauf hingewiesen; in dem Schreiben der WADA wird ausdrücklich gesagt bezogen auf Italien, die dieses Gesetz haben und wo man Athleten ins Gefängnis bringen könnte: „We have never seen it happen in the last ten years.“ Das zeigt, dass es eigentlich auch in diesem Schreiben darum geht, die Hintermänner zu erwischen. Dazu haben wir seit 2007 eine Gesetzgebung, die das in sehr viel stärkerer Weise erlaubt, als es in vielen anderen europäischen Staaten der Fall ist. Ich habe das an dem Beispiel Evi Sachenbacher-Stehle erläutert, dass man bei einem Anfangsverdacht gegen einen Hintermann oder eine Hinterfrau natürlich auch ermitteln und Hausdurchsuchungen etc. machen kann. Das ist ja gerade der Kern der Ermittlungsergebnisse und deswegen halten wir das für besser als die Symbolik.

**Ulrich Lepper** (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW): Die Frage von Ihnen, Herr Mutlu, betrifft die Datenübermittlung in Drittstaaten. Ich hätte mir gewünscht, das habe ich bei früherer Gelegenheit schon mal zum Ausdruck gebracht, dass hier im Gesetzentwurf speziell

Regelungen für Datenübermittlungen in Drittstaaten vorgesehen sind. Ich muss allerdings kurz konkretisieren, dass das Bundesdatenschutzgesetz bereits schon Regelungen enthält für den Fall, dass Daten in Drittstaaten übermittelt werden, die nicht über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen. Dann kann unter Umständen eine Genehmigungserfordernis der Aufsichtsbehörde im Raum stehen. Wir haben also bereits Regelungen, die diesen Sachverhalt regeln. Gleichwohl hätte ich mir gerne gewünscht, dass man das hier im Gesetz vielleicht ausdrücklich nochmal erwähnt, insbesondere, weil es sich hier um eine bereichsspezifische Regelung handelt. Ich habe auf der anderen Seite aber mit einer gewissen Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass der Gesetzentwurf im § 10 Absatz 2, letzter Satz eine Übermittlung von Gesundheitsdaten an die WADA nur auf gesonderten Antrag vorsieht. Das heißt also, es findet offenbar eine Verhältnismäßigkeitsprüfung statt, die ermöglicht, die Erforderlichkeit und die Angemessenheit, die Geeignetheit dieser Datenübermittlungswünsche zu überprüfen. Aber in der Tat, wir haben bereits Regelungen, die durch Verweis auf das Bundesdatenschutzgesetz diesen Sachverhalt regeln. Zur Ergänzung: Es geht bei diesem Problem nicht nur um Datenübermittlungen an die WADA, das ist doch vielleicht das relativ Ungefährlichste, sondern es geht dabei um Datenübermittlungen an Verbände und Veranstalter überall in der Welt. Da stellt sich das Problem noch viel mehr. Aber wie gesagt, wir haben bereits gesetzliche Regelungen.

Die **Vorsitzende**: Damit wären wir am Ende der ersten Frage- und Antwortrunde. Wir haben in der zweiten Runde, wie in der ersten Runde, insgesamt 27 Minuten für die CDU/CSU-Fraktion. Ich würde jetzt das Wort an Herrn Heger geben, der eben nicht mehr zu Wort gekommen ist.

Prof. Dr. **Martin Heger** (Humboldt-Universität zu Berlin): Es ging zunächst noch um die Frage, ob man auch die Vermögensinteressen in irgendeiner Weise einbeziehen soll oder ob die nicht zu kurz kommen. Ich bin nicht so sicher. Ich habe in meinem Gutachten dargelegt, dass die Gleichheit im Sport als solche selbst dann ein Rechtsgut ist, wenn es sich im Einzelfall um einen vielleicht olympisch betriebenen amateuraften Sport handelt. Dass es also deswegen auch rechtfertigbar ist, dass gerade Athleten auch dann erfasst sind, wenn sie im Einzelfall keinen Gewinn daraus erzielen. Konsequenz



## Nur zur dienstlichen Verwendung

ist da aus meiner Sicht, dass der Vermögensschutz oder die Vermögensrelevanz zusätzlich begründet, wieso es rechtliche Gleichheit geben muss, aber dass bereits der Schutz dieser Chancengleichheit als solcher aus meiner Sicht ausreichend ist. Der Vermögensschutz soll insoweit rechtstechnisch gesprochen eher ein Reflex denn das eigenständige Rechtsgut dieser Strafnormen sein. Ich glaube, dass eher gefährlich ist, wenn man für den Schutz im Sport sozusagen einen eigenen Vermögensschutz macht. Es gibt schon vermögensschützende Strafnormen mit ganz anderem Kontext. Vermögensschutz ist ein Grund, wieso wir Gleichheit brauchen, aber nicht der einzige. Weiterhin wurde die Frage von Herrn Grindel angesprochen, ob man im § 3 Absatz 3 speziell Absicht statt Zweck schreiben sollte. Ich glaube, das würde nichts ändern, weil der Zweck und die Absicht hier immer im Sinne von Absicht im technischen Sinne zu verstehen sind. Angesichts des Vergleichs verschiedener Beispiele aus der Begründung scheint mir das recht eindeutig. Vielleicht wird das noch eindeutiger, aber es würde inhaltlich nichts ändern. Es würde nur das klarstellen, was ohnehin gemeint ist, dass es hier immer um Absicht geht. Bei allen Problemen, die das vielleicht in der Praxis mit sich tragen kann, scheint mir das rechtlich jedenfalls eigentlich klar. Es wurde gefragt nach dem Rechtsgut der Besitzstrafbarkeit, Integrität des sportlichen Wettbewerbs. Ich muss ganz ehrlich sagen, die Besitzstrafbarkeit schützt als Vorfeldtatbestand im Prinzip das gleiche wie das Selbstdoping, also die Integrität des Sports. Ich sehe das weniger als ein Problem der Frage des Rechtsguts. Wenn das sich im ersten Fall rechtfertigen lässt, lässt es sich auch im zweiten Fall rechtfertigen. Das Problem ist aber die Vorverlagerung, die damit verbunden ist, und es bedarf eben zusätzlicher Begründungen. Ich sehe vor allem beim Erwerb, nicht so sehr beim Besitz, ein besonderes Begründungsbedürfnis. Dass der Rücktritt abgeschnitten ist, das ist wahr, wenn man eine Vollendungsstrafbarkeit hat. Das müsste man rechtstechnisch, wenn man es will, durch eine Form der tätigen Reue regeln. Das gibt es in vielen anderen Fällen des Strafgesetzbuchs und Nebenstrafrechts auch. Es wäre also nichts Besonderes. Insofern würde ich auch im Zweifel dafür plädieren, was Herr Rössner vorhin umgekehrt formuliert hat – indem man die Besitzstrafbarkeit drin lässt und den Versuch insoweit rausnimmt. Das wäre die klare Regelung. Man könnte das Problem des

Rücktritts so durch tätige Reue regeln. Vielen Dank.

Prof. Dr. **Dieter Rössner** (Philipps-Universität Marburg): Vermögensschutz wird im Sportrecht soweit nicht möglich sein, weil Vermögensschutz individuellen Schutz eines Einzelnen bedeutet. Es geht aber um den Angriff auf den wirtschaftlichen Wettbewerb im Sport und insoweit ist es natürlich ein mittelbarer Gesamtvermögensschutz: Alle, die daran teilnehmen, sollen gleiche Chancen haben, daraus legalen Gewinn zu ziehen. Es wird hier im sportlichen Bereich noch viel schärfer dadurch pointiert, dass Artikel 12 Absatz 1, GG, die Berufsfreiheit der Athleten, nicht tangiert ist. Denn die Athleten wollen gleiche Chancen, müssen gleiche Chancen haben, wenn es um den Gewinn – auch den wirtschaftlichen – geht. Wenn das nicht der Fall ist, ist Artikel 12 verletzt und der freie Wettbewerb, wie das auch sonst in der Wirtschaft ist. Insoweit haben wir einen mittelbaren Vermögensschutz, Vermögensschutz für alle, und das erscheint mir sehr wichtig. Die zweite Sache war die mit dem Rücktritt. Nochmal: Es erscheint mir deshalb sehr sinnvoll, den Besitz nicht dazwischen zu schieben als vollendetes Delikt, wenn man sozusagen in der Vorbereitungshandlung etwas reinschiebt, was leicht zu beweisen ist. Aber dann geht von dem Besitz bis zum Hauptdelikt, der Anwendung im Sportwettkampf, eine neue Schiene los, das halte ich für sinnlos. Da ist die Sache, das als Versuch zu fassen, genau das richtige. Wir haben dann das Kernunrecht, das Handlungsunrecht und das Erfolgsunrecht. Von dort ausgehend wird die Gefährdung des Rechtsguts als Versuch gesehen. Es fängt dort an, wo die Ausführungshandlung unmittelbar gefährdet und das wäre in diesem Fall der Besitz. Aber – und jetzt kommt der große Vorteil – dann ist natürlich der Rücktritt möglich und das sollte man auf jeden Fall offen halten. Diese goldene Brücke ist ein starker präventiver Moment auch im Strafrecht. Wenn jemand überlegt, wenn ich jetzt die Tat begehe, kann ich dann noch zurücktreten, ist das etwas anderes, als wenn ich schon den Besitz bestraft. Dann kann der gar nichts mehr machen an der Stelle. Man sollte, wie auch sonst im Strafrecht die ganzen Versuchsregelungen aufgebaut sind, mit der goldenen Brücke an das Gute im Menschen glauben, dass er vielleicht an einer Stelle nochmal eine Einsicht hat. Das ist insoweit auch der strafrechtliche Appell und nicht nur Symbolik. Symbolik das ist etwas, was im Strafrecht in vielen Fällen immer fälschlicherweise unterstellt wird. Der



## Nur zur dienstlichen Verwendung

Mordtatbestand ist die größte Symbolik, die es überhaupt gibt. Aber wir haben ihn, wir brauchen ihn als Appell an die Menschen, dass solche Taten nicht möglich sind und dass es sich ein möglicher Täter vielleicht im letzten Moment doch noch überlegt.

Abg. **Eberhard Gienger** (CDU/CSU): Ich bin mit einigen Ausführungen noch nicht so ganz zufrieden. Es geht in erster Linie um die Besitzstrafbarkeit von Kleinstmengen. Wir haben gerade von Christian Schreiber gehört, dass Fahrlässigkeit, Hehlerei oder auch Unterschleiben ein Grund sein können, wenn so ein Medikament oder eine Packung in einer Tasche gefunden wird – wenn es nicht Absicht war. Wenn wir das Gesetz in der Form des Entwurfes beschlossen haben, dann würde das bedeuten, dass eine strafrechtliche Ermittlung gegen den Sportler in Gang gesetzt wird. Ich ging bisher davon aus, dass dieser Sportler dann aber, wenn eine Woche später ein Wettkampf stattfindet, an diesem Wettkampf eigentlich teilnehmen können müsste, denn in der Sportgerichtsbarkeit hat er sich bisher nichts zu Schulden kommen lassen. Er wurde also nicht einer A- oder B-Probe überführt. Das würde aber bedeuten, dass ein Verband diesen Athleten dann auch an den Start gehen lassen müsste, weil er sich sportrechtlich nichts zu Schulden kommen lassen hat. Strafrechtlich müsste er erst im Laufe eines Prozesses überführt werden. Jetzt höre ich von Michael Vesper, dass er trotzdem von seinem Verband gesperrt würde; so habe ich das zumindest vorher verstanden. Das würde also bedeuten, dass diese Besitzstrafbarkeit im Sport bereits Einzug genommen hat. Deswegen wüsste ich noch einmal gerne von den Juristen und natürlich auch von Michael Vesper, wie es sich in einer solchen Situation, wie ich sie gerade dargestellt habe, verhält. Das zweite: Wir haben gerade von der Therapeutic Use Exemption gehört. Wie verhält sich das, wenn ein Athlet, der eine solche TUE hat, mit einem verbotenen Medikament in seiner Tasche angetroffen wird? Brauche ich also nur so eine TUE bei mir zu haben und dann bin ich aus allem raus? Wie gesagt, immer nur unter der Voraussetzung, dass dieses Gesetz so, wie es jetzt im Entwurf besteht, auch Anwendung fände: Bin ich dann aus der Verantwortung raus oder werde ich vom Staatsanwalt verfolgt?

Abg. **Reinhard Grindel** (CDU/CSU): Die erste Frage

an Herrn Maihold zum Verhältnis sportgerichtliches Verfahren/strafgerichtliches Verfahren. Gibt es Möglichkeiten, dass wir durch Änderungen im sportgerichtlichen Verfahren den Athleten eben nicht zwingen auszusagen? Und daran anschließend die Frage an Frau Gotzmann: Könnten Sie sich vorstellen, den NADA-Code vor dem Hintergrund unserer strafrechtlichen Regelung so zu ändern, dass ein Schweigen im Sportgerichtsverfahren keine negativen Auswirkungen hat? Dann eine Frage an Herrn Maihold zum Thema Schiedszwang: Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Thema Schiedsvereinbarungen, also § 11 unseres Gesetzes, gesagt, der Wortlaut bleibe hinter dem Regelungsziel zurück. Wie sollte er verschärft, wie sollte er präzisiert werden? Denn auch wenn Herr Frank das nicht gerne hört, in der Tat wollen wir ja den Weg zu den ordentlichen Gerichten abschneiden. Wir wollen wirklich die Sportgerichtsbarkeit stärken. Vor diesem Hintergrund muss das natürlich auch so formuliert sein, dass das gelingt und sich eben eine Entscheidung, wie im Fall Pechstein, nicht wiederholt. Das ist der Sinn und Zweck der Regelung und vor diesem Hintergrund würde ich gerne auch Herrn Maihold fragen: Wo sollten wir diese Regelung über das Schiedsgericht denn platzieren? Ist wirklich das Anti-Doping-Gesetz der richtige Ort oder, um das, was wir ausdrücken wollen, noch zu verstärken, vielleicht doch die Zivilprozessordnung?

Dr. **Michael Vesper** (Vorstandsvorsitzender des Deutschen Olympischen Sportbundes): Zu der Frage von Herrn Gienger: Manchmal erleichtert ein Blick in das Gesetz bzw. in dem Falle in den NADA-Code die Erkenntnis: Hier heißt es unter 2.6, dass der Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode nicht zugelassen ist. Dann heißt es, der Besitz durch einen Athleten innerhalb des Wettkampfs von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen oder der Besitz außerhalb des Wettkampfs von Methoden oder Substanzen, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der Athlet den Nachweis erbringt, dass der Besitz aufgrund einer medizinischen Ausnahme genehmigung, also dieser TUE, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist. Das ist die Rechtslage nach Doping-Code, es ist verboten – aber nicht nach dem Prinzip der Strict Liability, sondern da kann eben ein Grund



## Nur zur dienstlichen Verwendung

vorgetragen werden. Wir müssen auch immer sehen, dass diese Substanzen zum großen Teil auch zugelassene Medikamente sind, die also sonst im Handel, in der Apotheke und überall erhältlich sind. Von daher ist es verboten und wenn man es feststellen würde, würde man auch sperren, aber man muss es eben feststellen. Man muss, wenn Sie, Herr Grindel, fragen, ob man den NADA-Code in Deutschland ändern könnte, sehen, dieser NADA-Code muss mit dem WADA-Code abgestimmt sein. Und wenn er das nicht ist und das ist auch nochmal wichtig zu sagen, wenn der NADA-Code nicht kompatibel wäre mit dem WADA-Code, dann hätten wir ein Riesenproblem in Deutschland. Dann hätten wir nämlich ein Problem, mit unseren Mannschaften bei internationalen Wettbewerben, bei Olympischen Spielen u.ä. anzutreten und zugelassen zu werden. Wir müssen schon, dazu hat sich aber die Bundesregierung verpflichtet, dazu hat sich der Sport verpflichtet, kompatibel seien mit dem, was im WADA-Code beschlossen wird.

Abg. **Eberhard Gienger** (CDU/CSU): Wo ist denn das Problem mit der Besitzstrafbarkeit, wenn es ohnehin in der Sportgerichtsbarkeit schon enthalten ist?

Dr. **Michael Vesper** (Vorstandsvorsitzender des Deutschen Olympischen Sportbundes): Das Problem ist hier doch in vielen Beiträgen schon deutlich geworden: Es ist die Parallelität beider Dinge und das macht das Problem am Ende aus.

Dr. **Lars Mortsiefer** (Mitglied des Vorstandes Nationale Anti Doping Agentur Deutschland): Auf die Frage von Herrn Grindel zum Thema Änderung des NADA-Codes kann ich mich Herrn Michael Vesper anschließen. Es handelt sich hierbei um eine andere Regelung im Artikel 3.2.5 des NADA-Codes, einer Mandatory-Regelung, die wir so nicht ändern können.

Prof. Dr. **Matthias Jahn** (Goethe-Universität Frankfurt am Main): Zu der Frage von Herrn Gienger, wie wird das jetzt in Zukunft laufen bezüglich Besitzstrafbarkeit von Kleinstmengen. Das kommt darauf an, ob man dem Gesetz glaubt oder der Entwurfsbegründung. Laut Entwurfsbegründung gilt zum § 3 Absatz 3, also zu der neuen Vorschrift, die auf den bisherigen Rechtszustand verzichten will und eine Beschränkung auf nicht geringe Mengen fallen lassen möchte, dass die TUE nach Absatz 1 mitge-

dacht ist im Absatz 3. Das heißt also, dieser Vorfeldtatbestand der Besitzstrafbarkeit soll laut Seite 29 der Entwurfsbegründung nur dann einschlägig sein, wenn – wie es hier heißt – das Dopingmittel ohne medizinische Indikation bei sich angewendet werden soll. Das kann ich dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen. Der Verweis in § 3 Absatz 3 auf § 3 Absatz 1 ist für mich mehrdeutig und impliziert jedenfalls nicht eindeutig die medizinische Indikation, auch wenn Herr Bindels das vielleicht anders sieht. Zur zweiten Frage, die würde ich so interpretieren, dass wir uns probenhalber überlegen könnten, was wäre denn in einem solchen Fall, wenn das Gesetz, das wir hier besprechen, ins Werk gesetzt werden würde bezüglich Informationsfluss der Staatsanwaltschaft zur NADA und umgekehrt? Der § 8 des Gesetzes, der datenschutzrechtlich schon problematisiert worden ist von Herrn Lepper, sieht ausdrücklich vor, dass bei Strafverfahren gegen einen Sportler auch im laufenden Strafverfahren, sprich also nach meinem Verständnis, auch unmittelbar nach dem Vorliegen eines Anfangsverdachts, eine Datenübermittlung stattfinden kann. Das ergibt sich ausdrücklich auf Seite 36 der Entwurfsbegründung. Dort steht in einem Klammerzusatz ausdrücklich drin, dass auch laufende Strafverfahren erfasst sind. Allerdings – und das ist interessant, wenn man dann die Entwurfsbegründung weiter liest – nur dann, wenn eine Verfolgung durch die NADA wahrscheinlich ist. Interessant deshalb, weil Sie gerade nochmal vorgeführt bekommen haben, dass der Beweismaßstab im Strafverfahren die bloße Möglichkeit ist, dass eine strafbare Handlung nach § 3 Anti-Doping-Gesetzesentwurf vorliegen könnte. Aber eine Datenübermittlung an die NADA soll nur möglich sein, wenn eine Strafverfolgung wahrscheinlich ist. Das erklärt sich für mich nicht. Entweder macht man einen einheitlichen Beweismaßstab oder man muss mit dem Widerspruch leben, dass nun von der Staatsanwaltschaft antizipiert werden muss, was wird die NADA wahrscheinlich an Maßnahmen ergreifen. Das liegt dann im Auge des Betrachters.

**Dieter Maihold** (Richter am Bundesgerichtshof): Ich war zu mehreren Fragen aufgerufen. Zunächst noch zu Herrn Gienger und der Frage nach den Kleinstmengen. Kleinstmengen des Besitzes sind im Sportrecht voll erfasst als Dopingdelikt und zwar als ein massives. Es fällt unter die hohe Strafandrohung mit den vier Jahren. Der einzige Unterschied zu dem, was wir bisher für die Tests im



## Nur zur dienstlichen Verwendung

Wettkampf und im Training besprochen haben, ist, dass dort diese Strict Liability nicht anwendbar ist. Es beweist allerdings auch nicht, da ist ein falscher Zungenschlag reingekommen vorhin, das, was wir im Strafverfahren haben, sondern da ist noch eine neue Kategorie drin: „überzeugende Darstellung“ heißt das und da gibt es eine Präzisierung: mehr als eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, also irgendwo zwischen 51 und 75 Prozent – sage ich jetzt mal laienhaft – muss das liegen. Das ist also wesentlich weniger als im Strafverfahren, wo wir, wenn wir das in Prozent überhaupt umrechnen können, irgendwo um die 95 bis 99 Prozent liegen. Das heißt, da ist eine unbegrenzte Besitzstrafbarkeit in und außerhalb des Wettkampfs drin. Die Beweisforderungen sind sehr niedrig und die Strafe ist sehr hoch. Nur es findet praktisch keine Verfolgung statt, weil nämlich die Sportgerichtsbarkeit nicht in der Lage ist, solche Delikte überhaupt aufzuklären. Wie soll man das auch? Wenn in der Presse nichts steht durch Zufall, dass irgendwo einer gefunden worden ist, dann war es das. Es gibt aber ein ganz großes Dunkelfeld und überwiegend läuft die Aufklärung über Zollaufgriffe. Beim Zoll wird festgestellt, da ist was drin, dann guckt man, wo es hinläuft, dann sieht man, das ist etwa ein Bodybuilding-Studio oder auch ein Rehabilitationszentrum, da guckt man diese ganzen Listen an und da sieht man den Sportler drin. Und bisher ist es so, dann ist die Menge nicht groß genug, um weiter zu ermitteln und es wird eingestellt. Soll das so bleiben oder sollen wir da weitermachen?

Abg. **Reinhard Grindel** (CDU/CSU): Da habe ich eine kurze Nachfrage, weil die Fälle des Unterschieds würden dann jetzt ja schon Sinn machen und Sie müssten auch Hinweise bekommen, weil das Unterschieben nur dann Sinn macht, wenn ich meinerseits einen anonymen Hinweis gebe, dass jemand was hat. Also ist dann aber Ihrer Einschätzung nach das Unterschieben in der Praxis ohne Bedeutung?

**Dieter Maihold** (Richter am Bundesgerichtshof): Das ist die Angst, die Herr Harting geschildert hat. Die muss er eigentlich aus meiner Sicht jetzt haben, weil jetzt legt jemand Ihnen was rein und dann haben Sie ganz schlechte Karten, denn dort muss nur eine über 51 Prozent vernünftige Darstellung sein und dann ist der Vorfeldtatbestand durch. Im Strafrecht werden die Anforderungen nun deutlich hö-

her, wenn man nicht die Meinung verträte, dort arbeiteten unsorgfältige Staatsanwälte und schlammige Gerichte. Aber wenn man das korrekt von der Norm nimmt, ist das sehr viel konzilianter im Strafrecht, als das im Augenblick die Rechtslage wäre. Es passiert bloß nichts, weil solche Delikte bislang nicht aufgeklärt werden. Zur Frage der Rettung der Schiedsverfahren vor der anreitenden Welle der Kritik: Jeder kennt die Urteile des Oberlandesgerichtes München und des Landgerichtes München. Man hat hier viel gehört von der harten Eingriffsmöglichkeit der Sportschiedsgerichte. Ich gehöre dazu, also kritisiere ich mich da sozusagen mit. Wir haben unglaublich harte Eingriffsnormen mit geringen Beweisforderungen, weit weg von dem, was sonst in unserer Gesellschaft gilt. Dass da Gerichte vermehrt auf die Idee kommen zu sagen, dass es nicht freiwillig ist, wenn sich da ein Sportler zur Kooperation bereiterklären muss, weil er sonst keinen Startpass kriegt – und die meisten Verbände sagen, du musst unterschreiben, sonst kriegst du von mir keinen Startpass, ganz wenige Verbände machen nur noch Ausnahmen. Dass Gerichte sagen, das kann man von unserem Grundgesetz nicht hinnehmen, dieses Risiko besteht und das muss beseitigt werden. Denn wir kommen mit den WADA-Regelungen in Teufels Küche. Wenn wir hier diese Schiedsordnungen nicht durchsetzen können, damit letztendlich nicht beim CAS landen, sondern vielleicht beim Oberlandesgericht und mit großem Pech beim BGH und dort Entscheidungen kriegen, die die WADA nicht akzeptiert und notfalls verbandsweise ihre Sperren ausspricht. Wir haben ja einen solchen Fall mal gehabt, wo vor geraumer Zeit ein Verband in diese schwierige Lage gekommen ist, dass eine Sperre angedroht worden ist. Deswegen brauchen wir einen Schiedszwang, das muss man ganz offen sagen. Die Begründung sagt das ja auch. Wenn man sie durchliest, steht da Schiedszwang; und dann steht in der Formulierung „können abschließen“. Das sage ich als Jurist, das ist doch dasselbe, was jetzt auch ist. Natürlich kann man das heute, wenn es denn freiwillig ist. Wie kann man das formulieren? Entweder, wenn man die Struktur unverändert lassen will, muss man reinschreiben, die Verbände dürfen als Voraussetzung einer Erteilung einer Startgenehmigung oder eines Startpasses die Unterwerfung unter Bedingungen verlangen. Wenn man die jetzige Regelung nicht anpackt, wenn man dogmatisch einen Tick weitergeht, sagt man gleich – im österreichischem



## Nur zur dienstlichen Verwendung

Gesetz gibt es so eine risikoreichere Formulierung – „die Entscheidung kann nur angegriffen werden durch“. Man muss ein kleines Trostpflasterchen aussprechen: Es gibt inzwischen letztlich doch eine klitzekleine gerichtliche Kontrolle. Denn das zweite Schweizer Bundesgericht überprüft jetzt inzwischen nach ganz groben Kriterien, aber immerhin, diese CAS-Entscheidungen, sodass sie nicht im völlig luftleeren Raum waren, was sie vorher ja fast oder nahezu waren. ZPO ändern? Ich glaube, mehr brauchen wir da nicht ändern. Das ist eher das Problem mit der Form, das habe ich hier auch nochmal thematisiert. Diese Form, die sehr hoch ist, wenn Sportler Verbraucher sind und manche werden es sein, viele werden es sein. Die Form wird oft verfehlt. Ich habe viele Fälle gesehen, die allerdings fast nie zum Problem führen, weil nämlich die Form verzichtbar ist, das heißt, die muss spätestens gerügt werden mit der Erwiderung im Schiedsverfahren. Das übersehen die meisten Anwälte, das wird nicht gerügt und damit ist das geheilt. Aber wenn daran gerührt wird und ich kann einen alten Fall nennen, ich nenne jetzt auch nicht den Verband, wo ein Verband wegen der Unterschriftsform alle Schiedsvereinbarungen eines Jahres in den Sand gesetzt hat. Der formhalber müssen beide Seiten unterschreiben und da hat beim Verband immer nur der Sportler unterschrieben und dann hat man sie in die Schublade gelegt. Die waren alle unwirksam. Das wäre eine Katastrophe, wenn das rauskommt. Und das ist noch ein Verband, wo pro Jahr ein paar Verfahren laufen. Auch da könnte man natürlich einen Dispens aussprechen, das hat ja die NADA empfohlen. Wie ich den Vorschlag verstehe, soll man diesen Formzwang wegnehmen, aber auch das könnte man im Doping-Gesetz regeln, indem wir einfach die Vorschrift nicht für anwendbar erklären. Man muss nicht die große Lösung machen, aber für einen kleinen Schritt in die Richtung wäre sicherlich die Sportschiedsgerichtsbarkeit dankbar, weil die Unsicherheit erstmal weg wäre, die keinem nützt.

Abg. **Eberhard Gienger** (CDU/CSU): Ich habe noch eine kurze Frage an die beiden Athleten. Wir haben gerade von Herrn Frank gehört, dass ein Gesetz Akzeptanz braucht. Nachdem, was wir jetzt zur Besitzstrafbarkeit auch von Kleinstmengen gehört haben, würden Sie dieses Gesetz dann so akzeptieren? Wenn ja heute schon ein Unterschieben möglich ist und Sie selbst beweisen müssten, dass Sie

keine Dopingabsicht hatten, hätten Sie dann ja eigentlich einen Vorteil davon, wenn der Staatsanwalt Ihnen nachweisen müsste, dass Sie eine Dopingsubstanz oder eine Dopingabsicht hatten. Wie sehen Sie dieses Gesetz jetzt nach dieser Diskussion?

**Robert Harting** (Athlet): Ich hatte das so verstanden mit dieser Wahrscheinlichkeit, dass die momentan zwischen 51 und 75 Prozent liegt und jetzt nach dem Gesetz bei 100 Prozent. Dann würde das ja für mich jetzt heißen, dass ich in der aktuellen Situation aber nur zu 50 bis 75 Prozent eine Erklärung finden, warum ich das habe und da muss ich mich zu 100 Prozent verteidigen?

**Dieter Maihold** (Richter am Bundesgerichtshof): Zur Wahrscheinlichkeit: Der Staatsanwalt oder das Gericht muss überzeugt sein, ohne vernünftige Zweifel; deswegen sagt man 99 Prozent. Die Anforderungen in so einem Schiedsverfahren liegen niedrig, irgendwo über 51 Prozent. Aber es steht ausdrücklich drin, vernünftige Zweifel ausschließen, also deutlich unter den staatlichen Anforderungen. Wenn Ihnen also etwas untergeschoben wird und beide Verfahren würden laufen, das Horrorszenario von Herrn Dr. Vesper, dann kassieren Sie sehr viel schneller die Sperre als Sie im Strafverfahren verurteilt werden.

**Robert Harting** (Athlet): Ich habe das jetzt verstanden. Wenn diese Besitzstrafbarkeit geregelt ist, muss ich aber immer noch sagen, dass das System, sauberen Leistungssport zu treiben, noch nicht besteht. Aber wie ein Gesetz geschaffen werden soll, was mich bestraft für ein System, das es nicht gibt, das ist vielleicht jetzt der eine Punkt.

Die **Vorsitzende**: Herrn Schreiber und Herrn Vesper nehmen wir dann in die dritte Runde, die ja noch folgt, weil die Zeit abgelaufen ist. Dann kommen wir jetzt zur SPD-Fraktion, weitere 17 Minuten.

Abg. **Matthias Schmidt** (SPD): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an Herrn Prof. Jahn. Frau Gotzmann hat einen Nebensatz fallen lassen, dass 0,1 Prozent der Proben positiv sind. Herr Grindel hat in seiner Frage sehr deutlich gemacht, dass es eine strikt anonymisierte Umfrage gibt, dass 6 Prozent der Sportler sich zum Doping bekennen, 40 Prozent keine Antwort gegeben haben. Haben Sie nicht das Gefühl, dass es angesichts dieser Zahlen einer Kapitulation gleichkommt zu sagen, in dieser Lage bräuchten wir kein Gesetz.



## Nur zur dienstlichen Verwendung

Eine zweite Frage: Herr Harting, ich wollte genau den Punkt nochmal ansprechen, den Sie jetzt eben auch schon mal hatten. Wir sind uns einig, wir wollen die dopenden Sportler kriegen und aus dem Verkehr ziehen, völlig klar. Ihre Angst war bisher, dass ein böser Bube an Ihrer Tasche vorbeigeht und eine Ampulle reinsteckt, Sie anschwärzt. Sie werden erwischt und kommen aus der Nummer nicht mehr raus. Aber dann hätten Sie doch bisher auch schon immer furchtbar Angst haben müssen, dass der böse Bube an Ihnen vorbeigeht und Ihnen nicht eine Ampulle reinsteckt, sondern vier oder fünf. Das ist doch im Grunde genau das gleiche Problem: Wenn ich ein böser Bube bin, dann ist es mir egal, ob ich Ihnen eine Ampulle unterschiebe oder vier oder fünf. Daran schließt sich auch die Frage an Herrn Schreiber an. Sie haben eine sehr lange Karriere als Sportler hinter sich. Ist Ihnen in Ihrer Karriere denn bekannt geworden, dass es solche Fälle gab, über die wir jetzt immer reden, dass also sauberen Sportlern einfach irgendwas untergeschoben wurde? Oder ist das jetzt wirklich eine subjektive Angst, die wir beschreiben, die sich aus der Vergangenheit Ihrer Sportkarriere nicht begründen lässt?

Abg. **Michaela Engelmeier** (SPD): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Auch nochmal an Herrn Harting und Herrn Maihold die Frage: Herr Harting, in Ihrer Stellungnahme fordern Sie auch, dass bei einem Freispruch im Strafverfahren auch die verbandsrechtliche Sportstrafe aufgehoben werden muss. Jetzt haben wir gerade auch von Prof. Maihold sehr ausführlich gehört, was das jetzt bedeutet. Das sind ja eigentlich zwei unterschiedliche Straftatbestände. Auf der einen Seite das Sportrecht, das Sie übrigens jetzt auch schon belangen kann, wenn Ihnen irgendwas untergeschoben wird. Aber auf der anderen Seite das Strafrecht, das Sie dann bestrafen wird, wenn der Straftatbestand die Absicht zu dopen und die Besitzstrafbarkeit ist. Das würde ich ganz gerne von Ihnen erklärt bekommen, wie Sie das meinen. An Herrn Maihold habe ich noch eine Frage zu der anlassbezogenen Datenübermittlung der NADA. Halten Sie eine spezielle gesetzliche Regelung für die Datenübermittlung von der NADA an die Strafverfolgungsbehörden für richtig? Die NADA empfiehlt uns die Klarstellung zur anlassbezogenen Speicherung. Dann würde mich wirklich auch sehr interessieren, welche Rechtsform der NADA besser geeignet wäre, die neuen Aufgaben auszuführen, was schlagen Sie da vor?

Die **Vorsitzende**: Wir kommen zur Antwortrunde. Dann beginne ich doch gleich mit Herrn Harting.

**Robert Harting** (Athlet): Zu Herrn Schmidt: Ganz ehrlich, ich halte es eigentlich fast nicht für möglich, weil einfach die Kollegen, mit denen ich unterwegs bin, natürlich irgendwie fairen Sport ausüben. Ich muss aber auch gestehen, dass ich erst dieses Jahr auf diese Idee der Rache gekommen bin. Sie haben sicherlich den Bericht von Hajo Seppelt gesehen, der mit sehr großem Erfolg als Journalist geschafft hat, diese Sache aufzuarbeiten. Kein System WADA oder sonst irgendwas hat das geschafft. Wir begegnen diesen Athleten bzw. diesen Trainingsgruppen, wir trainieren in einem Hotel im Portugal, das einem Russen gehört. Die Athleten hassen uns. Sie zeigen uns das bei jedem Schritt. Nun gehört dieses Hotel einem Russen. Die Bediensteten sind russische Angestellte, die können Zutritt zu den Zimmern gewähren etc. Was meine Angst ist, jetzt komme ich auch gleich zur Richtung von Frau Engelmeier, ist einfach dieses Strafgesetz im Falle gewesen, dass ich jetzt nicht genauso behandelt werde, wie mein Konkurrent international, weil es in Deutschland dieses Gesetz eben gibt. Das war meine erste impulsartige Reaktion. Es ist international nicht gleich und das ist mir heute hier wichtig, dass man das irgendwie mitnimmt. Ich habe jetzt erfahren, dass ich theoretisch höhere Chancen hätte in diesem Fall mit einem Strafrecht. Aber wie Herr Vesper schon richtig sagt, ist meine Karriere ja eh schon vorbei, sie ist einfach schon mal durch die Strict Liability erledigt. Und dann nochmal: Diese Unschuldsvermutung muss dann rückwirkend mir Schadensersatz gewähren. Frau Claudia Pechstein ist ruiniert, wir können das alle sehen und haben auch zugesehen und haben keine Antwort. Dieser Fall ist leider Realität, lieber Herr Schmidt, und das sind die Sachen, die geklärt werden müssen. Das System, in dem wir alle arbeiten und irgendwie versuchen, Sport zu treiben und das gibt es leider nicht.

**Christian Schreiber** (Vorsitzender der Athletenkommission beim DOSB): Vielen Dank für die Frage. So lange war jetzt die Karriere nicht, ich war über zehn Jahre in der Nationalmannschaft. Eines der ersten Dinge, an die ich mich erinnere in der Juniorentrainingsgruppe und dann durchgehend, ist eine anerzogene Verhaltensweise bei Getränken jeglicher Art. Man achtet darauf, verschlossene Fla-



## Nur zur dienstlichen Verwendung

schen zu nehmen und offene Flaschen nicht rumzutragen. Ich bin Ruderer und alles was Richtung Nahrungsergänzungsmittel geht, also wo man mit offenen Flaschen operieren muss, das tragen alle am Mann. Wer das mal bei einem Weltcup, bei einer WM, bei den Olympischen Spielen sieht, die Flasche tragen alle im Trikot, sie wird niemals allein auf dem Steg gelassen. Das ist ein paranoides Verhalten, das ist aber nicht ausgedacht, sondern das macht man, weil es da Fälle gab, wo sowas ausgenutzt wurde. Bei uns in der Stellungnahme sind noch zwei Dinge drin: Das ist einmal noch die Fahrlässigkeit und das Problem, dass vielleicht ein Arzt nicht so geschult ist in Bezug auf die Liste der verbotenen Mittel. Nicht jeder Athlet hat einen Sportarzt, der direkt aus dem Umfeld ist, der das alles überblickt. Es gibt aber auch zwei andere Fälle, die aus meiner Sicht viel wahrscheinlicher sind, dass man wirklich mal bei nicht verschreibungspflichtigen Sachen etwas Falsches einnimmt oder dass ein Arzt nicht so firm in solchen Dingen ist. Wenn ich zu dem hingehe und sage, haben Sie darauf geachtet und er sagt ja, dann glaube ich ihm doch – ob es nun stimmt oder nicht, ich bin kein Mediziner. Wenn wir uns nicht an dem einen Beispiel des mutwilligen Unterschiebens festhalten wollen, gibt es auch noch die anderen Fälle, die uns die Athleten wirklich so berichtet haben, vor allem auch die Athleten des DBS. Die haben gesagt, dass das dort natürlich noch ein viel sensibleres Thema ist. Diese anerzogene paranoide Verhaltensweise, dass man unter keinen Umständen eine Sperre riskieren will, hat schon seine Gründe durch Fälle, die es in der Vergangenheit gab. Ich kann Ihnen da jetzt aus dem Stehgreif keinen direkten Fall sagen. Aber dieses Verhalten wird jeder Trainer, jeder Verantwortliche den jungen Leuten auf jeden Fall so anerziehen.

Die **Vorsitzende**: Darf ich nochmal nachfragen Herr Schreiber. Wie viele konkrete Fälle sind Ihnen denn tatsächlich bekannt, in denen Athleten etwas in die Tasche geschoben worden ist? Das zieht sich ja doch wie ein roter Faden durch Ihre Stellungnahme. Wir sind gerne bereit, Anregungen aufzugreifen, aber wie viele konkrete Fälle außer der Zahnpasta, die mal weltberühmt wurde, sind Ihnen denn bekannt?

**Christian Schreiber** (Vorsitzender der Athletenkommission beim DOSB): Ich kann das nicht genau

sagen. Ich meine, es gab einen Fall aus den neunziger Jahren, wo mit der Spritze etwas in die Trinkflasche gefüllt wurde. Das ist so ein Beispiel, aber ich könnte hier jetzt nicht fundierte Aussagen treffen.

**Dieter Maihold** (Richter am Bundesgerichtshof): Zunächst zu der Frage Freispruch und Strafe aufheben. Das geht schlicht nicht. Und zwar geht das nicht wegen der Beschränkung des nationalen Rechts, dass man das nicht anwenden könnte, sondern wir würden uns nicht mehr an den WADA-Code binden. Wenn wir das tun, wenn es mit den Gesperrten noch einen Wettkampf gibt, droht die WADA unverzüglich, diesen Verband einschließlich aller Sportler zu sperren. Diese Drohung hatten wir schon einmal, da hat der Sportler Gott sei Dank auf den Start verzichtet, sonst wären alle, die mit ihm angetretenen wären, gesperrt worden. Das kann man bedauern, aber so ist die Rechtslage. Es gibt also keine Überprüfung. Ein strafrechtlicher Freispruch sagt nur, die Strafnorm ist nicht erfüllt. Deswegen kann ohne weiteres die verbandsrechtliche Sanktion völlig rechtmäßig sein, weil die Anforderungen viel niedriger sind. Die ist viel leichter erfüllt als die staatlichen Strafen, auch als die Strafen, die jetzt beabsichtigt sind. Ein anderer Zungenschlag kommt bezüglich der Schadenersatzklagen rein. Das ist etwas ganz anderes. Ich lasse die Sperre stehen, aber in einem Zivilprozess verlange ich Schadenersatz von dem Verband, von der NADA, wer auch immer einen Fehler gemacht haben soll, weil er schuldhaft was falsch beurteilt, was nicht berücksichtigt hat. Da ist die Frage, ob das unter die Schiedsklausel fällt, also ebenfalls nicht vor den staatlichen Gerichten geltend gemacht werden kann, und ob für das staatliche Gericht innerhalb des Verfahrens eine Bindung besteht an die Feststellung des CAS. Ich unterstelle mal, der Weg ist ausgeschöpft worden. So ist es, das war so. Oder ob man das alles von neuem prüfen kann, aber in einem Schadenersatzprozess gebunden ist an die Feststellung des CAS. Da können wir jetzt abwarten. Ein Verfahren ist jetzt beim BGH, in einer schiefen Perspektive, weil da ist ja schon das nicht geltend gemacht worden, aber da ist was am Laufen. Auch da lauern viele Gefahren für die Sportverbände. Jedenfalls für die Sportverbände, die die Dopingbekämpfung noch selber betreiben, also nicht die NADA als Ermittlungsführer eingeschaltet haben und das durch Schiedsvereinbarung selber tun. Diese Verbände können haften.



## Nur zur dienstlichen Verwendung

Das ist für einen Verband, der nicht zu den großen gehört, ein großes Risiko. Bei Katrin Krabbe lag der Vergleich mit der IAAF bei etwa zweieinhalb Millionen Euro. Das sind Risiken, die ein kleiner Verband unter Umständen gar nicht bewältigen kann. Aber das ist noch ungeklärt, wie so ein Schadenersatz läuft. Das kommt auch auf die Breite der Schiedsklausel an. Denn die Schiedsklauseln, die die Verbände abschließen, sind nicht gleich, die haben Unterschiede. Aber was nicht geht, ist nachträglich die Entscheidung der Sportgerichte durch die ordentlichen Gerichte überprüfen zu lassen. Wir würden in die Falle laufen, dass wir die Startberechtigung unserer eigenen Sportler gefährden. So ist die Lage, das kann man bejammern, aber da kann niemand etwas dran ändern. Deswegen fordere ich auch oder empfehle, dort eine Klausel einzubauen, dass die Verbände die Unterwerfung verlangen dürfen und nicht nur, dass man Verträge abschließen kann. Jetzt habe ich noch die Speicherung von Daten vergessen. Da bin ich leider kein Experte. Ich habe zwar mal die Ehre gehabt, am OLG für den OLG-Bezirk lange Jahre Datenschutzbeauftragter zu sein und deswegen kann ich Ihre Bedenken nachvollziehen. Das ist ein abenteuerliches Gestrüpp, was hier entsteht. Aber der Hebel, den wir haben, ist natürlich, dass wir sagen, das Ganze ist reines Zivilrecht. Denn die Athleten erklären mit Unterwerfung unter die Schiedsvereinbarung ja auch die Unterwerfung unter die gesamten NADA-Regelungen und sonstigen Regelungen. Und das ist auch die Grundlage für die Übermittlung. Ich weiß, das ist heute problematisch. Deswegen könnte es sich zur Absicherung empfehlen, eine solche gesetzliche Ermächtigung der NADA einzubauen. Denn wenn einer auf die Idee käme und sagt, die NADA ist doch quasi öffentlich-rechtlich oder sie ist doch datenschutzrechtlich wie ein Beliehener zu betrachten, könnte es Probleme geben. Aber das ist laienhaft, tut mir leid, mehr weiß ich dazu nicht.

Prof. Dr. **Matthias Jahn** (Goethe-Universität Frankfurt am Main): Die nicht ganz offene Frage von Herrn Schmidt gibt mir die Gelegenheit, noch ein Missverständnis auszuräumen, das aus der ersten Fragerunde übrig geblieben ist. Herr Maihold hat behauptet, ich habe Staatsanwaltschaften angeschrieben im Rahmen der empirischen Erhebung, die vor diesem Sportausschuss vorgestellt worden ist. Das ist richtigzustellen, das habe ich nicht getan. Die gesamten Daten, die der Auswertung und

Evaluation des Gesetzes aus dem Jahr 2007 zugrunde lag, sind durch das BMI erhoben worden. Ich bin durch dieses hohe Haus im Einvernehmen mit den drei beteiligten Ministerien erst zum Sachverständigen bestellt worden, als das gesamte Datenmaterial schon vorhanden war, und habe mich dann um seine wissenschaftliche Aufarbeitung bemüht. Inhaltlich geht es in der Tat um die Frage der Empirie – und da ist viel, verzeihen Sie mir, wenn ich das so deutlich sage, Gefühl im Spiel. Denn so zwischen 0,1 Prozent und 40 Prozent ist jedenfalls bei mir eine große Spanne von gefühlsmäßigen Zuständen zum Problem der Dopingbekämpfung in Deutschland vorhanden. Ich habe bei der Auswertung dieses Berichts damals vor diesem Ausschuss gesagt, dass die empirische Erhebung nicht scharf gestellt war auf die Differenzierung zwischen Breiten- und Spitzensport, was, wie Sie gerade gehört haben, nicht mir anzulasten ist. Ich habe empfohlen, dass eine Follow-Up-Studie durchgeführt werden sollte, die spezifisch zu der Fragestellung in empirisch belastbarer und wissenschaftlich nachprüfbarer Weise Stellung nimmt, inwieweit das bisherige Anti-Doping-Regime des Strafrechts den Spitzensport erfasst. Denn ich bin mir fast sicher, dass sich in den Verfahren, die wir erhoben haben und die, die Zahlen haben Sie vielleicht noch im Hinterkopf, explodiert sind um das 5,5-fache im Vergleich zu dem Rechtszustand vor 2007, viele Spitzensportler oder jedenfalls äußerst ambitionierte Breitensportler befinden, die auch einen Teil ihres Einkommens im Sinne von Herrn Heger aus dem Sport beziehen. Aber wir wissen das nicht und wir können das nachträglich auch nicht mehr nachvollziehen. Deshalb habe ich schon im Jahre 2013 vor diesem Ausschuss empfohlen, diese bisherige Blindstelle der Empirie im Bereich der Dopingbekämpfung aufzuklären und das Dunkelfeld einzugrenzen, von dem ich natürlich auch ausgehe, dass es existiert; da gebe ich Herrn Schmidt Recht. Aber dieses Dunkelfeld einzugrenzen und nachprüfbar zu machen, aufzuklären, das war bisher in den Wind gerufen. Daher müssen Sie verstehen, wenn ich im Sinne von Montesquieu sage, dann kann ich nicht verstehen, wie auf so ungesicherter empirischer Grundlage mit gefühltem Zahlenmaterial operiert wird und gesagt wird, die bisherige Dopingbekämpfung hätte nichts gebracht. Und das ist ganz im Sinne des Zitats, das ich in meinem schriftlichen Statement gebracht habe, ein vorbildliches Beispiel für die paradoxe Logik von



## Nur zur dienstlichen Verwendung

heutiger Kriminalpolitik. Je erfolgloser die Bekämpfung bleibt, umso größer muss wohl die Gefahr gewesen sein. Das ist nicht rational.

Abg. **Matthias Schmidt** (SPD): Herr Vesper, Sie sagen ja, der Sport sei gar nicht schlecht bei der Dopingbekämpfung – aber konkret: Welche Ermittlungsmöglichkeiten hat denn der Sport in der Hand?

Dr. **Michael Vesper** (Vorstandsvorsitzender des Deutschen Olympischen Sportbundes): Der Sport hat natürlich nicht die Ermittlungsmöglichkeiten des Staates. Er hat über das Dopingkontrollsystem und den NADA- und WADA-Code entsprechende Möglichkeiten. Wir setzen natürlich auch auf die Ermittlungsmethoden des Staates, die auch in dem Gesetz von 2007 deutlich verschärft worden sind. Ich habe es an dem Beispiel von Evi Sachenbacher-Stehle gezeigt. Da sind auch heute schon Ermittlungsmöglichkeiten, wie Hausdurchsuchung, Telefon-, Videoüberwachung usw. möglich, wenn das Delikt das Inverkehrbringen, das Verbreiten, das Anwenden von Dopingmitteln ist.

Die **Vorsitzende**: Wir sind am Ende dieser Frageunde, kommen zur Fraktion DIE LINKE. mit acht Minuten plus weitere fünf Minuten aus der noch kommenden Fragerunde, da der Kollege Tempel eine Terminkollision hat.

Abg. **Frank Tempel** (DIE LINKE.): Ich bedanke mich für die Flexibilität. Ich will auch mal in ein paar neue Aspekte reingehen. Wir haben die Straftatbestände mit verschiedensten Aspekten schon hoch und runter diskutiert, das ist auch wichtig. Aber, das ist z. B. auch bei Herrn Schreiber und Herrn Harting schon mal durchgeklungen, es gibt eine Ungleichbehandlung auch zu Athleten anderer Länder. Das erklärt sich logisch, aber gibt es denn Vorstellungen, was auf internationaler Ebene geschehen müsste, um diese Ungleichbehandlungen aufzuheben? Denn Gesetze können wir nur für nationales Recht beschließen, das ist nun mal so. Was und wo müssen wir uns denn auf internationaler Ebene die Hebel vorstellen?

**Christian Schreiber** (Vorsitzender der Athletenkommission beim DOSB): Wir hatten ja im Vorfeld die Möglichkeit, auch mit dem Herrn Böhm vom BMI zu sprechen. Der hat uns das mal ganz deutlich gemacht, welche Anstrengungen seitens der Bundesregierung in den letzten Jahren gemacht worden sind und wo überall die Hebel ansetzen.

Das kriegt man ja, wenn man sich nicht wirklich damit beschäftigt, gar nicht mit. Deswegen haben wir ihm gegenüber auch gesagt, wie wichtig es für das subjektive Gerechtigkeitsempfinden ist, dass eine Bundesregierung, die auf der einen Seite diese Verschärfung will, dann auch gegenüber den Athleten klar macht, dass eine internationale Angleichung eben auch ein Ziel ist. Es wäre uns wichtig, dass das auch weiterhin so vorangetrieben wird.

**Robert Harting** (Athlet): Wir haben nach meinem Erfahrungsschatz in Deutschland eine Parade-Moral, was die Sauberkeit der deutschen Athleten angeht. Nun weiß ich ja nicht, inwiefern die NADA da über noch andere Informationen verfügt. Eigentlich müsste man diese Moral international kopieren. Man müsste die Moral weit über der Flagge aufhängen. Das ist in anderen Ländern leider eben reziprok, also die Flagge steht weiter über der Moral. Deswegen haben viele Athleten den Hang, eine andere Entscheidung zu treffen. Es wird eine endlose Diskussion, wenn wir jetzt versuchen, international Maßstäbe zu setzen. Ich hatte im Vorfeld eine Formulierung getroffen, dass ein internationaler Anti-Doping-Fonds die Lösung sei, weil nicht jedes Land die Strukturen, sowohl infrastrukturell als auch finanziell, besitzt, den Dopingkampf und damit die Aufklärung zu führen. Ich weiß nicht, ob Kenia nachgerüstet hat. Aber bis zum letzten Jahr hatte Kenia noch nicht ein einziges Dopinglabor. Aber wir wissen alle, wo die besten Marathonläufer herkommen. Wenn man diese Probleme international eben nicht beseitigt – und Herr Böhm weiß ganz genau, wo die Defizite bei der WADA liegen –, wird es auch keinen sauberen Sport geben. Da müssen wir uns eigentlich hinbewegen und die anderen Länder irgendwie mit ins Boot zu holen. Ich werde es nicht mehr miterleben, aber dann könnte es erfolgreich sein.

Abg. **Frank Tempel** (DIE LINKE.): Ich habe noch ein paar andere Fragen, die jetzt nicht unbedingt was mit dem Strafrecht zu tun haben, Vorschläge, die sich auch im Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE. wiederfinden. Ich würde meine Frage an Robert Harting, Christian Schreiber und an den DOSB richten. Was halten Sie von den Vorschlägen, eine unabhängige Ombudsstelle, so eine Schiedsstelle, einzurichten. Dann der Vorschlag des Entzugs der Approbation bei Ärzten, welche sich nachweislich bei der Dopinganwendung beteiligt haben oder auch z. B. der Whistleblower-



## Nur zur dienstlichen Verwendung

Schutz, also der Informantenschutz im Bereich der Dopingermittlungen.

Dr. **Michael Vesper** (Vorstandsvorsitzender des Deutschen Olympischen Sportbundes): Beides ist aus unserer Sicht sinnvoll. Einen Ombudsmann gibt es bereits bei der NADA. Da müsste die NADA darüber berichten, wie der angenommen wird und wie er im Einzelnen arbeitet. Die Entziehung der Approbation bei Ärzten, die Dopingvorgehen überführt werden, haben wir schon 2006 in unserem 10-Punkte-Programm gegen Doping im Sport vorge schlagen. Das ist allerdings leider bisher nicht aufgegriffen worden. Die Durchsetzung ist offenbar auch rechtlich schwierig. Aber wir als Sport wären sehr dafür. Wir empfinden es als großen Skandal, dass Ärzte, die Doping ermöglicht haben, zu Doping angehalten haben und Doping umgesetzt haben, noch weiter als Ärzte arbeiten dürfen. Denn wir empfinden es als Widerspruch zur Approbation und daher sollten diese Ärzte nicht mehr als Ärzte arbeiten dürfen.

**Christian Schreiber** (Vorsitzender der Athletenkommission beim DOSB): Die Ombudsstelle ist, glaube ich, auch ein Teil des Berichtes, der veröffentlicht worden ist. Die Zahl, wie viele das wahrgenommen haben, habe ich jetzt nicht genau im Kopf. Zum Approbationsentzug: den haben wir auch drin, nicht nur generell für Ärzte, sondern ein Berufsverbot in Sportvereinen, Sportverbänden generell für das medizinische Personal, das nachweislich in solche Dopingvorfälle verstrickt ist. Warum sollte man denn beim Sportler anfangen und dann bei denen, die es beschaffen, nicht konsequent weitermachen? Uns wurde mal gesagt, dass es schwierig sei bei Ärzten, deswegen sei das nicht mit drin. Diese Antwort ist natürlich nicht akzeptabel aus Athletensicht. Dabei ist das ein Vorschlag, den wir unterstützen. Whistleblower kann ich schwer einschätzen. Im Gespräch mit Juristen wurde aus der Erfahrung im Strafrecht berichtet, dass das dort wohl ein gutes Mittel ist, um an Informationen gelangen, die dann helfen, solche Netzwerke zu ermitteln. Das würde ich jetzt nicht werten wollen, sondern einfach so mal in den Raum stellen.

**Robert Harting** (Athlet): Zur Schiedsstelle in der NADA, das haben wir auch erfahren, dass es die gibt. Sie ist meines Erachtens telefonisch, nicht physisch – also weder kann ich da psychische

Emotionen übermitteln, noch kann ich in irgendeiner Form meine Situation wirklich eindringlich darstellen. Dazu gibt es auch noch das Problem der Kenntlichmachung eines Problems, das dazu führt, in die Schiedsstelle zu kommen, beispielsweise einen Missed-Test. Hier hoffe ich, dass nachgearbeitet wird. Es ist nicht möglich gewesen, innerhalb von zwei Tagen den Sportler zu benachrichtigen, dass er bei diesen Whereabout-Informationen einen Fehler gemacht und sich nicht ordnungsgemäß abgemeldet hat. Der Brief kam 14 Tage zu spät. Wo bitte, lieber Herr Tempel, waren Sie vor 14 Tagen um 14:30 Uhr? Das können Sie niemals beantworten, d. h. die Athleten sind im Endeffekt geliefert, auch wenn sie eine gute Ausrede hätten. Da ist einfach mal ein Informationsfluss, der besser sein muss, was die Schiedsstelle betrifft. Ärzte und Approbation, da würde ich Herrn Vesper sehr gerne zustimmen. Das ist für mich ein ethisches Unding. Eine Kronzeugenregelung ist meines Erachtens sehr wichtig, weil so – wie Frau Gotzmann schon gesagt hat – über die amerikanischen Kollegen Lance Armstrong, Marion Jones letzten Endes entlarvt worden sind. Das sind alles Informationen, die aus dem Netzwerk kamen, weil irgendwelche Leute nicht bezahlt wurden. Da beißt sich dieses System dankenswerterweise selbst.

Dr. **Lars Mortsiefer** (Mitglied des Vorstandes Nationale Anti Doping Agentur Deutschland): Wir haben einen Ombudsmann, das ist Prof. Roland Baar, ein ehemaliger Ruderer, Weltmeister und Olympiateilnehmer und auch in der Athletenkommission tätig. Er macht das jetzt seit knapp drei Jahren für uns. Im Jahr 2014 kam es zu fünf Anfragen aus olympischen und nichtolympischen Sportarten. Eine führte sogar zu einem Beratungsgespräch mit dem Ombudsmann und der NADA. In allen anderen Fällen konnte der Ombudsmann telefonisch aufklären und durch Information, z. B. durch Vermittlung anderer Ansprechpartner, helfen. Roland Baar ist in Athletenkreisen bekannt. Er hätte auch nichts gegen ein physisches Gespräch. Er ist in Berlin und hat auch angedeutet, dass er das auch jeweils tun würde. In dem Zusammenhang ist es uns auch ganz wichtig zu betonen, dass er ehemaliger Athlet ist. Sonst wird immer vorgehalten, das müsste eigentlich ein Rechtsanwalt sein, der der Schweigepflicht unterliegt. Es ist richtig, das kann man sicherlich auch als Argument hören. Aber auf der anderen Seite ist es uns wichtig, einen Ombudsmann zu installieren, dem die Athleten vertrauen und der



## Nur zur dienstlichen Verwendung

weiß, wovon diese sprechen, weil er vielleicht die ganzen Ängste und Sorgen durchaus selber durchlitten hat. Darüber hinaus möchte ich sagen, dass wir auch da weitergehen, Hinweisgebersysteme, Whistleblower-Systeme einzuführen. Wir haben gerade gestern vorgestellt, dass wir über ein Hinweisgebersystem verfügen, um garantiert anonymisiert Informationen an die NADA zu übermitteln. Wir hoffen da auf eine erhöhte Hinweisgeberqualität, um dort tatsächlich zusammenzufügen, was zusammengehört. Wir wollen schwarze Schafe überführen.

Abg. **Frank Tempel** (DIE LINKE.): In unserem Antrag ist deswegen eine unabhängige Ombudsstelle vorgeschlagen worden. Insofern würde ich jeden Sachverständigen um eine kurze Einschätzung bitten und um Empfehlung zu dem Antrag der Linken. Wir sind ja auch kritikfähig. Kann man unserem Antrag zustimmen oder nicht? Vielleicht kommt noch ein Kernsatz hinzu, was vielleicht der Kernkritikpunkt wäre,

Prof. Dr. **Dieter Rössner** (Philipps-Universität Marburg): Ein einfaches Ja oder Nein gibt es nicht. Wo man zustimmen und auch noch viel überlegen kann, ist die Frage, wie man in dieses Kartell des Schweigens kommt. Da muss es Ermittlungsmethoden geben, die müssen nicht strafrechtlich sein. Es gibt entweder den Kronzeugen, es gibt den Ausbau des Whistleblowings oder es gibt die interaktive Internetplattform. All das sind Möglichkeiten, dass Sie den Anstoß geben, ist okay.

Prof. Dr. **Matthias Jahn** (Goethe-Universität Frankfurt am Main): Ich bleibe auch hier bei Montesquieu.

Prof. Dr. **Martin Heger** (Umboldt-Universität zu Berlin): Ich halte es zwar grundsätzlich für wichtig, aber meine Beobachtung mit Kronzeugenregelungen ist, dass Sportler sagen, sie kämen nicht wieder in den Sportbetrieb hinein, sie würden quasi danach gemobbt. Da bin ich ein bisschen skeptisch. Ich glaube schon, dass man das jedenfalls staatlicherseits, z. B. durch Strafnormen, flankieren muss. Ich glaube, sonst hilft das nicht viel.

**Dieter Maihold** (Richter am Bundesgerichtshof): Meines Wissens gibt es eine Kronzeugenregelung im NADA-Code, sodass wir diese Möglichkeit bei den dramatischen Strafen, die es im Verbandsverfahren gibt, ja eigentlich hätten. Meine Informatio-

nen sind, dass davon so gut wie nie Gebrauch gemacht wird. Warum das so ist, weiß ich nicht.

**Christoph Frank** (Vorsitzender des Deutschen Richterbundes): Im Profiradsport hatten Kronzeugen keine berufliche Zukunft mehr. Der Transfer des Wissens von Whistleblowern, die im sportrechtlichen Verfahren über die dortigen Möglichkeiten in die StPO kommen, ist ungeklärt. Deshalb ist die Idee richtig, aber die Umsetzung ist schwierig.

Dr. **Ali Norouzi** (Strafrechtsausschuss des DAV): Das, was Herr Frank gesagt hat, ist schon richtig. Das Whistleblower-System ist im sportverbandlichen System sicher ein effektiver Mechanismus. Das Wissen von Whistleblowern ins Strafverfahren zu transferieren, ist jedoch hochproblematisch.

**Christian Schreiber** (Vorsitzender der Athletenkommission beim DOSB): Ich würde gern nochmal auf den Punkt der Kennzeichnungspflicht von Arzneimitteln kommen. Es wäre ein Schritt in Richtung sauberer Athlet, wenn man dort die Identifikation von Medikamenten erleichtert und nicht erst kleingedruckt im Beipackzettel. Approbationsentzug auf jeden Fall. Whistleblowing gibt es anscheinend hin und wieder. Wenn es dazu führt, dass jemand Informationen gibt mit der Angst, dass er nicht ins Gefängnis kommt, dann hilft das wahrscheinlich auch dem System.

**Robert Harting** (Athlet): Ich finde viele Vorschläge sehr zutreffend.

**Ulrich Lepper** (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW): Erstens: Ihr Antrag sieht vor, dass die NADA mit einer öffentlichen Aufgabe beliehen wird. Das halte ich für einen wichtigen Punkt und komme auf meine Eingangsbemerkung zurück. Es müssen Präzisierungen, wie Sie sie auch in Ihrem Antrag vorsehen, geschaffen werden für den Datenaustausch zwischen Justiz und der NADA. Zweitens: Ich möchte nicht verschweigen, dass es die Initiative der Aufsichtsbehörde Nordrhein-Westfalen war dafür zu sorgen, dass eine unabhängige Ombudsinstitution geschaffen wird, bei der man auch anonym und geschützt Dinge vorbringen kann. Insofern kann ich das nur unterstreichen.

Dr. **Lars Mortsiefer** (Mitglied des Vorstandes Nationale Anti Doping Agentur Deutschland): Das



## Nur zur dienstlichen Verwendung

Whistleblower-System ist zu begrüßen, da unterstützen wir gerade den sportrechtlichen Aspekt zur Unabhängigkeit der NADA. Und zur Einrichtung einer Ombudsstelle können wir auch sagen, dass wir da auf einem guten Weg sind, weil wir das auch schon vorgesehen haben.

Dr. **Michael Vesper** (Vorstandsvorsitzender des Deutschen Olympischen Sportbundes): Einiges ist erledigt, einiges unterstützen wir, einiges sehen wir kritisch. Ich mache zu den 13 Punkten gern einen kurzen Brief und teile Ihnen unsere Position mit.

Die **Vorsitzende**: Es geht weiter mit acht Minuten für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich fange mit Prof. Jahn und Herrn Maihold an. Gibt es im deutschen Recht vergleichbare strafrechtliche Regelungen, dass einem privaten Dritten die Definition überlassen wird, wer zum Personenkreis eines Gesetzes gehören soll – in diesem Fall § 4 Absatz 6 Nummer 1? Die NADA bestimmt ja quasi, wer in den Testpool gehört und damit auch unter dieses Gesetz fällt. Die zweite Frage geht an Herrn Norouzi. Wir haben von Herrn Prof. Rössner gehört, dass in punkto Integrität des Sports sehr wohl eine breite Gesellschaftsschicht betroffen ist und dass das aus dem Grunde strafrechtlich irgendwie geregelt werden soll. Sind Ihnen empirische Daten oder Rechtstatsachen bekannt, die belegen, dass das Beispiel gedopter Sportlerinnen und Sportler negative Auswirkungen auf die Gesellschaft insgesamt hat? Eine weitere Frage an Herrn Lepper: Die Bundesbeauftragte für Datenschutz kritisiert in ihrer Stellungnahme den § 11 insofern, dass die rechtlichen Bedenken, die etwa das Landgericht München beim Fall Pechstein getroffen hat, in diesem Gesetz keine Berücksichtigung finden. Was müsste denn getan werden, damit dieses Gesetz diesen rechtlichen Bedenken genügt? Eine letzte Frage an die beiden Athleten: Es ist die Absicht der Bundesregierung, die Spitzensportförderung zu reformieren. Da steht im Raum, dass der Fokus eher nach Leistung gerichtet wird, also nach den Sportarten, wo mehr Medaillen zu erwarten sind. Sehen Sie da nicht irgendwie einen Widerspruch, bei der Förderung des Spitzensports einerseits die Sportler zu mehr Leistungen – immer höher, immer weiter, immer schneller – zu drängen und dann jetzt dieses Anti-Doping-Gesetz? Wie bewerten Sie das?

Prof. Dr. **Matthias Jahn** (Goethe-Universität Frankfurt am Main): Zu der Frage zu § 4 Absatz 6 Nummer 1 kann ich sagen, dass mir kein strafrechtliches Beispiel bekannt ist, wo ein Privater die Definitivonshoheit über den personellen Anwendungsbereich eines Gesetzes bekommt. Wir kennen das aus vielen anderen Bereichen des öffentlichen Rechts, aber im Strafrecht ist das nicht so und das aus guten Gründen. Ich kann da zwanglos an das anschließen, was Herr Lepper im datenschutzrechtlichen Zusammenhang ausgeführt hat. Nach meiner Lesart der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts, das bisher im strafrechtlichen Kontext dazu noch nicht Stellung nehmen musste, weil es dafür noch kein Beispielsfall gibt, ist der personelle Anwendungsbereich eines Gesetzes eine so wesentliche Frage, dass, wenn man diese Anforderung ernst nimmt, sich der Gesetzgeber eines Tages wird fragen lassen müssen, ob er sich nicht hier zu elegant versucht hat, aus seiner eigenen Definitivonshoheit herauszustehlen und damit im engen Zusammenhang steht, was den Anwendungsbereich des Gesetzes betrifft. Deshalb muss man das im Zusammenhang sehen. Der § 4 Absatz 6 Nummer 2, also diese Definitionsfrage, zu der schon einige Vorschläge gemacht worden sind, das Oderverhältnis: Es soll auch derjenige bestraft werden, der aus sportlicher Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielt – Einnahmen von erheblichem Umfang, unbestimmter Rechtsbegriff, der natürlich in anderen Bereichen durchaus ausgeformt sein mag. Aber wir bewegen uns hier, das will ich nochmal deutlich machen, nicht im Anwendungsbereich des allgemeinen Gesetzesvorbehalts, sondern des besonderen Gesetzesvorbehalts des Artikel 103 Absatz 2 Grundgesetz, also des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes. Inhaltlich teile ich teilweise die Ideen, die etwa Herr Heger hier aufgebracht hat, etwa zu den allgemeinen Kriterien zur Konkretisierung in der Entwurfsbegründung. Aber wir können uns nicht auf Entwurfsbegründungen beschränken, sondern das muss im Gesetzestext selbst passieren. Ich habe in der schriftlichen Stellungnahme das Beispiel des heute Abend stattfindenden Laufs in Frankfurt gebracht. Da starten 70.000 Läufer, da sind 2.800 Firmen, die diesen Lauf mittragen. Auf diesen Lauf soll, nach meiner Lesart der Gesetzesbegründung, dieses Gesetz keine Anwendung finden. Auf den Frankfurt-Marathon, der auf der identischen Lauf-



## Nur zur dienstlichen Verwendung

strecke stattfindet, soll das Gesetz nach meiner Lesart der Entwurfsbegründung teilweise Anwendung finden. Das verdient leider nur das Prädikat „willkürlich“. Das kann man mir nicht erklären, warum bei dem Lauf heute das Gesetz nicht einschlägig sein soll. Wenn jetzt das Gegenargument käme, die Vorbildwirkung sei eine ganz andere, dann müsste man mal hinter die Kulissen schauen. Dann müssen Sie mal schauen, wer bei diesem Firmenlauf heute in Frankfurt antritt. Das sind teilweise von den Firmen extra freigestellte Kolleginnen und Kollegen, die wegen der Werbewirkung eines vorderen Platzes Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen. Das würde ich Ihnen im Einzelnen auch noch vorrechnen.

**Dieter Maihold** (Richter am Bundesgerichtshof): Ich halte das nicht für so problematisch. Wir haben in der gegenwärtigen Rechtspraxis sehr wohl eine Vielzahl von Fällen, wo ein zivilrechtlicher Akt Voraussetzung dafür ist, dass jemand unter eine Strafnorm fällt. Das ist das ganze Unternehmensstrafrecht. Wenn jemand zum Vorstand einer Aktiengesellschaft berufen wird oder in den Aufsichtsrat rückt, dann erwirbt er Pflichten und auch Strafnormen sind auf ihn dann anwendbar. Oder jemand wird nur in eine bestimmte Funktion der GmbH gewählt, dann ist der zuständig, die Insolvenz anzumelden. Wenn er das nicht tut, ist er strafbar. Ich kann das unendlich fortführen. Wir haben eine Vielzahl von Tatbeständen, die knüpfen an zivilrechtliche Akte – aus der Staatssicht freie Willensentwicklungen, freie Willkür der Privatrechtsobjekte – an. Dann bist du bestimmten Pflichten unterstellt und kannst dich strafbar machen. Und warum soll eigentlich nicht der Staat sagen dürfen, dass an einen Kaderathleten, der damit den WADA-Vorschriften unterliegt, auch der Staat bestimmte Anforderungen stellt, die strafsanktioniert sind? Ich sehe da kein so großes Problem. Nicht dass ich das Bestimmtheiterfordernis insgesamt in Zweifel ziehe. Aber hier sehe ich kein Problem.

Dr. **Ali Norouzi** (Strafrechtsausschuss des DAV): Empirische Untersuchungen zu diesem Fragenkreis sind mir nicht bekannt. Es ist eigentlich auch nicht möglich, empirisch nachzuvollziehen, inwieweit sich Doping gesamtgesellschaftlich auswirken kann und ob das insgesamt unser Moralverhalten beeinträchtigt oder nicht. Das ist eher ein Phänomen der gefühlten Gesetzgebung. Das wäre jetzt genauso, als

würde man ein Qualifikationstatbestand der Steuerhinterziehung bei Prominenten einführen mit der Vermutung, dass das sozusagen das Normenvertrauen der allgemeinen Bevölkerung erschüttern würde. Hier geht es eher um die Sanktionierung einer Vorbildfunktion, als dass man hier wirklich ein Rechtsgut greifen kann. Integrität wird auch in sonstigen Lebensbereichen nicht geschützt, auch nicht in der Wirtschaft nach § 299. Da wird nicht die Integrität geschützt, da wird unmittelbar die Volkswirtschaft bzw. der volkswirtschaftliche Wettbewerb geschützt, nämlich vor korrumpierenden Verhaltensweisen.

**Christian Schreiber** (Vorsitzender der Athletenkommission beim DOSB): Ob die Neuausrichtung des Spitzensports, eine Erhöhung oder das Einfordern von Medaillen zu mehr Doping führen kann? Theoretisch lässt sich da sicherlich ein Zusammenhang stricken. Ich bin aber der Meinung, dass noch vielmehr ausgereizt werden könnte in der Verteilung der Gelder oder in der besseren Ausstattung, mehr Trainer etc. Da ist noch mehr Luft. Ich will es gar nicht weiter ausweiten. Eine der Triebfedern, warum man sich im Sport engagiert und warum ich mich engagiere, ist, dass das vielleicht besser gestrickt wird in der Zukunft.

**Robert Harting** (Athlet): Zumindest die Fördermittel sollen zentralisiert werden, um dann in Sportarten, die vermehrt zu Erfolgen in der Lage sind, zum Zuge zu kommen. Ich finde Zentralisierung als Mittel zu mehr Leistung in unserem Land eine richtige Marschrichtung. Nur weiß ich nicht, ob es genügend motivierte Sportler trifft, wenn wir weiter kein System bieten, in dem das Alltagswesen eines Sportlers funktioniert. Da halte ich das für sehr schwierig.

**Ulrich Lepper** (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW): Die Stellungnahme der Bundesbeauftragten betrifft das Verhältnis der Schiedsgerichtsbarkeit zur staatlichen Gerichtsbarkeit. Ohne der Kollegin zu nahe treten zu wollen: Ich kann jetzt unmittelbar originär datenschutzrechtliche Aspekte nicht erkennen. Ich möchte aber deutlich darauf hinweisen, dass die Anhörung deutlich gemacht hat, dass die Frage der Datenübermittlung insbesondere aus dem Justizbereich an die NADA noch einer Präzisierung bedarf, weil nicht klar ist, inwieweit eigentlich diese Informationen, die an die NADA übermittelt werden kön-



## Nur zur dienstlichen Verwendung

nen, überhaupt noch eine Bedeutung für die Disziplinarverfahren im Bereich der Dopingbekämpfung haben können. Wenn, wie wir gehört haben, bereits nach dem sportgerichtlichen Reglement regelrecht schon niedrighschwellige Sanktionen ergriffen werden können, dann stelle ich mir die Frage, ob der Informationsfluss, den der Gesetzentwurf im § 8 anbietet, nicht überschießend und insoweit nicht erforderlich ist.

Dr. **Michael Vesper** (Vorstandsvorsitzender des Deutschen Olympischen Sportbundes): Ich wollte nur noch einmal aus der vorigen Runde mein Erstaunen darüber zum Ausdruck bringen, dass Herr Gienger über die Ziffer 2.6 des WADA-Codes, die seit 2009 besteht, so erstaunt war. Es geht doch genau darum: Sportrechtlich sind sowohl das Selbstdoping als auch der Besitz bereits verboten, wie ich es gerade vorgelesen habe. Uns geht es gerade darum, dass wir deswegen eine zusätzliche Strafbarkeit desselben Delikts nach einer anderen Logik für überflüssig halten. Wenn man hier die ganze Diskussion nochmal Revue passieren lässt, wie das an der Schnittstelle ist – also bei dem einen 51 Prozent Wahrscheinlichkeit, bei dem anderen 99 Prozent Wahrscheinlichkeit, bei dem einen Strict Liability, bei dem anderen Unschuldsumutung –, dass es da zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt und dass diese unterschiedlichen Ergebnisse letztlich in der Lebenspraxis nur zwei Konsequenzen haben können: Entweder wird das sportrechtliche System infrage gestellt, weil dort andere Ergebnisse reinkommen, oder man versucht es sozusagen umzubauen in Richtung des strafrechtlichen Systems. Da sehen wir eine große Gefahr für den Welt-Anti-Doping-Code, der hier in Deutschland gelten muss. Wir haben gar nicht die Wahl zu überlegen, dass der Besitz oder das Selbstdoping nun irgendwie nach anderen Kriterien verboten und bestraft werden sollen, sondern der WADA-Code gilt und er muss umgesetzt werden. Aber es kommt dann zu unterschiedlichen Ergebnissen und diese unterschiedlichen Ergebnisse werden verunsichern. Das ist unser Problem. Wir glauben, das führt zur Delegitimierung des sportrechtlichen Systems. Wenn das aber zur Delegitimierung führt, dann fahren wir das Risiko, dass wir nicht mehr compliant sind mit dem Welt-Anti-Doping-Code. Das können und wollen wir uns nicht leisten. Die Lösung wäre genau das, was ich gesagt habe: Man überlässt diese Dinge, die im WADA-Code und NADA-Code geregelt sind, weiterhin

dem sportrechtlichen Bereich. Die strafrechtlichen Dinge werden auf das, was wir haben, konzentriert, nicht geringe Mengen etc. Die Ermittlungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaften werden verstärkt, indem man die Kooperationspflichten und Möglichkeiten verbessert, sodass ein Ermittlungsverfahren, bezogen auf das Delikt des Handelns mit Dopingmitteln oder in Verkehr bringen oder den Besitz nicht geringer Mengen, auch gegen einen Sportler geführt werden kann. Das wäre aus unserer Sicht die Lösung.

Die **Vorsitzende**: Wir haben uns für die abschließende Fragerunde auf eine verkürzte Frage-Antwort-Runde verständigt. Das bedeutet für CDU/CSU jetzt noch zehn Minuten, für die SPD-Fraktion sieben Minuten.

Abg. **Reinhard Grindel** (CDU/CSU): Ich will nur noch auf einen Punkt kommen und zwar haben wir das Thema Normenadressat und Bestimmtheit des Gesetzes. Beim Testpool bekommt man das vielleicht noch hin. Mir geht es um die zweite Alternative, nämlich der Sportler, der Einnahmen von erheblichem Umfang hat. Die Stellungnahmen zeigen nämlich schon, was dann plötzlich los ist. Da kommen Regionalligaspieler – Sie haben völlig falsche Vorstellungen, was in der Regionalliga verdient wird – und da wird dann von der Gewerbmäßigkeit gesprochen. Da kann ich nur sagen, lieber Michael Vesper, dann können wir vor dem Stichwort der Einheit der Rechtsordnung den Mindestlohn für Amateurvertragsspieler auch gleich wieder vergessen. Die Frage an Herrn Heger, Herrn Frank und Herrn Rössner: Glauben Sie im Rahmen unbestimmter Rechtsbegriffe – wobei bemängelt wird, dass es da in der Begründung zu wenig präzise Hinweise gibt für die Auslegung – das kann man so machen, das geht auch als Auffangtatbestand vielleicht für ausländische Sportler, die hier antreten und wenn es im Ausland eben keinen Testpool gibt? Oder müssten wir da nochmal nachbessern?

Abg. **Eberhard Gienger** (CDU/CSU): Ich darf nochmal ganz kurz auf das, was Herr Vesper gesagt hat, zurückkommen. Wir wissen, dass ein Gesetz oder ein Verbot, das nicht kontrolliert werden kann, im Grunde genommen keinen Sinn hat. Nachdem ich gehört habe, dass diesbezüglich noch keine Überführung von Seiten des Sportrechts stattgefunden hat, müsste doch der Sport eigentlich zufrieden sein, wenn es dann jetzt vielleicht über die strafrechtliche Schiene einer Lösung zugeführt werden



## Nur zur dienstlichen Verwendung

kann. Daher mein Erstaunen an der Kritik. Was spricht denn dann dagegen, wenn das über das Strafrecht gemacht würde? Eine Frage an die NADA zum Whistleblower-System. Wir hatten im Deutschen Olympischen Sportbund auch mal das System eines Ombudsmannes, das sehr wenig wahrgenommen wurde. Haben Sie mit diesem System, das Sie jetzt einführen, schon Erfahrungen? Hat sich da schon jemand an Sie gewandt und befürchten Sie nicht, dass da eventuell auch Denunzierungen hinzukommen könnten?

Dr. **Andrea Gotzmann** (Vorsitzende des Vorstandes Nationale Anti Doping Agentur Deutschland): Das sogenannte BKMS-System ist gestern an den Start gegangen. Das ist ein anerkanntes, auch von den Landeskriminalämtern und der Industrie zertifiziertes System, was absolute Anonymität garantiert, das ist gesichert. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten, Kontakt aufzunehmen und Informationen zu geben. Durch einen anonymen Postkasten kann man die Informationen filtern, um dieses sogenannte Denunziantentum auszuschließen. Es bestehen sehr viele Erfahrungen aus anderen Bereichen. Ich möchte darauf hinweisen, dass viele andere Anti Doping Agenturen, auch die WADA selbst, ein Hotline-System haben, um diese Meldungen aufzunehmen und – das ist unheimlich wichtig – um weitere Maßnahmen für Hintermänner anlaufen zu lassen. Von daher versprechen wir uns sehr viel. Wir haben hierfür hohe Investitionen auch in die Datensicherung auf uns genommen. Parallel zu der Ombudsperson die für uns tätig ist und wo wir in den letzten drei Jahren gesehen haben, dass sie doch nur mäßig angenommen wird, werden wir jetzt auch diesen Weg hier gehen.

Prof. Dr. **Dieter Rössner** (Philipps-Universität Marburg): Ich halte es für jederzeit möglich, mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „erheblich“ zu arbeiten. Das ist hundertfach in Gesetzen drin, auch in Strafgesetzen, anders kann und soll man das unter modernen Verhältnissen gar nicht mehr machen. Die Auslegung hat den sozialen und soziologischen Hintergrund mit zu beachten und der ist natürlich beim Autounfall etwas anders als hier. Es kann sich auch im Sport jeweils verändern, selbst sowas wie Fahruntüchtigkeit ist von 1,3 auf 1,1 Promille herabgesetzt worden, weil wir andere empirische Ergebnisse haben und so wird es auch hier laufen und damit kann unsere Rechtsprechung umgehen.

Prof. Dr. **Martin Heger** (Humboldt-Universität zu

Berlin): Ich halte das auch mit dem Bestimmtheitsgebot für vereinbar. Ein bedeutender Wert bezüglich des Straßenverkehrs ist schon angesprochen worden. Das ist nicht weniger oder mehr geklärt als hier der erhebliche Umfang der Einnahmen. Ich hatte hierzu versucht, eine Rechnung aufzumachen und hatte mich am Minijob orientiert. Wenn man darüber ist, dann erschiene mir das als eine denkbare Grenze. Aber natürlich nicht eine einmalige Überschreitung, das wurde vorhin irreführend zitiert, sondern monatlich. Ich habe die gesamten Jahreseinnahmen dann daraus gezogen, die etwas höher waren als 500 Euro. Aber wie ist es mit Auslandsathleten? In der Regionalliga spielen oft ausländische Spieler, die tatsächlich häufig Gehälter von 2.000 bis 3.000 Euro im Monat beziehen. Es erscheint mir kein Problem, das als erhebliche Einnahmen einzubeziehen. Allenfalls mag man dann an einen Verbotsirrtum glauben, wenn die nicht wissen, dass Doping hier verboten ist. Das ist aber unwahrscheinlich. Insofern hätte ich da keinerlei Bedenken. Anders ist es natürlich bei ausländischen Athleten, die einmalig hier antreten. Wenn sie einem Testpool angehören, sollen sie erfasst sein, auch wenn sie einem ausländischen angehören, so ist die Formulierung. Das ist auch erfasst. Problematisch ist natürlich, wenn sie im Ausland Einnahmen von einigem Gewicht erzielen bzw. man die Einnahmesituation nicht aufklären kann. Das mag ein Problemfall sein. Aber ich glaube, die ganz große Mehrheit der Sportlerinnen und Sportler, die erfasst sind, werden etwa Regionalligaprofis oder andere Profis in deutschen Ligen sein. Das wird die viel größere Zahl sein. Bei denen ist es kein Problem, ob es Ausländer oder Inländer sind.

**Christoph Frank** (Vorsitzender des Deutschen Richterbundes): Die Rechtsprechung ist gewohnt damit umzugehen, unbestimmte Rechtsbegriffe weiterzuentwickeln. Wir sind jetzt aber noch im Gesetzgebungsverfahren und da versuchen wir immer, möglichst enge Definitionen zu bekommen. Man sollte in der Begründung, denn das ist dann die wesentliche Auslegungsmaterie, den Weg etwas öffnen – wie Sie das getan haben – auf deutlich mehr Sportler, die Einnahmen von erheblichem Umfang haben. Zum Testpool, zur Anknüpfung der Definitionsmacht der NADA: Ich sehe das schon etwas kritischer als Herr Maihold, weil wir dort ein Unterwerfungsverfahren haben. Das heißt, die Beispielspiele, die hier aus der Wirtschaft gebracht wurden,



## Nur zur dienstlichen Verwendung

die knüpfen an aktive Prozesse an, wo die Betroffenen genau wissen, dass sie Verantwortung übernehmen werden. Das gilt für die Zufälligkeiten einer Testpoolzuordnung eben gerade nicht.

Die **Vorsitzende**: Wir kommen zur abschließenden Fragerunde für die SPD-Fraktion.

Abg. **Jeannine Pflugradt** (SPD): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Ich habe das Bedürfnis, mich an Sie zu richten, Herr Schreiber und Herr Harting. Wir Politiker haben das Anti-Doping-Gesetz nicht auf den Weg gebracht, weil wir alle Sportler grundsätzlich unter Generalverdacht stellen. Im Gegenteil. Wir wollen Sie und alle anderen sauberen Sportler schützen und motivieren, faire Wettkämpfe bestreiten zu können. Gerade im Hinblick auf die Olympischen Spiele, die wir spätestens 2028 in Hamburg haben werden, bin ich fest davon überzeugt, ist dieses Anti-Doping-Gesetz ein Gewinn. Denn dieses Gesetz gilt für alle Sportler, die dann hier in Deutschland an den Start gehen werden. Jeder weiß, wie gründlich unsere deutschen Behörden arbeiten, die Betrüger werden dann erwischt werden. Vielleicht schreckt sie das ab, nach Deutschland kommen. Deswegen bin ganz frohen Mutes. Dass ein Entwurf eines Gesetzes nicht gleich umjubelt wird, ist mir vollkommen klar, das ist das Schöne an einer Demokratie. Wir können darüber streiten und diskutieren und Unklarheiten ausräumen, das war Zweck der Anhörung.

Abg. **Detlev Pilger** (SPD): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Meine Anmerkung geht in die ähnliche Richtung, nämlich an die beiden Sportler. Wir haben viel über Sie gesprochen, die Sanktionen betreffen Sie ja auf den verschiedensten Ebenen. Man kann eigentlich deutlich machen, dass die Sportgerichtsbarkeit viel eher greift als das juristische Verfahren, das wir jetzt andenken. Das löst in der Tat nur ein Prozedere aus, die Sportgerichtsbarkeit greift ja vor und es kommt zu einer Sperre. Wir wollen da mehr Transparenz und Sicherheit für Sie reinbringen. Herr Harting, man hat Ihnen alles schon vorgeworfen, was Sie alles im Kühlschrank haben sollten. Ihre Ängste, die Sie anfangs formuliert haben, sind sehr berechtigt. Es gibt immer wieder solche Dinge, dass man Ihnen irgendwas manipulativ in die in die Sporttasche hineinsteckt. Ich fand diese Diskussion sehr gut, auch sehr anspruchsvoll von der Expertenseite. Meine Frage an die beiden Athleten: Konnten Ihre Ängste, die Sie

anfangs formuliert haben, mit der heutigen Diskussion der Experten und den Politikerinnen und Politikern etwas genommen werden?

**Christian Schreiber** (Vorsitzender der Athletenkommission beim DOSB): Frau Pflugradt, ich hoffe, dass das Gesetz für die sauberen Athleten gemacht wird. Bloß die Argumentation, mit der der Gesetzentwurf in den Umlauf gebracht wird und die Zitate, die ich nicht ganz grundlos herangezogen habe und die das Bild des kaum noch zu rettenden Sportes, der jetzt durch die Politik gerettet werden muss, zeichnet, ist seltsam. Das bezieht sich vielleicht nicht auf die einzelnen Athleten, aber so ein paar Äußerungen werden dann doch schon so aufgefasst. Wir gehen heute vielleicht besser informiert nach Hause. Aber die Adressaten, die Testpoolathleten, die Athleten, die müssen Sie jetzt natürlich mitnehmen. Das haben wir auch Herrn Maas schon mehrfach unterbreitet, dass so ein Kommunikationsprozess, der dann diese Ängste, die vielleicht unbegründet sind, auch entkräftet, durchgeführt wird, bevor das Gesetz in Kraft tritt. Das ist mehr als nur ein Wunsch, sondern eher eine Forderung. Ob heute Ängste abgebaut worden sind? Wir haben gesehen, dass doch nicht ganz Einigkeit herrscht, wo man nun härter bestraft. Wir waren vorher schon informiert, unter welchen Bedingungen das Gesetz greift. Sollte es durch Fahrlässigkeit, Schussligkeit, Vorsatz oder durch andere Sachen zu einem Besitz kommen, völlig mengenunabhängig, kann man offensichtlich noch trefflich darüber streiten. Es ging heute hin und her. Was mich so ein bisschen erschreckt hat, ist, dass dieser subjektive Tatbestand anscheinend doch nicht so hoch ist, sondern dass der unter Umständen dann – sollte was beim Sportler sein, egal wo es herkommt und mit welcher Absicht – fast nicht existent ist, sondern dass es dann dazu führt, dass das Gesetz zur Anwendung kommt. Deswegen bin ich darüber jetzt noch nicht so richtig glücklich. Ich gehe jetzt nicht mit einem viel besseren Gefühl raus. Ich bin aber hier auch der Überbringer und stelle dar, was uns mehrfach gemeldet wurde. Daher: Nehmen Sie es mit in den Aufklärungsprozess gegenüber den Athleten und informieren Sie nicht nur über das Amtsblatt.

**Robert Harting** (Athlet): Ich bin ehrlich gesagt unentschlossen. Sicherlich sind hier viele Inhalte irgendwie auch für mich verständlich angegangen worden; sehr imponierend hier von der rechten



## Nur zur dienstlichen Verwendung

Flanke mit den ganzen Rechtsgütern und so weiter. Für mich ist es eigentlich ganz einfach: Wenn Sie ein Anti-Doping-Gesetz haben wollen, erleichtern Sie den Athleten einfach, diesem nachzukommen. Wenn das passiert ist, haben Sie sie auch auf Ihrer Seite. Da spreche ich leider wieder vom selben Thema der Verpackungskennzeichnungspflicht etc. Machen Sie da einfach bessere Schritte. Zu Herrn Heger, der die Gehälter der Regionalliga angesprochen hat: Ich hatte gerade mit Herrn Schreiber nochmal eine Diskussion und auch von Frau Gotzmann bestätigt, die Fußballer werden gar nicht so kontrolliert wie wir. Es gibt in Deutschland kein einheitliches System. Bitte machen Sie einfach die Systeme ordentlich und lassen Sie uns ordentlich arbeiten und dann sind wir alle im Grünen.

Die **Vorsitzende**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Ich kann den Sachverständigen versichern, dass das, was hier heute vorgetragen worden ist und was Sie uns schriftlich zur Verfügung gestellt haben, natürlich in unseren parlamentarischen Beratungen einfließen wird. Was ich Ihnen heute nicht sagen kann, ist das Ergebnis. Nochmal insbesondere in Richtung der beiden Athletenvertreter: Natürlich sehen wir auch Ängste. Aber unsere Absicht war heute eben auch, Ihnen wenigstens einige Ängste nehmen zu können. Ich glaube, ein großer Teil des Problems war auch ein gewisses Halbwissen. Das ist ausdrücklich kein Vorwurf an Sie, denn Sie sind beide keine Juristen. Ich im Übrigen auch nicht. Also von daher müssen wir einfach alle genau hinschauen, genau hinhören, Fragen stellen, Antworten verstehen. Ich glaube, danach wird vieles klarer und manche Befürchtung, die es heute vielleicht noch zu Beginn der Sitzung gegeben hat, wird es möglicherweise im Nachgang nicht mehr geben. Aber aus meiner Sicht ist klar geworden, dass wir, wenn das Gesetz verabschiedet ist, gemeinsam, da schaue ich in Richtung DOSB und NADA und auch in unsere Reihen, alles dafür tun müssen, es so an die Athleten kommunizieren, dass es auch für Nichtjuristen verständlich ist. Es ist ein ganz wichtiger Punkt, dass wir vernünftig aufklären, dass wir schriftliches Infomaterial anbieten. Ich weiß nicht, inwieweit der DOSB, die Athletenvertretung auch weitere Veranstaltungen anbieten können. Aber es ist ganz wichtig, dass die Athleten wissen, was in diesem Gesetz steht. Dann glaube ich, dass wir letztlich doch gemeinsam in Sachen Schutz der sauberen Sportler marschieren können.

In diesem Sinne darf ich mich bei allen Sachverständigen, bei allen Gästen, bei allen Zuhörern sehr herzlich bedanken. Ich wünsche einen guten Heimweg.

Schluss der Sitzung: 19:00 Uhr

Dagmar Freitag, MdB  
**Vorsitzende**